Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

1870.

Greiz,
Druck der Fürstlichen Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie vom Jahre 1870 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
24. Januar.	5. Februar.	Bekanntmachung, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle betr.	1	1
26. Januar.	5. Februar.	Bekanntmachung, die Excommunalisirung des Rittergutes Crispendorf betr.	1	2
21. Februar.	1. März.	Patent, die im Jahre 1870 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	2	3
25. Februar.	1. März.	Regierungs-Verordnung, den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betr.	2	4
26. Februar.	1. März.	Bekanntmachung, die Ausstellung von Zustellungs-Zeugnissen durch die Bundeskonsuln betr.	2	5
7. Mai.	14. Mai.	Gesetz, die Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betr.	3	7
9. Mai.	14. Mai.	Gesetz, die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienstlichen Eiden betr.	3	8
10. Mai.	14. Mai.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. März 1857, die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle ꝛc. betr.	3	8
11. Mai.	14. Mai.	Gesetz, die Umzugskosten der Civilstaatsdiener betr.	3	9
12. Mai.	14. Mai.	Gesetz, die Presse betr.	3	11
18. Mai.	19. Mai.	Gesetz über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen	4	19
9. Juni.	5. Juli.	Bekanntmachung, die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkasse zu Fraureuth betr.	5	39
25. Juni.	5. Juli.	Bekanntmachung, Abänderung des §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 betr.	5	40
29. Juni.	5. Juli.	Nachtrag zu der Verordnung vom 12. Februar 1858, die Einrichtung eines Eichungsamtes und dessen Geschäftsobliegenheiten betr.	5	42
1. Juli.	5. Juli.	Bekanntmachung, Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betr.	5	44
2. Juli.	5. Juli.	Regierungsbekanntmachung, die Flößerei auf der Saale betr.	5	46

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
27. Juli.	4. August.	Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. April 1860, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, insbesondere die Pensionirung derselben und deren Hinterlassenen betr.	6	47
2. August.	4. August.	Verordnung zu dem Königlich Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften	6	48
3. August.	4. August.	Gesetz, die Gebühren bei gerichtlicher Uebereignung von geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbaren Immobilien betr.	6	52
4. August.	4. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die gegenseitige Annahme von Anerkenntnissen über ausgeführten Branntwein in den Staaten des Norddeutschen Bundes betr. . . .	6	53
6. August.	9. August.	Verordnung, das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851	7	55
8. August.	11. August.	Gesetz, die Einkommensteuer betr.	8	63
9. August.	11. August.	Gesetz, Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1862 wegen Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und des Nachtrags hierzu vom 30. Januar 1868 betr.	8	83
10. August.	11. August.	Nachtrag zu dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857	8	85
11. August.	11. August.	Gesetz, die Aufhebung der Denuncianten-Antheile von Strafen und Konfiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.	8	86
16. August.	25. August.	Bekanntmachung, die Verzollung französischer Weine betr.	9	87
17. August.	25. August.	Bekanntmachung, die Excommunalisirung des Rittergutes Herrmannsgrün betr.	9	88
19. August.	25. August.	Verordnung, die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betr.	9	88
10. Septbr.	15. Septbr.	Regierungsverordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betr. . . .	10	89
11. Septbr.	15. Septbr.	Bekanntmachung, die Einschärfung des Verbots des Schießens und Fangens der von Insekten lebenden Waldvögel betr.	10	91
12. Septbr.	27. Septbr.	Bekanntmachung, die Publikation das Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde betr. . .	11	93
29. Septbr.	25. Oktober.	Bekanntmachung, Zollerlaß für den von Hamburg oder Altona eingehenden Wein betr.	12	113
12. Oktober.	25. Oktober.	Bekanntmachung, Abänderung der Bestimmungen über die Controle, unter welchen Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist	12	113
18. Oktober.	25. Oktober.	Regierungsverordnung, die Ertheilung der Dispensationen von den bezüglich des Tanzhaltens bestehenden gesetzlichen Vorschriften betr.	12	114
1. December.	6. Decbr.	Gesetz, die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betr. .	13	115

Digitized by Google

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Seite.
2. Decbr.	6. Decbr.	Nachtrags-Gesetz zur Strafproceß-Ordnung	13	118
3. Decbr.	6. Decbr.	Consistorial-Verordnung, die Ausstellung von Schulzeugnissen betr.	13	122
9. Decbr.	15. Decbr.	Gesetz, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr.	14	123
10. Decbr.	15. Decbr.	Gesetz, den Gebührensatz in streitigen Handelssachen betr.	14	128
12. Decbr.	15. Decbr.	Consistorial-Verordnung, das Verfahren gegen Eltern und Pfleger bei Schulversäumnissen der Kinder betr. . .	14	128
13. Decbr.	15. Decbr.	Verordnung, die Bewirthschaftung der Holzgrundstücke und den Holzabtrieb betr.	14	130
14. Decbr.	15. Decbr.	Bekanntmachung, die Ausstellung von Checonsensen im Großherzogthum Baden betr.	14	132
29. Decbr.	31. Decbr.	Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten	15	133
29. Decbr.	31. Decbr.	Bekanntmachung, die Anwendung der Eisenacher Convention auf geisteskranke Personen betr.	15	141
30. Decbr.	31. Decbr.	Verordnung, die Einführung der allgemeinen Grundsteuer betr.	15	141
31. Decbr.	31. Decbr.	Patent, die im Jahre 1871 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	15	142
31. Decbr.	31. Decbr.	Nachtrag zu den Verordnungen vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend, und vom 11. Mai 1858, die nothwendige Abtretung von Grundeigenthum betr.	15	143
31. Decbr.	31. Decbr.	Regierungsverordnung, die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen betr.	15	144
31. Decbr.	10. Jan. 1871	Landtagsabschied für den ordentlichen Landtag vom Jahre 1870	16	145
31. Decbr.	10. Jan. 1871	Bekanntmachung, die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1871 betr.	16	149
31. Decbr.	10. Jan. 1871	Bekanntmachung, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken betr.	16	150

Digitized by Google

Sachregister

zur Gesetzsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie. Jahrgang 1870.

Seite.

A.

Abgaben — s. Landesabgaben.
Ablösung — der Laudemialpflicht von den vormals den Aemtern Mildenfurth und Weida lehnrührigen Grundbesitzungen 8
Abtretung von Eigenthum s. Expropriation.
Altona — Zollerlaß für den dorther eingehenden Wein 113
Arzneitaxe — Königlich Preußische; deren Abänderung für das Jahr 1871 . 149

B.

Baden — die Ausstellung von Ehekonsensen im Großherzogthum Baden . . 132
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bundesgebiete 94
Bekanntmachung dazu 93
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 4
Baumpflanzungen — Gesetz zu deren Schutz 133
Branntwein — die gegenseitige Annahme von Anerkenntnissen über ausgeführten Branntwein im Norddeutschen Bunde 53
— zollfreie Zulassung der Melasse bei Bereitung des Branntweins . . 113
Bundeskonsuln — die Ausstellung von Zustellungs-Zeugnissen durch die Bundeskons. 5

C.

Civilstaatsdiener — Vergütung der Umzugskosten an dieselben . . . 9
Civilstaatsdienergesetz — Nachtrag zu demselben 47
Crispendorf — Rittergut; dessen Excommunalisirung 2
Culturveränderungen an Grundstücken — Verpflichtung zu deren Anzeige 85

D.

Denaturirung des Salzes 1
Denunciantenantheile — deren Aufhebung in Untersuchung wegen Zoll- und Steuercontraventionen 86
Diensteid — Altersgrenze für dessen Zulässigkeit 8

E.

Eheverkündscheine — deren Ausstellung im Großhergthum Baden . . 132
Eichungsamt — dessen Reorganisation 42
Eide — Altersgrenze für Zulässigkeit dienstlicher Eide 8
Eigenthumsabtretung — zwangsweise s. Expropriation.
Einkommensteuer — Gesetz 63
— Ausführungsverordnung dazu 89
Eisenacher Convention — Anwendung derselben auf geisteskranke Personen . 141
Eisenbahn — Gesetz über die zwangsweisen Eigenthumsabtretungen bei Anlegung von Eisenbahnen 19
— Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde . 93
Excommunalisirung — des Rittergutes Crispendorf 2
— des Rittergutes Herrmannsgrün 88
Expropriation — bei Anlegung von Eisenbahnen 19
— zu gewissen öffentlichen Zwecken; Nachtrag zu den Verordnungen vom 2. Januar 1856 und vom 11. Mai 1858 143

F.

Felder — Gesetz zu deren Schutz 133
Fischerei — deren Ausübung in fließenden Gewässern 123
Flößerei — deren Betrieb auf der Saale 46
Forstdiebstahl — Gesetz über dessen Bestrafung 133

Digitized by Google

Seite.

Frankreich — die Verzollung französischer Weine 87
Fraureuth — Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkasse daselbst 39
Freiheitsstrafen — deren Vollstreckung 144

G.

Gärten — Gesetz zu deren Schutz 133
Gebühren — deren Ansatz bei Uebereignung von bei geistlichen Stellen lehnbarer Immobilien 52
— deren Ansatz in streitigen Handelssachen 128
Geisteskranke — Anwendung der Eisenacher Convention auf Geisteskranke . 141
Geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbare Immobilien — Gebühren zu deren Uebereignung 52
Gewerbebetrieb im Umherziehen — dessen Besteuerung 4
Gewerbesalz — dessen Denaturirung 1
Grundeigenthum — dessen nothwendige Abtretung — zu Eisenbahnen . . 19
— zu gewissen öffentl. Zwecken 143
Grundsteuer — Regulirung; Nachtrag zum Gesetze vom 9. Mai 1857 . . 88
— Einführung der allgemeinen Grundsteuer 141

H.

Hamburg — Zollerlaß für den dorther eingehenden Wein 113
Handelssachen — Gebührenansatz in streitigen Handelssachen 128
Hausirhandel s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Herrmannsgrün — Rittergut; dessen Excommunalisirung 88
Holzgrundstücke — deren Bewirthschaftung; Holzabtrieb 130
Holzungen — Gesetz zum Schutze derselben 133

J.

Insinuationsdokumente — deren Ausstellung durch die Bundeskonsuln . 5

K.

Kriegsleistungen und deren Vergütung — Gesetz 57
Ausführungsverordnung dazu 55

L.

Landesabgaben — Patent über deren Entrichtung im Jahre 1870 . . . 3
— Patent über deren Entrichtung im Jahre 1871 . . 142
Landtagsabschied — für den zweiten ordentlichen Landtag 145
Landwehrmannschaften — Gesetz wegen Unterstützung deren bedürftiger Familien 49
Ausführungs-Verordnung dazu 48
Lehngelderablösungsgesetz — Nachtrag zu demselben 8
Lehne — geistlicher Stellen und Stiftungen — Gebühren bei deren Uebereignung 52

M. N. O.

Melasse — Controle für deren zollfreie Zulassung bei der Branntweinbereitung 113
Milde Stiftungen — die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkasse zu Fraureuth 39
Militair-Invaliden — Uebernahme der Pension auf den Civilfonds . . 47

P.

Pension von Militair-Invaliden — deren Uebernahme auf den Civilfonds 47
Pfarrlehnbare Immobilien s. Lehne.
Polizei s. Bahnpolizei.
Portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden des Norddeutschen Bundes — Verfahren festgestellt 88
Postwesen — Abänderung des Reglements . . . . . } 44
Bekanntmachung dazu . . . . . }
Preßgesetz 11

Digitized by Google

Seite.

R.

Reservemannschaften — Gesetz wegen Unterstützung deren bedürftiger Familien 49
Ausführungs-Verordnung dazu 48

S.

Saale — die Flößerei auf der Saale 46
Salz — Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz 1
Salzabfälle — deren Denaturirung 1
Schriftwerke — das Urheberrecht an Schriftwerken; Ausführung d. Bundesgesetzes 150
Schuldverschreibungen für den Norddeutschen Bund — deren Gleichstellung mit den inländischen Staatsschuldscheinen 7
Schullehrer — Gesetz, die Verbesserung des Einkommens der Schullehrer . . 83
— Berichtigung dazu 122
Schulversäumnisse — Verfahren gegen Eltern und Pfleger bei Schulversäumnissen der Kinder 128
Schulzeugnisse — deren Ausstellung 122
Sparkasse zu Fraureuth — Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an dieselbe 39
Sporteln s. Gebühren.
Staatsdienergesetz s. Civilstaatsdienergesetz.
Steuern s. Landesabgaben.
Steuergesetze — Aufhebung der Denunciantenantheile bei Zuwiderhandlungen gegen dieselben 86
Strafgesetzbuch — Norddeutsches; Uebergangsbestimmungen bei Einführung dess. 115
Strafproceßordnung — Nachtrag zu derselben 118
Strafen — die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen 144

T.

Tanzhalten — Verfahren bei Dispensationsertheilung 114
Telegraphenordnung — Abänderung des §. 13 der Telegraphenordnung . 40
Trauerlaubnißscheine — deren Ausstellung im Großherzogthum Baden . 132

U.

Umherziehen — Gewerbebetrieb im Umherziehen; dessen Besteuerung . . 4
Umzugskosten der Civilstaatsdiener — deren Vergütung 9
Unterstützung — der Familien einberufener Landwehr- und Reserve-Mannschaften; Gesetz 49
Ausführungs-Verordnung dazu 48
Urheberrecht an Schriftwerken — Ausführung des Bundesgesetzes . . 150

V.

Viehsalz — dessen Denaturirung 1
Volksschullehrer — Verbesserung des Einkommens derselben 83
— Berichtigung dazu 122

W.

Waldvögel — Verbot des Schießens und Fangens derselben 91
Wege — die Herstellung und Erhaltung öffentlicher; Nachtrag zu der Verordnung vom 2. Januar 1856 143
Wein — französischer; dessen Verzollung 87
— Zollerlaß für den von Hamburg und Altona eingehenden Wein . . 113
Wiesen — Gesetz zum Schutz der Wiesen 133

X. Y. Z.

Zollerhebung vom französischen Weine 87
Zollerlaß für den von Hamburg und Altona eingehenden Wein . . . 113
Zollfreie Zulassung der Melasse zur Branntweinbereitung 113
Zustellungs-Zeugnisse — deren Ausstellung durch die Bundeskonsuln . 5

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

№ 1.

(Ausgegeben den 5. Februar 1870.)

1. Bekanntmachung,

vom 24. Januar 1870, die Denaturirung von Vieh- und Gewerbesalz, sowie der Salzabfälle

betreffend.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe des Zollvereins gefaßten Beschlusses wird hierdurch Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Unter gänzlichem Ausschlusse anderer, in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1868 (Seite 212 der Gesetzsammlung) bezeichneter Denaturirungsmittel sind fortan bis auf Weiteres nur zu verwenden:

1) zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes, aus Siedesalz bereitet: 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, aus Steinsalz bereitet: 3/8 Prozent Eisenoxyd und 1 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

2) zur Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art oder für Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an Gewerbtreibende bereiteten Salzes:

   entweder 1 Prozent Thran neben 1/4 Prozent Ultramarin

   oder 1/2 Prozent Thran neben 1 Prozent fein gemahlenen Braunstein.

II. Salzabfälle (Ziffer 1 alin. 5 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1868, Seite 65 der Gesetzsammlung) dürfen nur dann abgabefrei verabfolgt werden, wenn dieselben, und zwar:

Pfannenstein in fein gemahlenem Zustande, wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,

Schmutz- und Fegesalz je nach seiner Gattung wie das aus Steinsalz oder das aus Siedesalz bereitete Viehsalz im Falle einer Mischung aus beiden Gattungen aber wie das aus Steinsalz bereitete Viehsalz,

Digitized by Google

Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie das aus Siedesalz bereitete Viehsalz denaturirt worden sind.

Greiz, am 24. Januar 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz.

---

2. Bekanntmachung,

vom 26. Januar 1870, die Excommunalisirung des Rittergutes Crispendorf

betreffend.

In Folge eines von dem dermaligen Besitzer des Rittergutes Crispendorf mit Bezugnahme auf den Anhang sub. ⊙ des Gesetzes vom 28. März 1868 anher gestellten Antrags auf Excommunalisirung seines Rittergutes, ist das Rittergut Crispendorf zu einem eigenen Gemeindebezirk constituirt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die in der obengedachten Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 26. Januar 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

№ 2.

(Ausgegeben den 1. März 1870.)

3. Patent,

die im Jahre 1870 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Die für das Jahr 1870 in Gemäßheit des Patentes vom 28. Februar 1868 zu erhebenden ein und zwanzig terminlichen Grundsteuern werden in folgenden Terminen ausgeschrieben:

die ersten zwei auf den 24. März,
die dritte und vierte auf den 22. April,
die fünfte, sechste und siebente auf den 20. Mai,
die achte und neunte auf den 24. Juni,
die zehnte und elfte auf den 22. Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 25. August,
die vierzehnte und fünfzehnte auf den 28. September,
die sechzehnte und siebenzehnte auf den 27. October,
die achtzehnte und neunzehnte auf den 26. November,
die zwanzigste und einundzwanzigste auf den 29. December.

Im Uebrigen bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den Bestimmungen des eingangsgedachten Patents.

Greiz, den 21. Februar 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz.
2

Digitized by Google

4. Regierungs-Verordnung,

vom 25. Februar 1870, den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes betr.

In Gemäßheit Höchster Entschließung wird Folgendes bestimmt:

Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf Grund eines von der Behörde eines Bundesstaats für das Bundesgebiet ausgestellten Legitimationsscheins, im hiesigen Fürstenthume betreiben oder die Ausdehnung eines von einer solchen Behörde nur für ihren Bezirk ausgestellten Legitimationsscheins auf einen Bezirk des hiesigen Fürstenthums beantragen wollen, haben bei Fürstlichem Landrathsamte hier —

sofern sie das hiesige Fürstenthum im Amtsbezirke Burgk betreten und ihr Gewerbe dort zu beginnen beabsichtigen, bei dem hierz ucommittirten Fürstlichen Justizamte daselbst, — den Legitimationsschein vorzuzeigen.

Die genannten Behörden haben von dem Gewerbetreibenden, wofern er der hieländischen Gewerbe- und Einkommensteuer nicht schon unterliegt, eine solche von 1 bis zu 20 Thlr. für das Kalenderjahr, nach dem muthmaßlichen Umfange des Gewerbebetriebs, für die Landeskasse zu erheben und über die erfolgte Erhebung, sowie über die beantragte Ausdehnung des Gewerbebetriebs eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wird die Bescheinigung erst mit oder nach dem 1. Juli ertheilt, so ist für das laufende Jahr nur die Hälfte des entsprechenden Abgabesatzes zu erheben.

Der Gewerbetreibende darf, bevor die Bescheinigung ihm ertheilt ist, den Gewerbebetrieb im hiesigen Fürstenthume bei Vermeidung der im §. 148 Nr. 7 der Bundesgewerbeordnung angedrohten Strafe nicht beginnen und hat erstern stets bei sich zu führen.

Für die Ausfertigung der Bescheinigung ist die gesetzliche Gebühr für Gewerbslegitimationen zu erheben.

Greiz, den 25. Februar 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz.

Digitized by Google

5. Bekanntmachung,

vom 26. Februar 1870, die Ausstellung von Zustellungs-Zeugnissen durch die Bundeskonsuln

betreffend.

Nach §. 19 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, können die Letzteren innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Die allgemeine Dienst-Instruktion für die Bundesconsuln bestimmt hierzu, daß die Consuln der ersuchenden Behörde ein schriftliches Zeugniß über die erfolgte Zustellung zu übersenden haben, für dessen Ausstellung sie nach der Position sub. b 3 des Provisorischen Gebührentarifs vom 15. März 1868 eine Gebühr von 2 Thlr. zu liquidiren befugt sind.

Um in denjenigen Fällen, in welchen die requirirende Behörde eines förmlichen Zustellungs-Zeugnisses nicht bedarf, die Entstehung unnöthiger Kosten zu vermeiden, sind sämmtliche Bundeskonsuln von dem Herrn Bundeskanzler angewiesen worden, auf den ausdrücklichen Antrag der requirirenden Behörde von der Ausstellung des Zustellungs-Zeugnisses Abstand zu nehmen und sich auf die einfache schriftliche Benachrichtigung derselben von der erfolgten Zustellung zu beschränken, für welche Mühwaltung besondere Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

Die hierländischen Behörden werden andurch angewiesen, bei Requisitionen an Bundeskonsuln sich hiernach zu achten.

Greiz, den 26. Februar 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 3.
(Ausgegeben den 14. Mai 1870.)

6. Gesetz vom 7. Mai 1870,
die Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die auf Grund eines verfassungsmäßig erlassenen Bundesgesetzes ausgefertigten Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes können in gleicher Weise wie die inländischen Staatspapiere zur Anlegung von Mündelgeldern, von Baarschaften der Kirchenärarien und anderer geistlicher und milder Stiftungen, sowie von Depositalbeständen, nicht minder zur Bestellung von Dienstkautionen verwendet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Greiz, den 7. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

M. Kunze
i. V.

Digitized by Google

7. Gesetz vom 9. Mai 1870,

die Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienstlichen Eiden betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Fähigkeit zur Ableistung eines Eides, durch welchen der Schwörende sich zu treulicher Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten verpflichtet, tritt mit dem zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre ein.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern Regierungssiegel bedrucken lassen.

Greiz, den 9. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

M. Kunze
i. V.

---

8. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 11. März 1857, die Ablösung der bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle ꝛc. betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen als Nachtrag zu §. 5 des Gesetzes vom 11. März 1857 mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Digitized by Google

Bei Ablösung der Laudemialpflicht von den vormals den Königlich Sächsischen Aemtern Mildenfurth und Weida, jetzt Unserm Justizamte Greiz II lehnrührigen Grundbesitzungen, welche bei Tausch und — mit gewissen Einschränkungen — in Erbfällen die Lehnwaare nicht zu entrichten haben, sind auf das Jahrhundert drei zur Lehngeldentrichtung verpflichtende Besitzveränderungsfälle anzunehmen und bei Ermittelung der Ablösungsrente in Ansatz zu bringen.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 10. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

M. Kunze
i. V.

---

9. Gesetz vom 11. Mai, 1870
die Umzugskosten der Civilstaatsdiener
betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben für nöthig erachtet, in Betreff der an Civilstaatsdiener bei nicht nachgesuchter Versetzung an einen anderen Ort zu gewährenden Vergütung der Umzugskosten mit Zustimmung des Landtags Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Ein Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten bei nicht nachgesuchter Versetzung an einen anderen Ort steht zu allen in unmittelbarem Staatsdienst angestellten Dienern, ingleichen denjenigen zur Disposition gestellten Beamten, welche reaktivirt und zu Stellen außerhalb ihres bisherigen Wohnortes berufen werden.

Ausgeschlossen von diesem Anspruch sind:

a) die noch in den Vorbereitungsstadien stehenden,

Digitized by Google

b) die nur provisorisch angestellten
und
c) solche Diener, welche zu vorübergehenden Geschäften und Commissionen gegen Diätenbezug oder sonstige Vergütung verwendet werden.

§. 2.

Eine Vermehrung des Gehalts, welcher mit der neuen Stelle verbunden ist, hebt den Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten nur dann auf, wenn die Gehaltserhöhung halbjährig soviel oder noch mehr beträgt, als die Umzugskosten nach den hier angenommenen Normen (§§. 3 ff.) betragen würden.

Erreicht die halbjährige Gehaltsverbesserung den Betrag der Umzugskosten nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugskosten gegen die Gehaltsverbesserung vergütet.

§. 3.

Die Vergütung der Umzugskosten besteht:

a. bei Staatsdienern, welche verheirathet sind oder waren, in 1 Procent der Besoldung für jede Meile Weges und in 5 Procent ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Wegestrecke;
b. bei unverheiratheten Dienern in der Hälfte der Vergütung für die verheiratheten.

§. 4.

Die Berechnung der Entfernung geschieht mit Rücksichtnahme auf den geradesten Verkehrsweg zu dem Versetzungsorte.

Die Entfernung zwischen den Städten Greiz und Zeulenroda wird zu 2 Meilen, die Entfernung zwischen Zeulenroda und Schloß Burgk zu 3 Meilen angenommen.

Wegestrecken unter 1 Meile sind für eine volle Meile anzurechnen.

§. 5.

Bei dem zu machenden Procentauswurf wird derjenige Betrag des Diensteinkommens, mit welchem der Staatsdiener unmittelbar vor der Versetzung zur Einkommensteuer beitragspflichtig war, zu Grunde gelegt. Ständige Remunerationen werden hierbei miteingerechnet.

§. 6.

Außer den Procentsätzen §. 3 wird zu den Umzugskosten gerechnet oder vergütet:

a) der Theil des Miethzinses, welchen der versetzte Diener am Orte des Abzugs neben dem Miethgelde am Orte des Anzugs noch zu bezahlen hat, jedoch nur

Digitized by Google

insoweit der Diener durch seinen Miethcontract die ortsübliche Kündigungszeit von $^1/_4$—$^1/_2$ Jahr nicht überschritten hat;

b) der Mehraufwand, welcher dem versetzten Beamten dadurch entsteht, daß er länger als 4 Tage im neuen Dienstorte im Gasthaus leben muß, sofern er nicht vor der Zeit anzieht und überhaupt dieser Mehraufwand nicht aus bloßer Privatkonvenienz entsteht.

Diese Aurechnungen sind zu belegen.

§. 7.

Dagegen wird der Aufwand auf Neubeschaffung des beim Umzuge abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen, sowie auf Reparatur beschädigten Mobiliars, ingleichen der Aufwand auf Vorrichtungen in den gemietheten Wohnungen selbstverständlich nicht besonders vergütet.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 11. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

M. Kunze
i. V.

---

10. Gesetz vom 12. Mai 1870, die Presse betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben unter Zustimmung des Landtags das nachstehende Preßgesetz zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Im hiesigen Fürstenthume besteht Preßfreiheit unter Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Digitized by Google

Art. 2.

Das Recht zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Lesebibliotheken und Lesekabinetten, sowie zum Verkaufe von Druckschriften, Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen und zum gewerbmäßigen Anschlagen von Placaten richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Art. 3.

Unter Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle andern, durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen zu verstehen.

Art. 4.

Unter Drucker ist im Sinne dieses Gesetzes der Inhaber der Anstalt, in welcher die Vervielfältigung hergestellt wurde oder, wenn er dieselbe nicht selbst leitet, dessen Stellvertreter zu verstehen.

Die Verantwortlichkeit derselben für Uebertretung polizeilicher Vorschriften ist nach §. 151 der Gewerbeordnung zu beurtheilen.

Art. 5.

Als Verbreitung einer Druckschrift gilt es, wenn dieselbe zum Verkauf ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt, oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesekabinetten ꝛc. ausgelegt wird.

Polizeiliche Bestimmungen.

Art. 6.

Auf jeder im Fürstenthume hergestellten Druckschrift und, wenn dieselbe aus verschiedenen Theilen (Bänden oder Heften) besteht, auf jedem einzelnen Theile, muß der Name und der Wohnort entweder des Druckers, oder eines im Fürstenthume wohnhaften Verlegers genannt sein.

Von Zeitungen und periodischen, sei's in regelmäßigen oder unregelmäßigen Zeiträumen erscheinenden Druckschriften muß jedes Stück oder Heft oder jede Nummer den Namen und Wohnort des Druckers oder eines im Fürstenthum wohnhaften Verlegers, sowie den Namen des verantwortlichen Redakteurs oder des Herausgebers, ingleichen die Zeit und den Ort des Erscheinens enthalten.

Druckschriften, welche im Fürstenthume nicht gedruckt sind, dürfen innerhalb desselben nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionairs oder des Druckers angegeben ist.

Digitized by Google

Art. 7.

Ausgenommen von den Vorschriften im Artikel 6 sind die amtlichen Blätter der Behörden aller deutscher Staaten, sowie Druckschriften, welche den Bedürfnissen des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen und sich auf den hiernach erforderlichen Inhalt beschränken, z. B. Preis-Couraute, Fracht- und Avisbriefe, Wechsel, Cours-Zettel, Fakturen, Versendezettel, Rechnungsabschlüsse, Bücherumschläge, insoweit sie nur Bücher-Titel enthalten, Tabellen, Schemata, Formulare, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familien-Ereignisse, Kirchenzettel, Theaterzettel, Ankündigungen von Sehenswürdigkeiten oder Vergnügungen.

Art. 8.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im Art. 6 trifft, vorbehältlich der Bestrafung der etwa begangenen Criminalvergehen,

1) eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern:
   a) den Drucker ebenso wie
   b) den Verbreiter, wenn einem der im Art. 6 gedachten Erfordernisse nicht genügt ist;

2) Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen
   a) den Drucker, wenn er wissentlich falsche Angaben gemacht hat,
   b) den Verbreiter, wenn er von der Unrichtigkeit der Angaben Kenntniß hatte.

Auch wird Jeder, der die Form der im Art. 7 gedachten Preßerzeugnisse zu Mittheilungen anderer Art mißbraucht, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt.

Art. 9.

1) Die Verbreitung einer Zeitung oder Zeitschrift, welche innerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets weder gedruckt noch verlegt wird, kann von der Regierung auf die Dauer von zwei Jahren unter der Voraussetzung verboten werden, daß nach Art. 20 innerhalb zweier Jahre wiederholt auf Confiskation und Vernichtung einer Nummer, eines Stückes oder Heftes rechtskräftig erkannt wurde.

2) Wer einem solchen, ihm besonders bekannt gemachten oder durch das hiesige Amtsblatt veröffentlichten Verbote entgegen, eine solche Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbmäßig verbreitet, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Auch unterliegen die verbreiteten Exemplare der Confiskation.

3) Das Verbot gilt mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer des hiesigen Amtsblatts, den Tag des Erscheinens mit eingerechnet, als veröffentlicht.

Digitized by Google

Art. 10.

Von jeder im hiesigen Fürstenthum erscheinenden, nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ist durch den Redakteur oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger, ein Freiexemplar — einschließlich aller Extrablätter — an die Staatsanwaltschaft mit derselben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt. In den Justizamtsbezirken, für welche ein Vertreter der Staatsanwaltschaft bestellt ist, erfolgt die Abgabe durch dessen Vermittelung.

Art. 11.

Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilten Bekanntmachungen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

Art. 12.

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Entgegnungen gegen die auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Entgegnung zum Abdruck gelangenden Nummer dieser Zeitschrift, ohne alle Bemerkungen und Zusätze in dem Falle aufzunehmen, daß die Entgegnung die Berichtigung einer thatsächlichen Aeußerung enthält. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtigenden Artikels, und in derselben Abtheilung des Blattes, an welcher der zu berichtigende Artikel gestanden hat, zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels übersteigt.

Art. 13.

Oeffentliche Versammlungen und Aufforderungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten sind verboten. Das bereits gesammelte Geld fällt der Armenkasse des Ortes der Betretung zu.

Art. 14.

1) Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und den Namen des oder der zu wählenden Kandidaten enthalten, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im Voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermiethungen von Grundstücken und ge-

Digitized by Google

werbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

2) Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei dem Ortsvorstande (Stadtrath, Ortsrichter) unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Plakats. Diese Plakate dürfen ebenfalls blos an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten öffentlich angeheftet oder angeschlagen werden.

Art. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 14 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

Art. 16.

In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch Verordnung unter Androhung der Confiskation und einer Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verboten werden.

Art. 17.

1) Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Capitels angedrohten Strafen sind ohne Rücksicht auf die durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

2) Die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen verjährt in 3 Monaten, bei Unterlassungen von Ablauf der Zeit an gerechnet, innerhalb deren die Handlung vorzunehmen war.

3) Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

Von Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen.

Art. 18.

Verstößt der Inhalt einer Druckschrift gegen ein Strafgesetz, so treten die Vorschriften der bestehenden Strafgesetzgebung ein.

Art. 19.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind dann als vollendet anzusehen, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder sonst verbreitet worden ist. (Vgl. Art. 5.) Als Versuch gelten sie, wenn nach Vollendung des Drucks die auf Verbreitung der Druckschrift gerichteten Handlungen ihren Anfang genommen haben.

Art. 20.

Bei der Verurtheilung wegen eines durch eine Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens kann sogleich auf Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift in

Digitized by Google

Bezug auf alle Exemplare erkannt werden, welche mit Beschlag belegt (Art. 27, 28) in dem Besitze des Verfassers, Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Commissionairs, Buchhändlers, Druckers, oder solcher Privatpersonen sich befinden, die sie nicht lediglich zum eigenen Gebrauch an sich gebracht haben.

Die Vernichtung ist soweit wie möglich auf den strafbaren Theil der Druckschrift zu beschränken. Ebenso hat das Straferkenntniß einer Wiederholung des Abdrucks des für strafbar erklärten Inhalts durch entsprechende Verfügung über die zur Herstellung gebrauchten Platten oder Formen entgegen zu wirken.

Art. 21.

Die Personen, welche zum Erscheinen beziehungsweise Verbreiten einer strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind,
2) der Herausgeber,
3) der Verleger, oder wenn dieser sein Geschäft nicht selbst betreibt, sein Geschäftsführer oder der Commissionär,
4) der Drucker,
5) der Verbreiter, sofern er Kenntniß von dem Inhalte hat.

Jede der unter 2 bis 5 genannten Personen kann die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind.

Art. 22.

Keine der im Art. 21. 2 bis 5 genannten Personen und ebensowenig der verantwortliche Redakteur können als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen, ausgenommen wenn der Verdacht vorliegt, daß der Mittheilung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses zu Grunde liegt, in welchem Falle es hinsichtlich der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung bewendet.

Art. 23.

Der Buchhändler ist als Verbreiter nur dann verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet

a) welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen

oder

b) welche die im Art. 6 vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckers, Verlegers, Redakteurs ꝛc. nicht enthält,

oder

Digitized by Google

c) rücksichtlich welcher im Inlande auf Beschlagnahme oder Bestrafung erkannt und dieß amtlich bekannt gemacht worden ist,

oder

d) welche mit Beschlag belegt oder auf Grund gegenwärtigen Gesetzes verboten worden ist.

Art. 24.

Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften haftet zunächst der verantwortliche Redakteur für den gesammten Inhalt.

Der verantwortliche Redakteur kann sich von dieser Haftpflicht befreien, wenn er den Verfasser benennt, vorausgesetzt, daß derselbe in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist.

Art. 25.

Entzieht sich der verantwortliche Redakteur den zum Einschreiten veranlaßten Gerichtsbehörden, so sind die im Art. 21 genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge, jedoch bezüglich des Verbreiters mit den im Art. 23 enthaltenen Beschränkungen, auch für den Inhalt der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift verantwortlich.

Für Privat-Bekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Druckschriften haftet zunächst der Einsender. Ist dieser nicht namhaft gemacht und kann er nicht in einem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staate vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den verantwortlichen Redakteur für den betreffenden Theil.

Von dem Strafverfahren wegen preßpolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Art. 26.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über Polizei der Presse findet ebenso wie die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen vor den Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Strafprozeßordnung statt.

Art. 27.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften wegen der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kann nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter auf Antrag des Staatsanwalts oder eines Privatanklägers verfügt werden und ist vom Richter mit Gründen zu belegen. Die Beschlagnahme ist von selbst aufgehoben, sobald sie vom Richter nicht binnen 2 Tagen mit Gründen belegt ist.

In dringenden Fällen ist es jedoch der Staatsanwaltschaft gestattet, die Beschlagnahme auch durch eine Polizeibehörde ausführen zu lassen.

Dem Privatankläger kann aufgegeben werden, für Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten.

Digitized by Google

Berufungen gegen Verfügung der Beschlagnahme haben keinen Suspensiv-Effect. Das Kreisgericht hat innerhalb 3 Tagen darüber zu erkennen.

Art. 28.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Exemplare der Druckschrift, die noch nicht in den Besitz solcher Privatpersonen übergegangen sind, welche dieselben lediglich zum eigenen Gebrauch und nicht zur öffentlichen Unterhaltung des Publikums oder zur Weiterbeförderung an sich gebracht, beziehungsweise erhalten haben.

Sie kann auch auf die zur Herstellung der Druckschrift bestimmten Platten oder Formen ausgedehnt werden, soweit dies nöthig ist, um der Wiederholung des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens entgegenzuwirken.

Art. 29.

Ist im Verfolg der eingeleiteten Untersuchung auf Confiscation und Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines gesetzwidrigen Inhalts erkannt und solches in dem hiesigen Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht worden, so darf sich Niemand bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen mit der ferneren Verbreitung und öffentlichen Ankündigung des betreffenden Preßerzeugnisses, oder dem Abdrucke derjenigen Stellen befassen, auf welche sich die Anschuldigung oder Verurtheilung bezieht.

Die strafrechtliche Verantwortung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 30.

Ob ein Straferkenntniß auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen sei, ist dem Ermessen des Gerichts zu überlassen, insofern nicht dem Verletzten nach der bestehenden Gesetzgebung ein Recht darauf zusteht.

Die wegen des Inhalts einer periodischen Druckschrift ergangenen Straferkenntnisse sind auf Anordnung des Gerichts vollständig mit Entscheidungsgründen und ohne jede Bemerkung in der nächsten Nummer kostenfrei zum Abdrucke zu bringen.

Schlußbestimmungen.

Art. 31.

Die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 30. April 1855 zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, sowie der letztere selbst, treten hiermit außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 12. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich** XXII.

M. Kunze
i. V.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 4.
(Ausgegeben den 19. Mai 1870.)

11. Gesetz vom 18. Mai 1870,
über die bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen wegen der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Theil.
Grundbestimmungen über die Enteignung.

Art. 1.

Zur Herstellung und Unterhaltung von Eisenbahnen, zu deren Erbauung Landesherrliche Concession ertheilt worden ist, sowie zu genehmigten Aenderungen und Erweiterungen derselben, ist das erforderliche öffentliche und Privateigenthum im hiesigen Staatsgebiete mit Einschluß von Gebäuden und Zubehörungen, sowie von Rechten und Gerechtigkeiten, nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzutreten.

Das Recht, diese Abtretung zu verlangen, steht demjenigen zu, welchem die Befugniß zur Herstellung und zum Betriebe der Bahn von Uns zugestanden worden, und tritt ein, sobald die Genehmigung der Baupläne mit genauer Angabe der Richtungslinie und

Digitized by Google

der Zeiträume, innerhalb deren die Anlagen zur Ausführung kommen sollen, durch Unsere Landesregierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

Art. 2.

Der Bauunternehmer ist berechtigt die Abtretung von Grundstücken zu verlangen:

1) zu der Bahn selbst, ihrer Einfriedigung und Sicherstellung, den Ausweichestellen, Auffahrten und Abfahrten, Aufseher- und Wärterwohnungen;
2) zu den Bahnhöfen, Stationsplätzen und überhaupt zu allen, zum zweckmäßigen Transport-Betriebe nöthigen Einrichtungen;
3) zu der Unterbringung oder Gewinnung von Erde, Sand, Schutt, Steinen u. s. w., insofern deshalb die vorübergehende Benutzung der Grundstücke (Art. 3) nicht für hinreichend oder nicht für zulässig erkannt wird;
4) zu denjenigen im öffentlichen Interesse in Folge der Eisenbahnanlagen herzustellenden Straßen, Wegen, Flußkorrektionen, Brücken und anderen, auch durch sicherheitspolizeiliche Rücksichten gebotenen Einrichtungen, deren Anlage nach den Gesetzen, dem genehmigten Bauplane oder den ertheilten bahnpolizeilichen Vorschriften erforderlich wird.

Art. 3.

Unter dem der zwangsweisen Abtretung unterliegenden Grundeigenthum (Art. 2) sind alle Arten von unbeweglichen Sachen nebst ihren Zubehörungen begriffen, einschließlich der Realberechtigungen. Erfordert eine der in Art. 2 bezeichneten Anlagen die Bestellung einer Dienstbarkeit auf ein Grundstück oder macht sich eine solche in Folge dieser Anlage nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit auf Verlangen des Unternehmers einzuräumen. Ebenso muß die vorübergehende Benutzung des Grundeigenthums zur Herrichtung von Nebenwegen, zur Niederlegung, Anfuhr oder Gewinnung von Baustoffen (Art. 2 Ziffer 3), sowie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben ꝛc. im Zwecke des Unternehmens gestattet werden. Dauert die Benützung ein Jahr nach erfolgter Betriebseröffnung noch fort, so kann der Eigenthümer des Grundstücks die eigenthümliche Uebernahme desselben von Seiten des Unternehmers verlangen.

Eine Verpflichtung, Gebäude nur vorübergehend zu Zwecken der Eisenbahn zu überlassen, findet überall nicht, bei anderen Grundstücken aber in dem Falle nicht Statt, wenn deren Beschaffenheit wesentlich und bleibend durch diese Ueberlassung verändert werden sollte.

Art. 4.

Wenn nur Theile eines Grundbesitzes in Anspruch genommen werden, darf der Eigenthümer in folgenden Fällen verlangen, daß ihm dieser Grundbesitz ganz abgenommen werde:

Digitized by Google

1) wenn ein Gebäude theilweise abgetreten werden soll;
2) wenn ein zu einem Gebäude gehöriger und unmittelbar neben demselben gelegener Garten, Hofraum oder anderer den Bewohnern des Gebäudes vorzugsweise nutzbarer Platz, ganz oder auch nur theilweise Gegenstand des Anspruchs ist; vorausgesetzt, daß nicht nach dem Urtheile Sachverständiger der übrigbleibende Grundbesitz ungeachtet der beanspruchten theilweisen Enteignung entweder seiner bisherigen Bestimmung noch genügt oder dieser Zweck durch eine von dem Bauunternehmer dargebotene Arealerweiterung vollständig erreicht wird;
3) wenn der Anspruch auf eines von mehreren zu demselben Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehörenden oder zu einer andern gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gebäuden oder auf einen dazu gehörigen Platz gerichtet ist und nach dem Urtheile Sachverständiger durch Absonderung des angesprochenen Theils die Fortsetzung des Betriebes oder der bisherigen Benutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, ohne daß der Bauunternehmer eine genügende Areal-Erweiterung gewährt;
4) wenn bei der Abtretung eines Theils von anderen, unter 2 und 3 nicht begriffenen Grundstücken der übrigbleibende Theil nicht über sechs und dreißig Rheinl. Quadratruthen an einem Stück beträgt und nach dem Urtheile Sachverständiger von dem bisherigen Eigenthümer zweckmäßig nicht mehr benutzt werden kann;
5) wenn durch Abtretung einer Berechtigung das Grundeigenthum, zu dessen Vortheil sie besteht, nach dem Gutachten Sachverständiger für seine Bestimmung unbrauchbar wird.

Art. 5.

Kann ein Grundstück, auf welchem die Gewinnung von Baumaterialien im Wege der vorübergehenden zwangsweisen Benutzung (Art. 3) zugelassen worden ist, in Folge dieser Gewinnung nach sachverständigem Gutachten fernerhin seiner Bestimmung gemäß nicht mehr mit Vortheil von dem Eigenthümer benutzt werden, so steht es diesem ebenfalls frei, dasselbe dem Bauunternehmer gänzlich abzutreten und die Entschädigung für den Substantialwerth in Anspruch zu nehmen.

Art. 6.

Wenn der Unternehmer ein abgetretenes Grundstück ganz oder zum Theil binnen Jahresfrist nach vollständiger Eröffnung der Bahn weder zu dieser selbst noch zu den Zubehörungen derselben verwendet, auch dessen zum Ausbau und Betrieb der Bahn nicht noch bedarf oder wenn er solches an Dritte zu Privatzwecken wieder zu veräußern beabsichtigt, so können der ursprüngliche Eigenthümer oder dessen Erben das Wiederkaufsrecht gegen verhältnißmäßige Erstattung der Leistungen, welche bei der Enteignung eingetreten waren, innerhalb zweier Jahre ausüben. Zu diesem Zwecke soll der Unter-

Digitized by Google

nehmer dem ursprünglichen Eigenthümer, resp. dessen Erben die Zurücknahme des fraglichen Grundstücks, bei Strafe der Nichtigkeit der anderweit abgeschlossenen Veräußerung, anbieten.

Art. 7.

Der Abtretung, Belastung und Ueberlassung des Grundeigenthums, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes erzwungen werden kann, stehen gesetzliche, richterliche, vertragsmäßige oder letztwillige Veräußerungsverbote oder Beschränkungen nicht entgegen.

Art. 8.

Wenn der Bauunternehmer den Eigenthümer oder Inhaber von Grundbesitzungen oder Gerechtsamen, welche er für den Eisenbahnbau zu erwerben oder zu benutzen beabsichtigt, von dieser seiner Absicht durch das Gericht der gelegenen Sache benachrichtigt, so darf innerhalb eines Jahres, bei Vermeidung des in Art. 13 bestimmten Nachtheiles, ohne Zustimmung des Bauunternehmers weder ein Neubau auf dem in Anspruch genommenen Grund und Boden begonnen oder fortgesetzt, noch die gewöhnliche Feldbestellung vorgenommen, noch eine sonstige die Entschädigungsforderung erhöhende und durch die Nothwendigkeit nicht gebotene Maßregel getroffen werden

Die auferlegte Beschränkung fällt jedoch ohne Weiteres weg, wenn nicht vor Ablauf des ebengedachten Jahres ein förmlicher Enteignungsantrag gestellt worden ist.

Eine wiederholte Beschränkung findet nicht Statt.

Zweiter Theil.

Bestimmungen über die Entschädigungsleistungen und sonstigen Verbindlichkeiten des Bauunternehmers bezüglich der Enteignung.

Art. 9.

Für jede Abtretung, Belastung oder Ueberlassung, welche auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes gefordert wird, ist vollständige Entschädigung zu leisten, nach dem wahren gemeinen Werthe, d. h. nach demjenigen Preise, welchen der in Frage kommende Gegenstand nach ortsgewöhnlicher Würderung zur Zeit der Abtretung, Belastung oder Ueberlassung hat.

Bei der Werthsbestimmung sind aber zugleich alle Schäden und Nachtheile, welche den Eigenthümer vorübergehend oder bleibend durch die Abtretung treffen, mit in Anschlag zu bringen, z. B.:

a) in Beziehung auf Lage, Nahrung und Gewerbsbestimmung;
b) wegen unvorhergesehener Unterbrechung des Besitzstandes;
c) wegen Beschädigung oder Verlustes der Früchte;

Digitized by Google

d) wegen Werthsminderung des etwa übrig bleibenden Besitzthumes und wegen des Mehrwerthes, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Einrichtungen oder Besitzungen oder durch seine bisherige Benutzungsweise für den Eigenthümer behauptete.

Die Rechtsgrundsätze über den Ersatz solcher Schäden, welche zwar durch Anlagen und Unternehmungen der im Art. 2 bezeichneten Art, aber nicht durch die dabei vorkommende Enteignung verursacht werden, erleiden durch das gegenwärtige Gesetz keine Aenderung.

Art. 10.

Bei Feststellung der Entschädigung für die einstweilige Benutzung eines Grundstücks sind die ortsüblichen Pachtpreise zu Grunde zu legen, jedoch mit Berücksichtigung des Vortheils eigner Bewirthschaftung, wo diese Statt fand, und überhaupt mit Berücksichtigung des besondern Nachtheils, welcher für den Eigenthümer, Pachter, Miether oder Nutznießer nach seinen Verhältnissen aus jener Benutzung entsteht.

Art. 11.

Bei Gebäuden und Anlagen, welche ihrer Lage und Einrichtung nach zum Vergnügen des Eigenthümers gereichen und besonders zu diesem Behufe bestimmt sind, ist der Verlust des Gebrauchs zu diesem Zwecke mit als Gegenstand der Entschädigung anzusehen und es muß darauf, wenn der Eigenthümer es verlangt, bei Bestimmung der Entschädigung nach billigem Ermessen mit Rücksicht genommen werden, sofern nicht aus der Oertlichkeit hervorgeht, daß der Eigenthümer durch Verwendung der ihm für das Gebäude oder das Grundstück der Würderung nach zu gewährenden Abtretungssumme sich dieselbe Annehmlichkeit auf einem andern Platze zu verschaffen im Stande ist.

Art. 12.

Der sogenannte Liebhaberwerth (pretium affectionis), sowie Vortheile, welche aus erst in der Folge beabsichtigten Verbesserungen und Einrichtungen hergeleitet werden, oder erst durch die Anlage der Eisenbahn für das zu veräußernde oder zu benutzende Grundstück entstehen, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen. Ebensowenig kommt umgekehrt bei einer theilweisen Abtretung die Werthserhöhung, welche für den zurückbleibenden Theil durch die Anlage etwa mittelbar oder unmittelbar entsteht, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Aufrechnung und Abrechnung.

Art. 13.

Wenn der Grundeigenthümer, welchem amtlich bekannt gemacht worden war, daß sein Grundstück zum Zweck der Eisenbahnanlage gefordert werde (Art. 8), auf demselben eine neue Anlage, Bestellung oder sonstige, die Entschädigungsforderung erhöhende und nicht nothwendige Maßregel innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unternahm,

Digitized by Google

so ist eine Entschädigungsforderung dafür beim Eintritte der Enteignung nur insoweit zu berücksichtigen, als jene Anlage den Werth des in Anspruch genommenen Gegenstandes für das Eisenbahnunternehmen selbst erhöht hat. Dagegen gebührt, wenn die angezeigte Absicht nicht zur Ausführung kommt, dem Betheiligten vollkommene Entschädigung wegen aller Vermögensnachtheile, welche die herbeigeführte Beschränkung (Art. 8) ihm verursacht hat.

Art. 14.

Die Entschädigung, welche für die Abtretung eines Grundstückes, die Aufgabe eines Rechtes oder die Einräumung einer Befugniß verlangt werden darf, ist in der Regel vor der Abtretung, Aufgabe oder Einräumung zu leisten, jedoch mit folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

1) Ist ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden — wohin auch zu rechnen, daß der Eisenbahnbau nicht blos darum aufgeschoben werden darf, weil die Rechnungsarbeiten zur Feststellung der Entschädigung und die Bekanntmachung derselben noch zurückstehen — so darf der Unternehmer fordern, daß ihm der in Anspruch genommene Gegenstand schon vor erfolgter Ausmittelung des Entschädigungsbetrages überwiesen werde. Das Verfahren zur Ermittelung der Entschädigung ist aber sofort einzuleiten und ohne allen Verzug zu beendigen, auch dem Entschädigungsbetrage die jährliche Verzinsung mit Fünfen vom Hundert, vom Tage der geschehenen Ueberweisung an, hinzuzufügen.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung:

2) wenn die Benutzung- oder Belassung fremden Eigenthums für einen vorübergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird und der Entschädigungsbetrag sich vorher mit Gewißheit gar nicht ausmitteln läßt. Erstreckt sich dieser Zeitraum über die Dauer eines Jahres hinaus, so darf der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß sogleich nach Ablauf des Jahres, in welchem das zur Schadloshaltung verpflichtende Verhältniß Statt gefunden hat, die Feststellung und Zahlbarmachung der Entschädigung erfolge.

In den unter 1. und 2. angeführten Fällen kann der Entschädigungsberechtigte verlangen, daß vor der Ueberweisung des Entschädigungsgegenstandes an den Bauunternehmer von diesem und auf Kosten desselben eine zur Gewährung der Entschädigung muthmaßlich ausreichende Kaution bei dem Gerichte der gelegenen Sache durch baare Hinterlegung bestellt werde.

Die Höhe der Kautionssumme wird, nach Befinden auf vorgängige Vernehmung Sachverständiger, durch den Expropriations-Commissar bestimmt.

Art. 15.

Das Enteignungsgeschäft wird erst mit der Vollendung des Bahnbaues und der Aufmessung und Versteinung der Bahn und ihrer Zubehörungen als abgeschlossen

Digitized by Google

angesehen. Findet sich daher bei der definitiven Vermessung und Berechnung, daß ein Entschädigungsberechtigter bei früher erfolgter Zahlung in Folge einer irrigen Annahme hinsichtlich des Flächengehalts oder einer unrichtigen Berechnung zu wenig oder zu viel als Entschädigung erhalten hat, so muß die Differenz durch Nachzahlung oder Zurückzahlung ausgeglichen werden.

Art. 16.

Die mit dem Enteignungsgegenstande verbundenen Grundsteuern, einschließlich der sogenannten Contribution vom steuerfreien Gute, die darauf haftenden Guts-, Grund- und Lehnsherrlichen oder auf einem Privatrechtstitel beruhenden Abgaben, Rechte, Dienstbarkeiten und andere dingliche Lasten, ingleichen die Verbindlichkeit des Beitrags zu Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten und Abgaben sind, — bei theilweiser Grundbesitzabtretung, im Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem zurückbleibenden Theile, — sofern sie theilbar, in Wirklichkeit, sofern sie aber nicht theilbar, nach dem antheiligen, durch Sachverständige zu ermittelnden Werthsanschlage, — auf den abzutretenden Grundbesitzantheil zu überweisen.

Die nach der hierländischen Gesetzgebung ablösbaren Abgaben, Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Lasten sind auf Verlangen des Bauunternehmers oder des Berechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abzulösen.

Andere dergleichen Abgaben und dingliche Lasten, über deren Ablösbarkeit keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, sind auf Verlangen des Bauunternehmers oder Berechtigten gleichfalls abzulösen. Für das Ablösungsverfahren gelten die im III. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Wenn eine auf dem zu enteignenden Grundbesitze lastende, nicht ablösbare Grunddienstbarkeit (Servitut) auf Verlangen des Bauunternehmers oder, wenn sie ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden könnte, auf Verlangen des Berechtigten wegfallen soll, hat der Bauunternehmer den Berechtigten, falls er denselben nicht durch Bestellung einer andern solchen Dienstbarkeit vollständig entschädigt, den Werth der Dienstbarkeit, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Grundstück nach dem Gutachten der Schätzer herausstellt, zu ersetzen; unabhängig hiervon ist dem Eigenthümer des Grundbesitzes der Werth des letztern, wie sich derselbe unter Veranschlagung der auf dem Grundbesitze ruhenden Dienstbarkeitslast ergiebt, vom Bauunternehmer zu erstatten.

Steuern, Contribution von steuerfreiem Gute, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten unterliegen jedoch der Ablösung nicht, sondern haften — bei theilweiser Abtretung in der ermittelten verhältnißmäßigen Höhe — auf dem enteigneten Grundbesitze.

Mitbelehnte, Fideikommiß-Berechtigte und sonstige Interessenten mit Ausnahme der Pachter, Miether und zeitigen Nutznießer (Art. 18) können sich wegen ihrer Rechte an dem abzutretenden Gegenstande nur an die Entschädigungsgelder halten.

Digitized by Google

Art. 17.

Die auf Trennstücke zu übernehmenden Theile von Grundsteuern sind bis zur Einführung des durch das Gesetz vom 9. Mai 1857 angeordneten neuen Steuersystems an die Besitzer des bezüglichen Stammobjects zu entrichten. Von zeither steuerfreien Grundstücken und von Theilen derselben, welche der Eisenbahngesellschaft abgetreten werden, hat letztere bis zum gedachten Zeitpunkte die Contribution vom steuerfreien Gute nach Maßgabe des Erwerbspreises zu entrichten.

Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems kommen die im vorgedachten Gesetze enthaltenen Bestimmungen auch rücksichtlich des von dem Bauunternehmer erworbenen Grundeigenthums in Anwendung; es kann aber weder auf Grund der §§. 30 und 31 des angeführten Gesetzes eine Entschädigung wegen etwaiger höherer Besteuerung, noch auf Grund der Bestimmung im §. 4 unter c. desselben Gesetzes eine Befreiung in Anspruch genommen werden.

Art. 18.

Wenn die für das Eisenbahnunternehmen in Anspruch genommenen Grundbesitzungen verpachtet sind, die Folgen der Abtretung, Beschwerung, Beschränkung oder eingeräumten Benutzung den Pachter treffen und der Pachtvertrag für den Fall der Lösung oder Aenderung des Pachtverhältnisses die Ansprüche zwischen den Vertragstheilen nicht auf andere Weise festsetzt, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Wird durch die Enteignung der ganze Gegenstand der Pachtung in Anspruch genommen, so ist der diesfallsige Vertrag als aufgelöst zu betrachten und dem Pachter der aus der früheren Aufhebung des Vertrages für ihn erwachsende Schaden vom Bauunternehmer zu vergüten.
2) Wenn durch die Enteignung eines bloßen Theils des verpachteten Grundbesitzes die Fortsetzung des bisherigen Pachtvertrags unmöglich gemacht oder wesentlich verändert oder erschwert wird, so kann der Pachter die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen und es sind in diesem Falle sowohl der Verpachter als der Pachter für den ihnen daraus erwachsenden Nachtheil vom Bauunternehmer zu entschädigen.
3) Giebt die Enteignung nach der vorstehenden Bestimmung keinen Grund zur Auflösung des Vertrages, so hat der Pachter vom Bauunternehmer zu erhalten:
   a) die für die vorübergehende Benutzung eines verpachteten Grundbesitzes erfolgende Entschädigung, sofern und insoweit, als dieselbe für die während der Pachtzeit entbehrte oder beschränkte Benutzung bezahlt wird;
   b) von dem für die Abtretung oder immerwährende Benutzung eines Theils des Vertragsgegenstandes bestimmte Entschädigungskapitale denjenigen Betrag, welcher den mit jährlich vier vom Hundert auf die Dauer der Pachtzeit zu berechnenden Zinsen gleichkommt.

Digitized by Google

Miether und zeitige Nutznießer jeder Art haben dieselben Ansprüche und Rechte, welche vorstehend den Pachtern eingeräumt sind.

Die Ansprüche der Pachter, Miether und zeitigen Nutznießer sind von dem Kommissar nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Art. 19.

Wenn von dem Bauunternehmer Flußkorrektionen vorgenommen werden, tritt das neue Flußbett an die Stelle des verlassenen Flußbettes und es geht das letztere in das Eigenthum der Bahnverwaltung über. Das neue Flußbett ist dagegen alsbald nach bewirkter Herstellung von dem Staate, der Gemeinde oder den betheiligten Privatpersonen, soweit die frühere Verpflichtung reichte, bezüglich soweit die Uebernahme derselben durch Gesetz begründet ist, zu übernehmen und zu unterhalten; sofern oder insoweit eine derartige Verpflichtung nicht bestand oder besteht, hat der Bauunternehmer das neue Flußbett zu unterhalten.

Gleiche Bestimmungen gelten für Straßenverlegungen, welche vom Bauunternehmer vorgenommen werden.

Der Bauunternehmer hat für Erhaltung einer ungestörten, sowie für Wiederherstellung der von ihm unterbrochenen Kommunikation nach beiden Seiten der Bahn zu sorgen und die zu diesem Behufe erforderlichen Brücken, Durchgänge, Wasserzüge, Uebergänge, Fahr- und Triftwege auf seine Kosten herrichten zu lassen und, sofern und insoweit den Betheiligten daraus eine neue oder erhöhte Belästigung erwächst, dieselben zu unterhalten.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt ihm auch rücksichtlich solcher Veranstaltungen ob, welche zur Beseitigung der durch den Bau und Betrieb der Eisenbahn für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Einzelnen unmittelbar drohenden Gefahren durch Verordnung vorgeschrieben oder von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordnet werden.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Abtretung und Entschädigungsleistung.

Art. 20.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit und den Umfang einer zwangsweisen Abtretung, sowie über die zu gewährende Entschädigung erfolgt im Verwaltungswege durch einen von Uns ernannten besonderen Kommissar.

Die Betretung des Rechtswegs ist lediglich in den in Art. 38 bezeichneten Fällen nachgelassen.

Dem Kommissar sind die nöthigen Protokollführer und sonstigen Hülfspersonen (Art. 50) beizugeben.

Nach Bedürfniß werden mehrere Kommissare mit abgegrenzten Bezirken ernannt.

Digitized by Google

Art. 21.

Der Bauunternehmer hat den Antrag auf Enteignung oder Belastung fremden Grundbesitzes, bezüglich auf Abtretung fremder Rechte und Gerechtsame, an den Kommissar zu richten und zu begründen:

1) durch genaue Bezeichnung der Grundstücke, auf welche sein Antrag sich bezieht, nach Lage, Größe und, wenn möglich, Kataster-Nummer;
2) durch Angabe der beanspruchten Grundfläche nach Ruthen, wenn das betreffende Grundstück nicht ganz verlangt wird, unter Beischluß von Auszügen der einschlagenden Karten;
3) durch genaue Bezeichnung der beanspruchten Belastung oder Rechtsabtretung;
4) durch Namhaftmachung der Eigenthümer, bezüglich ihre Vertreter, der etwaigen Pachter, Miether oder Nutznießer.

Mit diesem Antrage hat der Unternehmer die Bestellung eines gehörig zu legitimirenden Bevollmächtigten, sowie die Namhaftmachung des von ihm zu ernennenden Schätzers (Art. 23) zu verbinden.

Art. 22.

Der Kommissar hat sofort, soweit nöthig unter Vermittelung des zuständigen Gerichtes, die erforderlichen Eigenthums- und Hypothekenbescheinigungen einzuziehen und alle auf die Zwangsenteignung sich beziehenden Verhältnisse, namentlich die bei der Abtretung betheiligten Eigenthümer, bezüglich ihre Vertreter oder die sonstigen Berechtigten und die in den letzten Entäußerungsfällen vorgekommenen Preise durch gerichtliche Auszüge der Grund-, Lehn- und Hypothekenbücher oder einschlagender Gerichtsakten, Vernehmung der Grundeigenthümer, des Ortsvorstands oder anderer Auskunftspersonen, bezüglich in sonst geeigneter Weise gehörig auszumitteln.

Ist der Aufenthalt eines Betheiligten unbekannt oder ist ein solcher abwesend und so entfernt, daß seine Vorladung Schwierigkeiten oder bedeutenden Zeitverlust verursachen würde, ohne daß ein Bevollmächtigter oder Vormund für ihn bestellt ist, so hat auf Antrag des Kommissars das Gericht der gelegenen Sache von Amtswegen einen Stellvertreter für denselben zu bestellen, welcher dessen Interessen bei dem Enteignungsgeschäfte zu wahren berechtigt und verpflichtet ist.

Art. 23.

Nach erfolgter Ermittelung der Betheiligten und Absteckung der Bahnlinie hat der Kommissar dafür zu sorgen, daß sofort für jede betroffene Flur zur Ermittelung der Entschädigungsbeträge für die in dieser Flur vorkommenden Enteignungen als Schätzer drei der Oertlichkeit und der abzuschätzenden Gegenstände möglichst kundige Sachverständige bestellt werden, welche bei der fraglichen Enteignung persönlich unbetheiligt sein müssen.

Einer dieser Schätzer ist von dem Kommissar, der zweite von dem Bauunternehmer zu ernennen, der dritte aber von den betheiligten Entschädigungsberechtigten zu wählen.

Digitized by Google

Die beiden erstgedachten Schätzer können gleichzeitig für eine Mehrzahl von Fluren ernannt werden.

Art. 24.

Behufs der Wahl des dritten Schätzers hat der Kommissar die aus den Verhandlungen sich ergebenden Betheiligten oder deren Stellvertreter (Art. 22) zu einem anzuberaumenden Termine unter Androhung des gesetzlichen Rechtsnachtheiles speciell vorzuladen, auch diesen Termin, unter Benennung des ersten und zweiten Schätzers, in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25.

Die in Person oder durch genügend gerechtfertigte Bevollmächtigte erschienenen Betheiligten wählen nach relativer Stimmenmehrheit; die Nichterschienenen oder die Wahl Verweigernden sind des Wahlrechtes verlustig.

In dem Falle, wenn auf mehrere Personen die meisten Stimmen in gleicher Zahl fallen, ist engere Wahl zwischen diesen sofort zu bewirken. Wenn auch diese keine relative Stimmenmehrheit ergeben sollte, so entscheidet unter denen, welche die meisten gleichen Stimmen für sich haben, das Loos.

Erscheint auf die erwähnte Vorladung Niemand im Termine oder verweigern sämmtliche erschienene Betheiligte die Wahl, so hat der Kommissar den dritten Schätzer zu ernennen.

Das Ergebniß wird den Erschienenen sofort bekannt gemacht und gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gehört der Grundbesitz, bezüglich dessen die Abschätzung erfolgen soll, nicht zu einem Gemeindebezirke, so hat der Grundeigenthümer den dritten Schätzer zu wählen.

Erscheint derselbe nicht in dem hierzu anberaumten Termine oder verweigert er die Wahl, so hat der Kommissar den dritten Schätzer zu ernennen und dem Grundeigenthümer deshalb Eröffnung zu machen.

Art. 26.

Gleichzeitig mit der Ernennung bezüglich Wahl der drei Schätzer, ist für jeden derselben auf gleiche Weise ein Stellvertreter zu ernennen, bezüglich zu wählen, welcher in Fällen, wo der betreffende Schätzer verhindert ist, oder als unzulässig verworfen wird, für denselben eintritt.

Als Gründe der Unzulässigkeit eines Schätzers sollen diejenigen gelten, aus welchen Zeugen im Civilprocesse unfähig oder verdächtig sind.

Art. 27.

Betrifft die Abschätzung Gegenstände, zu deren Taxation die ernannten oder erwählten Schätzer oder deren Stellvertreter wegen mangelnder Kenntniß, worüber der Kommissar

Digitized by Google

bei erhobenem Zweifel zu erkennen hat, nicht im Stande sind, so sind für diesen einzelnen Fall andere Schätzer auf die angegebene Weise zu ernennen, bezüglich von den in diesem Falle betheiligten zu wählen.

Art. 28.

Die Schätzer sind vom Kommissar, unter besonderer Hinweisung auf die in den betreffenden Artikeln dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, eidlich zu verpflichten und haben den Bezug der durch Gesetz oder sonstige Normen ihnen zugebilligten Gebühren, Diäten und Transportkosten zu beanspruchen.

Art. 29.

Der Bevollmächtigte des Bauunternehmers hat auf Bestimmung eines Termins zur Verhandlung über die Enteignung beziehungsweise Abschätzung anzutragen.

Dieser Termin ist in der Regel in dem Orte, in dessen Gemarkung die betreffenden Grundstücke gelegen sind, innerhalb vierzehn Tagen bis 3 Wochen abzuhalten.

Es sind hierzu nicht allein der Bauunternehmer oder dessen Bevollmächtigter und die bereits ermittelten Entschädigungsberechtigten oder deren bestellte Vertreter mittelst besonderer Zufertigung, sondern auch alle Personen, welche in Beziehung auf die abzutretenden Gegenstände oder auf die Entschädigungsgelder aus irgend einem Grunde einen in diesem Verfahren geltend zu machenden Anspruch zu haben glauben, durch eine öffentliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und im officiellen Nachrichtsblatte vorzuladen.

Die Vorladungen sind, soweit es angeht, mit der im Art. 24 vorgeschriebenen zu verbinden und müssen nicht allein den Zweck des anberaumten Termines angeben, sondern auch die im Art. 30 aufgeführten Rechtsnachtheile androhen.

Zu dem Termine sind auch die bestellten Schätzer, sowie der Ortsvorstand und die Feldgeschwornen der betreffenden Gemeinde als Auskunftspersonen und zur Vermittelung einer gütlichen Uebereinkunft vorzuladen.

Kann die Verhandlung voraussichtlich an einem Tage nicht erledigt werden, so ist der Termin auf mehrere, wo thunlich aufeinanderfolgende Tage anzuberaumen und auf jeden Tag eine angemessene Anzahl der Betheiligten in der erwähnten Weise vorzuladen.

Art. 30.

In dem Termine können die Entschädigungsberechtigten nach ihrer Wahl persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen.

Die Ausbleibenden treffen folgende Rechtsnachtheile:

a) den Bauunternehmer, daß er die sämmtlichen Kosten des vereitelten Termins sammt den Reisekosten und Zehrungskosten der Betheiligten zu tragen und zu ersetzen, auch deren gehabte Versäumniß zu vergüten hat;

b) die bekannten Entschädigungsberechtigten, daß die Einwilligung in die angesprochene Abtretung angenommen, die Entschädigungssumme aber im Wege

Digitized by Google

der gesetzlichen Schätzung einseitig festgestellt, und nach Befinden gerichtlich deponirt wird;

c) die dem Kommissar nicht bekannten Entschädigungsberechtigten, daß sie der Berücksichtigung ihrer nicht angemeldeten Rechte und Entschädigungsansprüche verlustig gehen, bezüglich mit denselben lediglich an den Empfänger der Entschädigungssumme verwiesen werden.

Alle Rechtsnachtheile treten mit Ablauf des Termines ohne Ungehorsamsbeschuldigung und ohne förmlichen Bescheid ein.

Art. 31.

In dem Termin hat der Kommissar die erschienenen Betheiligten über den Umfang der Abtretung beziehungsweise Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes (Art. 3, 4, 5) oder die Einräumung eines Rechtes (Art. 3) und die geforderte Entschädigung zu vernehmen und, wenn möglich, eine gütliche Uebereinkunft hierüber, erforderlichen Falls unter Zustimmung betheiligter dritter Personen, zu vermitteln, auch dieselbe protokollarisch festzustellen.

Werden Einwendungen gegen die Abtretung, gegen den Umfang derselben, bezüglich die Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder gegen die Einräumung eines Rechtes vorgebracht, welche auf gütlichem Wege nicht beseitigt werden können, so sind dieselben nebst etwaigen Gegenerklärungen der Betheiligten zu Protokoll zu nehmen. Nach Feststellung der Streitfrage hat der Kommissar die etwa nöthige Vermessung vornehmen zu lassen, bezüglich die Gutachten Sachverständiger einzuholen und sodann, womöglich sofort, Entscheidung abzugeben.

Der Bauunternehmer und der Kommissar können solche Sachverständige für alle Fälle dieser Gattung ernennen; der dritte solcher Sachverständigen ist dagegen für jeden besonderen Fall von dem Eigenthümer oder Rechtsinhaber und den etwaigen betheiligten Dritten zu wählen.

Bezüglich der Erfordernisse, der Wahl und der Verpflichtung solcher Sachverständigen gelten die über die Schätzer in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze.

Kommt dagegen über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind sofort die verpflichteten Schätzer anzuweisen, die abzutretenden oder zeitweilig zu überlassenden Grundbesitzungen, Rechte und Gerechtsame, bezüglich nach vorgängiger Vermessung, genau und pflichtmäßig abzuschätzen, sofern nicht etwa wegen der besonderen Beschaffenheit des abzuschätzenden Gegenstandes (Art. 27) oder weil gegen die Zulässigkeit eines der Schätzer und dessen Stellvertreters begründete Einwendungen (Art. 26) gemacht werden, die Wahl anderer Schätzer nothwendig erscheint.

Kann das Gutachten, bezüglich die Abschätzung nicht in demselben Termine zu Protokoll bewirkt werden, so ist zur Einbringung derselben ein anderer Termin, jedoch nicht über vierzehn Tage hinaus anzuberaumen.

Digitized by Google

Art. 32.

Machen sich Vermessungen nöthig, so sind solche durch verpflichtete Feldmesser vorzunehmen.

Bei den Erörterungen der Sachverständigen, bezüglich Schätzer, haben die Betheiligten das Recht, dieselben, insbesondere die Schätzer, auf alle Umstände aufmerksam zu machen, welche auf das Gutachten, namentlich auf die Taxe, Einfluß haben können; auch sind die Ortsvorstände und Feldgeschwornen (Art. 29) verpflichtet, den Sachverständigen oder Schätzern auf Verlangen die bei der Sacherörterung oder Werthschätzung erforderliche thatsächliche Auskunft zu ertheilen.

Art. 33.

Ist ein besonderer Termin zur Einreichung der Gutachten bezügl. Taxen anberaumt worden (Art. 31), so sind die Betheiligten zu demselben mit der Bedeutung vorzuladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eröffnung der Gutachten oder Taxen und die kommissarische Entscheidung dennoch erfolge. Die Sachverständigen und Schätzer haben die von ihnen schriftlich auszustellenden Gutachten und Taxen persönlich zu überreichen, welche sodann vom Kommissar den erschienenen Betheiligten zu eröffnen sind.

Wegen etwaiger Mängel sind die Sachverständigen oder Schätzer sofort zu Protokoll zu vernehmen.

Zeigt sich eine erhebliche Verschiedenheit in den Ansichten der Sachverständigen, bezüglich in den Werthangaben der Schätzer, so darf der Kommissar eine gemeinschaftliche weitere Berathung derselben anordnen, wobei von ihm auch Gutachten anderer bewährter Landwirthe, Bauhandwerker u. s. w. zur Aufklärung der Sache und zur Erwägung der Sachverständigen, bezüglich Schätzer, vorgelegt werden können. Als erheblich ist diejenige Verschiedenheit zu betrachten, wenn zwischen der höchsten und niedrigsten Taxe eine größere Differenz als fünf und zwanzig Procent Statt findet.

Art. 34.

Sind die Gutachten, bezüglich Taxen, im ersten oder zweiten Termine definitiv zu erkennen gegeben, so hat der Kommissar nach Maßgabe derselben seine Entscheidung in der Sache zu ertheilen. Betrifft diese die Abtretung im Allgemeinen oder den Umfang derselben, bezüglich die Uebernahme eines Enteignungsgegenstandes oder die Einräumung eines Rechtes, so hat der Kommissar darüber mit geeigneter Rücksicht auf die Gutachten der Sachverständigen nach eigener Erwägung zu entscheiden. Betrifft dagegen die Entscheidung Entschädigungsleistungen, so hat der Kommissar den Betrag der jedem Betheiligten gebührenden Entschädigung zu bestimmen und hierbei in dem Falle, wenn die Gutachten der Schätzer hinsichtlich des Betrages der Entschädigung nicht übereinstimmen, einen Durchschnitt zu ziehen.

Die Entscheidung ist, womöglich, im Termine zu ertheilen und den Betheiligten zu verkündigen, sofern dies aber nicht thunlich ist, binnen acht Tagen zu erlassen und bekannt

Digitized by Google

zu machen. In beiden Fällen muß den Betheiligten, wenn Entschädigungen in Frage stehen, das Feststellungsdekret schriftlich mitgetheilt werden.

Art. 35.

Gegen alle endlichen Entscheidungen des Kommissars steht sowohl dem Bauunternehmer als jedem Entschädigungsberechtigten die Berufung an Unsere Landesregierung zu. Gegen Verfügungen und Entscheidungen, welche der Kommissar im Laufe des Verfahrens erläßt, kann die Berufung nur dann eingelegt werden, wenn dieselben auf den Rechtsbestand des letzteren von Einfluß sind.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Verlustes innerhalb 10 Tagen von der Eröffnung der Verfügung bezüglich der Entscheidung an bei dem Kommissar einzulegen und zugleich auszuführen.

Betrifft die Berufung einen bloßen Rechnungsfehler, so kann der Kommissar der Beschwerde, wenn er sie für begründet erachtet, selbst abhelfen.

Nach eingewendeter Berufung darf der Kommissar seine angefochtene Entscheidung nur dann vor Eingang der zweitinstanzlichen Entscheidung zur Ausführung bringen, wenn mit dem Vorzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil verbunden sein würde (Art. 14).

Art. 36.

Die Landesregierung entscheidet in letzter Instanz; deren Entscheidung eröffnet der Kommissar den Betheiligten.

Art. 37.

Sowohl der Kommissar als auch die obere Verwaltungsbehörde sind verpflichtet, ihre Amtshandlungen, soweit nicht für dieselben durch das Gesetz bestimmte Fristen vorgeschrieben sind, stets mit thunlicher Beschleunigung vorzunehmen.

Die genannten Behörden, sowie die zugezogenen Sachverständigen und Schätzer, haben ihre Entscheidungen bezüglich Gutachten mit den nöthigen Gründen zu unterstützen.

Art. 38.

Der kommissarischen Entscheidung gegenüber soll den Entschädigungsberechtigten die Betretung des Rechtswegs — Klage gegen den Bauunternehmer — dann freistehen,

1) wenn der Eigenthümer eines theilweise in Anspruch genommenen Gegenstandes den ihm nach Art. 4 etwa zustehenden Anspruch darauf, daß die Expropriation auf das Ganze erstreckt werde, verfolgen,
2) wenn sich der Berechtigte mit der kommissarisch festgesetzten Entschädigung (Art. 34) nicht begnügen, sondern eine höhere ausführen will.

Die Erklärung, den Rechtsweg betreten zu wollen, tritt an die Stelle der nachgelassenen Berufung an die Landesregierung (Art. 35), muß also ebenfalls binnen der zehn-

Digitized by Google

tägigen Nothfrist ausgesprochen und sodann binnen einer zweiten Nothfrist von 30 Tagen durch Anstellung der Klage bethätigt werden.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den Kommissar bewirkten Ermittelungen können bei dem Prozesse als anticipirte Beweise in Betracht kommen.

Wird aber bei der gerichtlichen Ausführung die Abhörung von Sachverständigen, Schätzern und dergleichen erforderlich, so sind dieselben, wenn die Betheiligten sich über die Wahl nicht einigen, von der Prozeßbehörde zu wählen.

Die Ausführung der Expropriation selbst in dem vom Kommissar bestimmten Umfange und die einstweilige Zahlung der von diesem bestimmten Summen, können durch die angekündigte Klage und Ausführung vor Gericht in keiner Weise aufgehalten werden.

Vierter Theil.

Vollzugs- und Schlußbestimmungen.

Art. 39.

Die von dem Kommissar in Bezug auf Gegenstände der Enteignung oder des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm, beziehentlich von Unserer Landesregierung ertheilten endgültigen Entscheidungen haben die Wirkungen gerichtlicher Vergleiche und rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse.

Art. 40.

Der Kommissar hat dem Gerichte der gelegenen Sache von der zu Stande gekommenen Enteignung, von den entschädigungsberechtigten Personen und von dem Entschädigungsbetrage alsbald Kenntniß zu geben, auch den Bauunternehmer, sowie die Entschädigungsberechtigten zu benachrichtigen, daß und wenn diese Mittheilung erfolgt ist.

Gleichzeitig hat derselbe, sofern es sich um abgetretenes Grundeigenthum von nicht allodificirten Rittergütern handelt, Unsere Lehnscurie, sofern es sich um abgetretenes geistliches Grundeigenthum handelt, Unser Consistorium in der vorgedachten Maße in Kenntniß zu setzen.

Art. 41.

Die vorgedachten Behörden haben innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Nachricht dem Kommissar zu eröffnen, an wen der Bauunternehmer die Entschädigungssummen zahlen soll.

Das betreffende Justizamt, beziehentlich die Lehnskurie haben dabei die ihnen in Bezug auf den enteigneten Grundbesitz wegen Regelung des Grundlasten-Verhältnisses und Wahrung der Rechte Dritter obliegenden Verpflichtungen gehörig zu erfüllen; es liegt ihnen namentlich die Ueberwachung der Abzahlung der auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden bekannten Hypotheken, nach der gesetzlichen Rangordnung ob.

Digitized by Google

Bei unberücksichtigt gebliebenen Veräußerungsverboten tritt die Entschädigungssumme an die Stelle des enteigneten Gegenstandes und es ist daher von der zuständigen Behörde wegen der Sicherstellung und Verwaltung — falls es sich um Verhältnisse, die auf Privatanordnung beruhen, handelt — auf Antrag des Betheiligten geeignete Verfügung zu treffen.

Art. 42.

Auf durch den Kommissar erfolgte Mittheilung der Zahlungsanweisung hat der Bauunternehmer binnen acht Tagen, derselben entsprechend zu zahlen. Ist aber innerhalb jener 14tägigen Frist (Art. 41 al. 1) eine Zahlungsanweisung Seiten der Behörde nicht erfolgt, so darf der Bauunternehmer die festgestellte Entschädigungssumme bei der betreffenden Behörde hinterlegen.

Art. 43.

Auf die Entschädigungsgelder für abgetretenes Domanialeigenthum leiden die Bestimmungen der Art 40—42 nicht Anwendung. Die durch Vergleich oder Entscheidung festgestellte Entschädigungssumme ist von dem Bauunternehmer binnen 4 Wochen von Zeit des Vergleichs oder der Entscheidung an die von Fürstlicher Kammer zu bestimmende Kasse auszuzahlen.

Art. 44.

Die gerichtliche Hinterlegung des Entschädigungsbetrages steht rechtlich der Zahlung gleich:

1) in dem in Art. 42 gedachten Falle;
2) wenn der zu Entschädigende die Annahme der gütlich vereinbarten oder nach Maßgabe dieses Gesetzes festgestellten Entschädigung verweigert oder abwesend ist und keinen Bevollmächtigten bestellt hat;
3) wenn neben dem Eigenthümer noch andere dinglich Berechtigte vorhanden und deren Ansprüche auf verhältnißmäßige Antheile an der Entschädigung nicht sofort ermittelt oder durch Vertrag abgefunden sind;
4) wenn das Eigenthum einer enteigneten Grundbesitzung oder Berechtigung bestritten ist.

Art. 45.

Sofort nach Zahlung der Entschädigungssumme in Gemäßheit der obstehenden Vorschriften kann der Bauunternehmer verlangen, in den Besitz des enteigneten Grund und Bodens, beziehentlich des in Anspruch genommenen Rechtes, gesetzt zu werden.

Der Kommissar hat nöthigenfalls die Einweisung des Bauunternehmers in den Besitz des Grundstücks beziehentlich in das Recht bei der zuständigen Justizbehörde zu beantragen, welche dieser Requisition im gerichtlichen Zwangswege zu entsprechen hat. Ebenso ist

Digitized by Google

das Gericht der gelegenen Sache verpflichtet, auf Requisition des Expropriationskommissars die Einweisung des Expropriaten in die festgestellte Entschädigungssumme entweder durch Ueberweisung der niedergelegten Caution oder sonst mittelst gerichtlicher Zwangsmittel zu verfügen.

Art. 46.

Hat der Bauunternehmer die Entschädigungssumme für einen enteigneten Grundbesitz bezahlt oder hinterlegt, so hat das Gericht der gelegenen Sache auf seinen Antrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und mit Benutzung der bei dem Kommissar ergangenen Verhandlungen das Nöthige wegen Ausfertigung der Erwerbsurkunde, sowie wegen Benachrichtigung der betheiligten Einnahme- und Katasterbehörden zu verfügen.

Nur an ganzen Baustellen oder andern für sich bestehenden Grundstücken, nicht aber an abgetretenen Parzellen, hat der Bauunternehmer die Lehn zu befolgen.

Für Ablösung der etwa aufhaftenden Lehnwaare mit der gesetzlichen Rentennachzahlung ist, mit den in §. 11 unter 4 des Gesetzes vom 11. März 1857 bestimmten Beschränkungen, der Behufs der Entschädigung für das abgetretene Eigenthum durch Vereinbarung oder Entscheidung festgestellte Werthbetrag maßgebend.

Art. 47.

Mit der Zustellung der Erwerbsurkunde geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundbesitze, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 16, frei von allen in dem Enteignungsverfahren angemeldeten und berücksichtigten, sowie von allen wegen Nichtanmeldung unberücksichtigt gebliebenen dinglichen Lasten (Art. 31) auf den Bauunternehmer über.

Ist ein enteignetes Grundstück mit andern verpfändet oder wird von einem verpfändeten Grundstücke nur ein Theil enteignet, so erlischt das Pfandrecht an jenem Grundstücke oder diesem Theile durch gehörige Zahlung beziehentlich Hinterlegung (Art. 41, 42) des auf den enteigneten Grundbesitz nach Maßgabe der Entschädigungssumme verhältnißmäßig fallenden Betrags von dem Pfandschuldkapital.

Die auf dem enteigneten Grundbesitze lastenden, beziehentlich bei theilweiser Enteignung auf denselben entfallenden Steuern, sowie die sogenannte Contribution vom steuerfreien Gute, ingleichen andere bis dahin noch nicht abgelöste Abgaben ꝛc. bleiben darauf haften (Vgl. Art. 16, 17). Das Gleiche gilt von den auf dem Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverbande beruhenden Lasten und Abgaben.

Art. 48.

Von Bekanntmachung der Bahnlinie an kann kein von derselben getroffen werdendes Grundstück durch Veräußerung mit rechtlicher Wirkung gegen den Bauunternehmer in der Art getheilt werden, daß dadurch die Uebernahmeverbindlichkeit für das ganze Grundstück (Art. 4) herbeigeführt werden soll.

Digitized by Google

Art. 49.

Tritt im Laufe des Enteignungsverfahrens an einem zu enteignenden Gegenstande eine Veränderung im Eigenthume ein, so ist der Rechtsnachfolger an die die Enteignung betreffenden Handlungen seines Vorgängers gebunden.

Art. 50.

Dem Bauunternehmer liegt ob, alle durch Bestellung des Expropriationskommissars und dessen Hülfspersonals, sowie alle durch das Expropriationsverfahren entstehenden Kosten, insbesondere auch die für den Kommissar, dessen Protokollführer, Schreiber und Diener, für die Schätzer, Sachverständigen, Auskunftspersonen (Feldgeschworenen), Gemeindevorständen, Steuerrevisoren, Geometer und Rechnungsverständigen erwachsenden Diäten, Transportkosten und Gebühren mit Einschluß des entstehenden Bureau-Aufwands und der sonstigen Verläge, nicht minder die Kosten für Ueberschreibung beziehentlich Lehnsreichung des erworbenen Grundbesitzes zu tragen. Im Uebrigen sind ihm in Bezug auf die zum Bahnbau zu erwerbenden Grundstücke und Rechte für behördliche Arbeiten Sporteln nicht anzusinnen, namentlich auch die erforderlichen Auszüge aus Urkunden und Katastern unentgeltlich zu verabfolgen.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und unbegründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenen Kosten hat mit Einschluß von Sporteln und anderen zur Staatskasse fließenden Gebühren der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil zu tragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

Greiz, am 18. Mai 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

M. Kunze
i. V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben den 5. Juli 1870.)

12. Bekanntmachung,

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an die Sparkasse zu Fraureuth betreffend.

Mittelst Höchstlandesherrlicher Signatur vom 1. dieses Monats sind den von Fürstlicher Landesregierung bestätigten Statuten einer Sparkasse zu Fraureuth alle gesetzlichen Rechte und Wohlthaten milder Stiftungen ertheilt und ist die in §. 11 des Statuts enthaltene Bestimmung,

> daß die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die im Besitze der Sparkassenverwaltung befindlichen Sparkassenbücher keiner Inhibition unterliegen,

genehmigt worden.

Dies wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 9. Juni 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

Meusel.

Bruno Merz

Digitized by Google

13. Bekanntmachung vom 25. Juni 1870,

Abänderung des §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868

betreffend.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13 der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.

Beförderungsgebühren.“

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = $0_{,50}$ Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = $1_{,50}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Digitized by Google

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat. (confr. §. 6.)

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollerschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).“

Dies wird auf Antrag des Herrn Bundeskanzlers andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 25. Juni 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

14. Nachtrag

zu der Verordnung vom 12. Februar 1858, die Einrichtung eines Eichungsamtes und dessen Geschäftsobliegenheiten betr.

In Ausführung der Art. 15 und 17 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird mit **Serenissimi** Höchster Genehmigung als Nachtrag zu der Verordnung vom 12. Februar 1858 hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Fürstliche Eichungsamt zu Greiz wird in Bezug auf seine bisherige Zusammensetzung aufgelöst und besteht von nun an aus

einem Vorstande,
einem Stellvertreter desselben, welcher zugleich als Rendant zu fungiren hat, und
einem oder mehreren Eichmeistern.

Die ernannten Mitglieder des Eichungsamtes werden von Fürstlicher Landesregierung gewählt und auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen instructionsmäßig obliegenden Verpflichtungen, auch für eintretende Fälle zu Abgabe streng wahrheitsgemäßer und unpartheiischer Zeugnisse und Gutachten verpflichtet.

Die zu Eichmeistern gewählten Techniker haben in der Regel vor ihrer Verpflichtung eine Prüfung vor der Aufsichtsbehörde zu bestehen.

§. 2.

Mit Rücksicht auf Art. 16 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird die in Folge dieses Bundesgesetzes eintretende Wirksamkeit des Eichungsamtes bis auf Weiteres dahin festgestellt, daß sie nur die Eichung und Beglaubigung der für den gewöhnlichen Handels- und sonstigen Gemeinverkehr bestimmten Maaße, Gewichte und Waagen — also mit Ausschluß der Eichung von Präcisions- und Medicinal-Gewichten und Waagen, sowie von Alkoholometern und Gasmessern — umfassen soll.

§. 3.

Das Eichungsamt hat je nach dem Bedürfniß, mindestens jedoch allmonatlich *einen* Eichungstag abzuhalten.

Der von dem Vorstande anzusetzende Eichungstag und die Geschäftsstunden sind jedesmal mindestens acht Tage zuvor im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

§. 4.

Für die Eichung und Stempelung von Maaßen und Gewichten nach dem neuen Systeme des Bundesgesetzes vom 17. August 1868, sowie von Waagen sind die Vorschriften der Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869, ingleichen die von der Normal-Eichungscommission des Bundes erlassenen Taxen und sonstigen, das Eichungswesen betreffenden Vorschriften und Instructionen maßgebend.

Dagegen behält es rücksichtlich der Eichung und Stempelung der bis zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit bleibenden Gewichte bis zu dem eben gedachten Zeitpunkte bei den bestehenden Vorschriften und Taxen sein Bewenden.

§. 5.

Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung des Eichungsamtes (§. 17 des Bundesgesetzes vom 17. August 1868) ist auf Grund einer mit der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung bis auf Weiteres dem Großherzoglichen Ober-Eichamt zu Weimar übertragen.

Dessen hauptsächlichste Obliegenheiten auch als diesseitige Aufsichtsbehörde bestehen in Folgendem:

1) dafür und zwar soweit nöthig durch technische Anweisung, zu sorgen, daß bei dem Eichungsamte die von der Normal-Eichungscommission erlassenen Vorschriften zur Ausführung kommen;

2) die fortdauernde Richtigkeit der Controlnormale des Eichungsamtes zu überwachen;

3) die Qualification der bei dem Eichungsamte anzustellenden Eichmeister zu prüfen;

4) die gehörige Ausstattung des Eichungsamtes mit den, zu seinem Geschäftsbetriebe erforderlichen Apparaten und Hülfsmitteln zu controliren;

5) das Eichungsamt von Zeit zu Zeit zu revidiren und die Abstellung vorgefundener Mängel zu veranlassen;

6) der Normal-Eichungscommission unter Zugrundelegung der von dem Eichungsamte einzuziehenden Nachweisungen, alljährlich Geschäftsübersichten über das Eichungswesen vorzulegen;

7) bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Maaße und Gewichte den Polizeibehörden auf Ersuchen, soweit nöthig, behülflich und beiräthig zu sein.

Greiz, den 29. Juni 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

15. Bekanntmachung vom 1. Juli 1870, Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes betreffend.

Nachstehend werden die von dem Herrn Bundeskanzler anher mitgetheilten Abänderungen des unterm 30. December 1867 (Gesetzsammlung von 1868 S. 5) veröffentlichten Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 1. Juli 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14, die Drucksachen betreffend, erhalten die Absätze **II.**, **V.** und **VI.** folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Digitized by Google

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein unter demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20, betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22, betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen
Sendungen mit Werthsdeclaration
Postvorschußsendungen
} im Einzelnen bis zum Werthe beziehungsweise Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34, betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc., erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung.
Delbrück.

Digitized by Google

16. Regierungsbekanntmachung vom 2. Juli 1870, die Flößerei auf der Saale betreffend.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesraths des Norddeutschen Bundes wird in Betreff der Flößerei auf der Saale Folgendes zur Nachachtung andurch bekannt gemacht:

1.

Die Konstruktion der Flöße bleibt dem Ermessen der Flößer überlassen. Ausgenommen ist jedoch die Breite der Flöße, welche nach der Breite der Brücken-, Wehr- und Schleußenöffnungen zu bemessen ist und worüber noch besondere Bestimmung vorbehalten bleibt.

2.

Das Umbinden der Flöße ist statthaft.

3.

Es genügt die Bemannung der Flöße mit je einem Flößer, falls Flöße von Jager- (Schneideholz) und Schwankholz nicht mehr als 2 Gelenke, ferner Flöße von Schachtholz und Hängelbäumen nicht mehr als 3 Gelenke, endlich Flöße von Pflöckhölzern, Brettern und Latten nicht mehr als 6 Gelenke enthalten.

4.

Vom 1. Juli dieses Jahres ab kommt die Abgabe in Wegfall, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. Januar 1854 (Gesetzsammlung von 1854 S. 13) für Passiren der Saalbrücke bei Burgk zur dortigen Fürstlichen Rentkasse von den Flößern zeither zu entrichten gewesen ist.

Greiz, den 2. Juli 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landsregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß älterer Linie.

№ 6.

(Ausgegeben den 4. August 1870.)

17. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 2. April 1860, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener, insbesondere die Pensionirung derselben und deren Hinterlassenen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen aus Anlaß der vom Bundesrathe beschlossenen Annahme gleichmäßiger Grundsätze über die Civilversorgung von Militair-Invaliden mit Zustimmung des Landtags nachträglich zu dem Gesetze vom 2. April 1860 hiermit Folgendes:

Wenn ein im Staatsdienste angestellter vormaliger Militair-Invalide

a) aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civil-Pensions-Reglement zusteht) oder

b) aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von 6 Monaten oder

c) aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet,

so wird demselben der ihm nach seinem Militair-Verhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civil-Pensionsfonds gewährt.

Urkundlich unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Greiz, den 27. Juli 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

18. Verordnung,

zu dem Königlich Preußischen Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

fügen zu wissen:

Zu Ausführung des nachstehend unter ⊙ im Abdrucke beigefügten Königlich Preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, welches auf Grund des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch Präsidialverordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzbl. v. J. 1867 Seite 126) für das gesammte Bundesgebiet in Geltung getreten ist und zufolge des Bundesgesetzes vom 8. April 1868 auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatz-Reserve Anwendung findet, verordnen Wir, unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtags, was folgt:

1.

Zu §. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1850.

Die sämmtlichen Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes hiesigen Fürstenthums bilden Einen Kreis im Sinne obigen Gesetzes.

2.

Zu §. 7 daselbst.

Die Unterstützungskommission für diesen Kreis besteht aus dem Landrathe als Vorsitzenden und zehn Mitgliedern, von welchen sechs aus dem Justizamtsbezirke Greiz II., zwei aus den Dorfschaften des Justizamtsbezirkes Zeulenroda, zwei aus dem Justizamtsbezirke Burgk, und zwar durch die Ortsvorstände (Gemeindevorsteher, wo solche nicht vorhanden, Ortsrichter und Ortsschulzen) und die Besitzer excommunalisirter Rittergüter des betreffenden Amtsbezirks nach Stimmenmehrheit gewählt werden.

Das Landrathsamt hat alsbald diese Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

Die Bestimmung einer billigen Entschädigung für die Mitglieder der Commission bleibt vorbehalten.

3.

Zu §. 9 daselbst.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden von der Commission auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke nach Verhältniß der factischen Bevölkerung (nach Maßgabe der letzten Volkszählung) vertheilt und in den Gemeinden (Armenverbänden) aus der Ortsarmenkasse entnommen, beziehentlich nach dem für die Armenversorgung geltenden Beitragsfuße aufgebracht.

Digitized by Google

4.

Zu §. 15 daselbst.

Die Städte Greiz und Zeulenroda haben, je für ihren Bezirk, die gleichen Verpflichtungen (§. 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Februar 1850), wie der Landkreis.

Der Bürgermeister ist Vorsitzender der Unterstützungskommission. Die Gemeindevertretung hat die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder zu bestimmen und Letztere zu wählen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung Unseres größeren Regierungssiegels.

Greiz, den 2. August 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel. M. Kunze. R. Reiz.

⊙

Gesetz,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von **Preußen** ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertre-

Digitized by Google

tung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

Digitized by Google

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

19. Gesetz vom 3. August 1870,

die Gebühren bei gerichtlicher Uebereignung von, geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbaren Immobilien betr.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen zu Beseitigung der, nach Aufhebung der Patrimonalgerichtsbarkeit, hinsichtlich des Gebührenansatzes bei Eigenthumsübertragung der bei geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbaren Immobilien aufgetauchten Zweifel und zu Herstellung möglichster Gleichmäßigkeit der Gebührenansätze bei Immobiliarübereignungen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

Bei gerichtlicher Uebereignung von, geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbaren Immobilien sind die für Lehnsreichung und Ueberschreibung amtslehnbaren unbeweglichen Eigenthums gesetzlich festgestellten Gebühren und Abgaben zu liquidiren, zu erheben und zur Sportelkasse der betreffenden Justizbehörde zu verrechnen.

Die auf Grundherrlichkeit beruhenden Abgaben (Siegelgebühren ꝛc.) an die geist-

Digitized by Google

lichen Lehen und Stiftungen sind, sofern das beanspruchte Bezugsrecht gerichtskundig oder bescheinigt ist, auch ferner in die Liquidationen der Behörde aufzunehmen, miteinzuheben und an den Bezugsberechtigten gegen Quittung abzugeben.

Die entgegenstehende Bestimmung der allgemeinen Gebührentaxe vom 1. Februar 1853 Tit. II. sub Ib. alin. 2. tritt außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 3. August 1870.

(L. S.) **Heinrich** XXII.

M. Kunze i. V.

---

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. August d. J.,

die gegenseitige Annahme von Anerkenntnissen über ausgeführten Branntwein in den Staaten des Norddeutschen Bundes betreffend.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes wird folgende, vom 1. Septbr. d. J. an versuchsweise bis auf Weiteres getroffene Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Bundesstaates ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Bundesstaates in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Bundesstaates ausgestellt wären.
2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der nach Ziffer 1. nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, sowie Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Greiz, den 4. August 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

M. Kunze
i. V.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 7.
(Ausgegeben den 9. August 1870.)

Verordnung, vom 6. August 1870,
das Königlich Preußische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen zur Ausführung des im Abdrucke angefügten, nach Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und §. 1 ,6 der Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt v. J. 1867, S. 126) für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes in Geltung getretenen Königlich Preußischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, vorbehältlich der Zustimmung des Landtags, wie folgt:

1.

Zu §. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs innerhalb des hiesigen Fürstenthums erfolgt

1) auf jede der beiden Städte besonders, auf die Ortschaften und selbstständigen Gutsbezirke des flachen Landes zusammengenommen durch die Landesregierung,
2) auf die einzelnen Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes durch das Landrathsamt.

Den Maßstab für obige Vertheilung giebt

a) wenn die Landlieferungen in Natur zu leisten sind, die Zahl der auf das Grundeigenthum — ausschließlich der Gebäude — entfallenden Steuerein-

Digitized by Google

heiten, wie solche aus den Behufs der Grundsteuer-Regulirung aufgestellten Einschätzungstabellen und Registern sich ergiebt;

b) soweit die Zahlung entsprechender Geldbeträge an Stelle der Naturalleistungen stattfinden kann, der Betrag der von jeder Ortschaft (Gutsbezirke) im letztvergangenen Jahre zu entrichten gewesenen Staatsgaben vom Grund und Boden —(einschließlich der Gebäude) —, Gewerbe und Einkommen.

Denjenigen Gemeinden gegenüber, in welchen das Auslegeverfahren über die Einschätzungsergebnisse noch nicht völlig beendet ist, bleibt die Ausgleichung auf dem Grunde der demnächst stattfindenden definitiven Feststellung der Steuereinheiten (zu a. oben) vorbehalten.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die bezüglichen Aufwände, nach Befinden der Umstände, Verlagsweise aus der Landeskasse zu bestreiten.

Die Aufbringung der Landlieferungen resp. der dafür zu gewährenden Entschädigung innerhalb der Gemeinden richtet sich nach den vorstehend unter a. und b. aufgestellten Grundsätzen, sofern nicht durch ein von der Landesregierung bestätigtes Ortsstatut etwas Anderes festgesetzt wird.

2.

Zu §. 6.

Bei Bestimmung der Durchschnittspreise nach §. 6 des Gesetzes werden
für die Bezirke der Justizämter Greiz I. und II. die Marktpreise in hiesiger Stadt,
für den Justizamtsbezirk Zeulenroda die Marktpreise in der Stadt Zeulenroda,
für den Justizamtsbezirk Burgk die Marktpreise in der Stadt Schleiz,
zu Grunde gelegt.

3.

Zu §. 13.

Die festgestellten Vergütungen werden für jede der beiden Städte besonders, für die Ortschaften und Gutsbezirke des flachen Landes zusammen gewährt.

Die Untervertheilung an letztere erfolgt durch das Landrathsamt.

4.

Zu §. 16.

Die Verpflichtung zu vollständiger und rechtzeitiger Gewährung in Bezug auf sämmtliche Kriegsleistungen trifft dem Staate gegenüber unmittelbar die Gemeinden.

5.

Zu §. 18.

Wenn bei einer in Natur zu leistenden Landlieferung einzelne Gemeinden stärker

Digitized by Google

als andere getroffen werden, so ist bei der oder den folgenden Lieferungen auf Ausgleichung thunlichst Bedacht zu nehmen.

Die in §. 18 des Gesetzes gedachte Ausgleichung erfolgt im hiesigen Fürstenthume, unter dem Vorsitze des Landraths, durch einen Ausschuß, zu welchem

die Stadt Greiz zwei Mitglieder,
die Stadt Zeulenroda ein Mitglied,
der Bezirk des Justizamts Greiz II. drei Mitglieder,
der Landbezirk des Justizamts Zeulenroda ein Mitglied,
der Bezirk des Justizamts Burgk ein Mitglied

abzuordnen haben.

Die Wahl der Ausschußmitglieder steht in den Städten der Gemeindevertretung zu; in den ländlichen Bezirken den sämmtlichen Ortsvorständen (Gemeindevorstehern, wo solche nicht vorhanden, Ortsrichtern, Ortsschulzen) und den Besitzern gesonderter Gutsbezirke.

6.

Zu §. 21.

Die §. 21 angeordnete Anmeldung hat bei dem Landrathsamte hier zu erfolgen.

7.

Bei Zutheilung der Quartierleistung ist — soweit die militairischen Anordnungen und sonstigen Umstände es gestatten — die Zahl der auf die Gebäude entfallenden Einheiten, wie solche aus den obgedachten Einschätzungstabellen sich ergiebt, zu Grunde zu legen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 6. August 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel. M. Kunze. R. Reiz. B. v. Geldern-Crispendorf.

⊙

Gesetz wegen der Kriegsleistung und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von **Preußen** ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung und Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Digitized by Google

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staates.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen, als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald insoweit

   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung.

a) Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

Digitized by Google

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b) Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den in §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen **in natura** empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Digitized by Google

§. 10.

Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad. 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes über-

Digitized by Google

nimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

b. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zu Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonsverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen

Digitized by Google

auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werde mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 8.
(Ausgegeben den 11. August 1870.)

22. Gesetz vom 8. August 1870,
die Einkommensteuer betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben zu Herstellung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung, die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Gewerbe- und Einkommensteuer revidiren lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Aufhebung der bisherigen Gesetze wegen Gewerbe- und Einkommensteuer und Einführung einer neuen Einkommensteuer.

Vom 1. Januar 1871 an tritt das Gesetz vom 17. December 1855, die Einführung einer Gewerbe- und Einkommensteuer betreffend, sammt allen Nachträgen, namentlich den Bekanntmachungen vom 11. Januar 1856, vom 19. März 1858 und vom 2. Mai 1860, den Verordnungen vom 4. October 1856 und vom 16. October 1860 und dem Gesetzesnachtrag vom 3. Januar 1863, insoweit diese Gesetze die Gewerbe- und Einkommensteuer betreffen, außer Kraft und wird eine Einkommensteuer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar in den durch Patent alljährlich zu bestimmenden Terminen erhoben.

§. 2.

Einkommensteuerpflichtige Personen.

Zur Entrichtung der Einkommensteuer sind verpflichtet — ohne Unterschied des Alters und Geschlechts

Digitized by Google

1) Diejenigen, welche im Fürstenthum ihren alleinigen Wohnsitz haben d. h. eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen,

diejenigen, welche bei gleichzeitigem Wohnsitze im Fürstenthume und in andern Bundesstaaten im Fürstenthume heimathsberechtigt sind,

ingleichen diejenigen Norddeutschen, welche ohne einen bestimmten Wohnsitz in einem andern Staate zu haben, sich im Fürstenthume aufhalten,

bezüglich jeder Gattung ihres Einkommens, mit Ausnahme

a) des Einkommens vom Grundbesitz,
b) des Einkommens vom Gewerbe, welches sie außerhalb des Fürstenthums betreiben,
c) der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche Norddeutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebenen aus der Casse eines anderen Bundesstaates beziehen.

2) Diejenigen Staatsangehörigen, welche in nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ihren Aufenthalt nehmen, von ihrem Einkommen aus Besoldungen, Pensionen, welche sie aus Fürstlichen, inländischen Gemeinde-, Stiftungs-, Anstalts- oder Vereinskassen beziehen, und von ihrem Einkommen aus Kapital-Vermögen und aus im Fürstenthum betriebenem Gewerbe.

3) Diejenigen, nicht dem Fürstenthume Angehörigen, welche, ohne im Fürstenthume sich aufzuhalten, daselbst ein Gewerbe betreiben oder betreiben lassen, von ihrem Einkommen aus demselben.

4) Fremde Gewerbs- und Handelsleute, welche im Umherziehen im Fürstenthume Handelsgeschäfte betreiben, Waarenversteigerungen vornehmen oder vornehmen lassen, oder sonst einen Erwerb suchen, haben einen nach Maßgabe des anzunehmenden Verdienstes festzustellenden Steuerbetrag im Voraus zu entrichten.

Der Einkommensteuer unterliegen auch

5) juristische Personen, ingleichen alle Vereine, Commmandit- und Actiengesellschaften, welche ihren Sitz im Fürstenthume haben oder eine Zweigniederlassung in demselben unterhalten.

Ausgenommen hiervon bleibt, auf Grund der Concessionsbedingungen, auf die dort angegebene Zeit die Greiz-Brunner-Eisenbahngesellschaft, ingleichen der hierländische Brandversicherungsverein.

Von der Einkommensteuer werden nicht betroffen der Fürst und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch gewerbliche Etablissements ausgeschlossen, welche für Fürstliche Rechnung betrieben werden.

§. 3.

Befreiungsgründe.

Befreit von der Einkommensteuer sind weiter

a) die hier stationirten Königlich Preußischen Officiere nach Maßgabe des Art. 12 der Convention vom 26. Juni 1867;

Digitized by Google

b) die im activen Militärdienst befindlichen Unterofficiere und gemeinen Soldaten in Beziehung auf ihre Löhnung und sonstigen Dienstbezüge;

c) Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr achtzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet, oder welche an jenem Tage ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit, sofern dieses nicht einmal volle fünfzehn Thaler jährlich beträgt;

d) Wittwen und Waisen, sowie andere Pensionärs in Ansehung der Pensionen, die sie aus öffentlichen Kassen beziehen, ingleichen Auszügler hinsichtlich ihrer Auszüge aus Landgütern (Alttheile, reservata rustica) — sofern jene Pensionen, oder diese Auszüge weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen;

e) Almosenempfänger;

f) Diejenigen, welche bei den Sparkassen des Inlands einen Kapitalbetrag von zusammen noch nicht vollen Hundert Thalern angelegt haben, in Ansehung der Zinsen davon;

g) Kirchen, Pfarreien, Schulen, hinsichtlich ihres Einkommens vom Kapitalvermögen;

h) Anstalten, welche ausschließlich zur directen Unterstützung von Armen, Kranken, Wittwen und Waisen, ingleichen zu Kirchen- und Schulzwecken, zur Beförderung der Sittlichkeit oder zur Vorbeugung von Verbrechen oder Verarmung bestimmt sind und eben deshalb die Anerkennung des Staats als milde Stiftung erlangt haben.

§. 4.

Betrag der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer beträgt terminlich

von einem Einkommen von												
von mehr als	5	Thlr.	bis	mit	10	Thlr.	—	Thlr.	—	Sgr.	3	Pf.
	10	"	"	"	20	"	—	"	—	"	6	"
	20	"	"	"	30	"	—	"	—	"	9	"
	30	"	"	"	40	"	—	"	1	"	—	"
	40	"	"	"	50	"	—	"	1	"	3	"
	50	"	"	"	60	"	—	"	1	"	6	"
	60	"	"	"	70	"	—	"	1	"	9	"
	70	"	"	"	80	"	—	"	2	"	—	"
	80	"	"	"	90	"	—	"	2	"	3	"
	90	"	"	"	100	"	—	"	2	"	6	"
	100	"	"	"	125	"	—	"	3	"	—	"
	125	"	"	"	150	"	—	"	3	"	8	"
	150	"	"	"	175	"	—	"	4	"	4	"
	175	"	"	"	200	"	—	"	5	"	—	"

Digitized by Google

v. einem Einkommen v. mehr als	200	Thlr.	bis	mit	250	Thlr.	—	Thlr.	6	Sgr.	3	Pf.
	250	"	"	"	300	"	—	"	7	"	6	"
	300	"	"	"	350	"	—	"	10	"	—	"
	350	"	"	"	400	"	—	"	12	"	6	"
	400	"	"	"	450	"	—	"	15	"	—	"
	450	"	"	"	500	"	—	"	17	"	6	"
	500	"	"	"	550	"	—	"	20	"	—	"
	550	"	"	"	600	"	—	"	25	"	—	"
	600	"	"	"	650	"	1	"	—	"	—	"
	650	"	"	"	700	"	1	"	5	"	—	"
	700	"	"	"	750	"	1	"	10	"	—	"
	750	"	"	"	800	"	1	"	15	"	—	"
	800	"	"	"	850	"	1	"	20	"	—	"
	850	"	"	"	900	"	1	"	25	"	—	"
	900	"	"	"	950	"	2	"	—	"	—	"
	950	"	"	"	1000	"	2	"	5	"	—	"
	1000	"	"	"	1100	"	2	"	15	"	—	"
	1100	"	"	"	1200	"	2	"	25	"	—	"
	1200	"	"	"	1300	"	3	"	5	"	—	"
	1300	"	"	"	1400	"	3	"	15	"	—	"
	1400	"	"	"	1500	"	3	"	25	"	—	"
	1500	"	"	"	1600	"	4	"	5	"	—	"
	1600	"	"	"	1700	"	4	"	15	"	—	"
	1700	"	"	"	1800	"	4	"	25	"	—	"
	1800	"	"	"	1900	"	5	"	5	"	—	"
	1900	"	"	"	2000	"	5	"	15	"	—	"
	2000	"	"	"	2100	"	5	"	25	"	—	"
	2100	"	"	"	2200	"	6	"	5	"	—	"
	2200	"	"	"	2300	"	6	"	15	"	—	"
	2300	"	"	"	2400	"	6	"	25	"	—	"
	2400	"	"	"	2500	"	7	"	5	"	—	"
	2500	"	"	"	2600	"	7	"	15	"	—	"
	2600	"	"	"	2700	"	7	"	25	"	—	"
	2700	"	"	"	2800	"	8	"	5	"	—	"
	2800	"	"	"	2900	"	8	"	15	"	—	"
	2900	"	"	"	3000	"	8	"	25	"	—	"
	3000	"	"	"	3250	"	9	"	20	"	—	"
	3250	"	"	"	3500	"	10	"	15	"	—	"
	3500	"	"	"	3750	"	11	"	10	"	—	"
	3750	"	"	"	4000	"	12	"	5	"	—	"

und von jedem weiteren vollen Fünfhundert 2 Thlr.

Digitized by Google

Die Einkommensteuer wird in so viel Terminen erhoben, als zu Aufbringung des vom Landtage bewilligten Jahresbedarfs erforderlich sind.

§. 5.

Zu deklarirendes Einkommen.

Von den Steuerpflichtigen selbst zur Besteuerung anzumelden ist das Einkommen

1) an Besoldungen, Jahresgehalten, Wartegeldern und Pensionen aus Hof- und Staatskassen, überhaupt aus öffentlichen Kassen, namentlich auch aus den Kassen der Gemeinden und Stiftungen, Vereinen, Anstalten ꝛc.,
2) an Auszügen aus Landgütern,
3) an Leibrenten und Zinsen von Aktivkapitalien aller Art, mit Einschluß der Dividenden von Aktien.

§. 6.

Einzuschätzendes Einkommen.

Alle andern Arten des Einkommens werden durch Abschätzung ermittelt, insbesondere

1) das Einkommen aus Gewerbe und Erwerbe, mit Einschluß
   a) des kaufmännischen Erwerbes und des Fabrikbetriebes,
   b) des Feldgewerbes,
   c) aller Pachtungen im Inlande,
2) das Einkommen aus Privatdiensten,
3) das Einkommen, welches bei jedem, eines selbstständigen Erwerbes fähigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts gleichwohl angenommen wird, wenn sich demselben auch kein Einkommen durch Gewerbe und Erwerbsthätigkeit oder doch nicht ein 15 Thaler jährlich übersteigendes nachweisen läßt.

   Bei Vereinen, Commandit- und Aktiengesellschaften wird die Summe, welche nach den Rechnungsabschlüssen des Vorjahrs als Reinertrag sich ergeben hat, für den Steueransatz zu Grunde gelegt.

   Dergleichen Besteuerung unterliegen Eisenbahnen, insoweit nicht Staatsverträge die erforderliche Norm geben.

§. 7.

Verpflichtung zu deklariren.

Jeder, der ein Einkommen der in §. 5 bezeichneten Art zu beziehen hat, ist verpflichtet, solches, so oft eine allgemeine oder specielle Aufforderung hierzu ergeht, nach Maßgabe dieser, außerdem aber in jedem Falle der Erwerbung eines neuen Einkommens, der Erhöhung, der Verringerung oder des Wegfalls des Einkommens, die eingetretene Veränderung spätestens vier Wochen vor Schluß des Jahres, in welchem die Veränderung erfolgt ist, dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commissionen schriftlich anzuzeigen (zu de-

Digitized by Google

klariren). Zur richtigen und rechtzeitigen Anzeige sind außer dem Bezugsberechtigten verpflichtet und haben für denselben einzustehen:

a) in Rücksicht auf das hierher gehörige Einkommen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist — der Nießbrauchsberechtigte (z B. Ehemann, Eltern ꝛc.);

b) bei dergleichen Einkommen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und keinem Nießbrauch unterliegt — möge es nun einem Minderjährigen, Geisteskranken, Verschwender, oder sonst aus einem Grunde unter Pflegschaft Stehenden gehören — der Vormund oder Curator;

c) bei einem dergleichen Einkommen, welches Theil einer Konkursmasse ist, — der Massepfleger;

d) bei einem dergleichen Einkommen von Vermögen der Communen oder anderen Corporationen, Stiftungen, Anstalten, Societäten ꝛc. die geordneten zeitigen Vorstände unter solidarischer Haftpflicht.

§. 8.

Hinsichtlich eines Jeden, der wegen eines solchen Einkommens (§. 5) zur Besteuerung gezogen worden und auf ergangene Aufforderung nicht anderweit deklarirt, wird die stillschweigende Erneuerung der früheren Deklaration angenommen.

Wird die rechtzeitige Anzeige des Wegfalls oder der Verringerung des Einkommens unterlassen, so wird die Steuer davon im nächsten Jahre forterhoben.

§. 9.

a) Einkommen von Besoldungen.

Bei Deklarirung von Besoldungen, Gehalten und Pensionen, sind die Beträge an baarem Gelde sowohl als an Naturalien und andern Nützlichkeiten — z. B. Dienstwohnungen und Dienstländereien, diese nach dekretmäßigem Anschlage, oder wo ein solcher nicht stattfindet, nach den ortsüblichen Miethe- resp. Pachtpreisen — genau anzugeben, auch die Kassen, aus welchen die Bezüge fließen, zu bezeichnen.

§. 10.

Mit zu declariren sind: alle auf besonderen Zulagen beruhende Gehalte, alle ständigen Remunerationen, ingleichen alle Tantièmen, Accidenzien und andere blos zufällige, jedoch wiederkehrende Emolumente, welche nach dem dekretmäßigen Anschlage, fehlt es aber an einem solchen, nach einem dreijährigen Durchschnitt anzunehmen sind.

Werden gewisse Dienstemolumente oder Gehaltsbestandtheile nicht aus einer öffentlichen Kasse, sondern aus dritter Hand, z. B. was Geistliche betrifft, von den Eingepfarrten, was öffentliche Lehrer anlangt, in Honoraren und Schulgeldern, von Beamten in Gebühren u. s. w. bezogen, so ist in die Deklaration auch hierüber das Nöthige aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 11.

Nicht in Ansatz kommen bei den Besoldungen

1) Diäten, Reisekosten, Depositengebühren und besondere nicht ständige Gratifikationen,
2) solche, wenn gleich ständige Geldbezüge, welche blos als Entschädigung für übernommenen Bureau- und andern Aufwand im Dienste anzusehen sind, z. B. Fourage für Dienstpferde, Vergütung für Schreibmaterialien ꝛc.,
3) solche Annehmlichkeiten, welche unmittelbar mit den Dienstleistungen selbst zusammenhängen und solche Bezüge, welche sofort um des Dienstes willen wieder aufgewendet werden müssen, z. B. Montur- und Kleidergelder.

Abgezogen werden von den Besoldungen und Pensionen die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge zu Pensionsanstalten, sofern das Dienstverhältniß eine Verpflichtung zum Eintritt in jene Anstalt enthält, außerdem noch fünfzehn Prozent.

§. 12.

b. Auszüge.

Bei der Deklarirung der Auszüge (reservata rustica) sind gleichfalls die vollen Beträge, mögen sie über oder unter 50 Thlr. sich belaufen, an Geld, Naturalien und sonstigen Leistungen, zugleich mit Benennung des Auszugspflichtigen, anzugeben.

Ist dem Auszügler eine besondere, vom Hauswesen des Verpflichteten getrennte Auszugswohnung bedungen, so ist auch dieser Umstand mit Angabe der zur Auszugswohnung gehörigen Räumlichkeiten in der Deklaration ausdrücklich anzuführen.

§. 13.

c. Renten- und Kapitaleinkommen.

In den Deklarationen, welche Kapitalisten, Nutznießer von Aktivkapitalien und Inhaber von Leibrenten einzureichen haben, sind die sämmtlichen Aktiv-Kapitale und Leibrenten des Deklaranten einzeln und unter fortlaufender Nummer, ihrem vollen Betrage nach mit Angabe

a) des Münzfußes,
b) des Zinsfußes,
c) des Namens und des Wohnorts des Schuldners und, bei verbrieften Forderungen,
d) des Datums der Schuldurkunde,

aufzuführen.

§. 14.

Ob die Kapitalien im Inlande oder im Auslande stehen, ob sie auf Hypothek oder auf Handschrift oder auch ganz unverbrieft, ferner ob sie bei Privaten oder in

Digitized by Google

Staatspapieren — unter welchem Namen diese auch vorkommen mögen — in Aktien, als verzinsliche Kautionen ꝛc. angelegt seien, ob die Kapital- und Zinsforderungen aus Darlehns- oder aus anderen Verträgen herrühren, begründet keinen Unterschied. Selbst in Lotterie-Anleihen angelegte Gelder sind, dafern nur der Betrag jedes Looses nach erfolgter Ausloosung mit angehäuften Zinsen zurückgezahlt wird, als verzinsliche und darum als zu deklarirende Kapitale zu betrachten.

§. 15.

Bei Staatspapieren, Aktien und Anleiheloosen ist der darin verbriefte Nominalwerth anzunehmen, Ankaufspreis und Courswerth bleiben dabei außer Betracht.

§. 16.

Ist ein außenstehendes Kapital entweder überhaupt unverzinslich ausgeliehen, oder läßt sich bereits zur Zeit der Deklarirung mit Bestimmtheit vorhersehen, daß davon bedungene Zinsen (z. B. wegen offenkundiger Insolvenz des Schuldners) während des nächsten Jahres nicht wieder erlangt werden, so ist dieses Umstandes in der Deklaration mit kürzlicher Darlegung des Sachverhalts Erwähnung zu thun.

§. 17.

Die Deklarirung der Aktivkapitale und Leibrenten darf in einem verschlossenen Zettel geschehen, auf dessen Außenseite nächst dem Namen und Wohnorte des Deklaranten nur der jährliche Zins- und Dividendenertrag, beziehentlich der Leibrentenbetrag in Zahlen angegeben ist.

§. 18.

Bei Angabe des jährlichen Zinsertrags ist

a) in Beziehung auf Actien und andere Kapitalanlagen, welche keinen gewissen, gleichmäßigen Abwurf gewähren, der im vorher gegangenen Jahre bezogene Abwurf,

b) in Ansehung von Loosen zu Lotterie-Anleihen der planmäßig zu Grunde liegende Zinsfuß, ohne Rücksicht darauf, daß die Zinsen erst bei Ausloosung des Kapitals mit diesem gezahlt werden, dagegen auch ohne Rücksicht auf einen möglichen Gewinn anzunehmen.

§. 19.

Nicht gestattet ist es, Zinsen von etwaigen Passivkapitalien (Schulden) von den zu deklarirenden Zinsen von Aktiv-Kapitalien in Abzug zu bringen, indem durch jene die Steuerpflicht vom Einkommen aus Aktiv-Kapitalien keineswegs gemindert wird.

§. 20.

Das Betriebs-Vermögen, welches Geschäftsleute aus dem Ertrage des Geschäfts

Digitized by Google

sich verzinsen, ist bei Abschätzung des Gewerbeertrags mit zu berücksichtigen. Ebenso sind Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Geschäftstreibenden bestehen, bei Feststellung des Einkommens aus dem Gewerbe zu berücksichtigen und daher bei Berechnung des Einkommens vom Kapital außer Acht zu lassen.

§. 21.

Contravention gegen die Deklarationspflicht.

Wer wissentlich ein Einkommen, zu dessen Deklarirung er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet war, ganz oder theilweise verschweigt oder unrichtig angiebt, — wobei es gleichgültig, ob er den Kapitalstock oder den Zinsertrag zu niedrig deklarirt oder Unverzinslichkeit vorgiebt — macht sich der Contravention gegen dieses Gesetz schuldig.

Die Strafe der Contravention besteht in dem vierfachen Jahresbetrage der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte und geht auf die Erben der Contravenienten über dergestalt, daß diese solche auch dann zu entrichten schuldig sind, wenn die Contravention erst nach dem Ableben des Contravenienten entdeckt wird.

Der hinterzogene Steuerbetrag ist stets und unabhängig von der Strafe vom Contravenienten oder dessen Erben zur Staatskasse zu berichtigen.

§. 22.

Die Strafbarkeit jeder einzelnen Contravention erlischt mit Ablauf von Zehn Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Contravention geschehen ist.

§. 23.

Vor dem Ablaufe von eilf Jahren nach erfolgter Einreichung sind die überreichten Deklarationen nicht zurückzugeben und auch nach dieser Zeit nur auf Verlangen des Deklaranten oder dessen Erben.

Versiegelt eingereichte Kapitalzins- und Renten-Deklarationen (§. 17), welche im Laufe des eilften Jahres nach erfolgter Einreichung nicht zurückerbeten worden sind, dürfen vernichtet werden.

§. 24.

Verfahren bei Verdacht der Steuerhinterziehung.

Die Steuereinnehmer sind, bei Vermeidung ernstlicher disciplineller Ahndung verpflichtet, jeden ihnen beigehenden Verdacht hinterzogener oder unrichtiger Deklarirung eines steuerbaren Einkommens sofort dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Kommissionen anzuzeigen.

§. 25.

Der Vorsitzende der Steuerbezirks-Kommissionen hat auf die ihm von den Steuer-

Digitized by Google

einnehmern oder von anderer Seite zugehenden Verdachtsanzeigen weitere Erörterung anzustellen, — zu welchem Behufe ihm von den Justiz- und Verwaltungsbehörden die begehrten Aktenstücke und Gerichtshandelsbücher zur Einsicht vorzulegen, auch alle gewünschten Notizen bereitwilligst mitzutheilen sind — und sofern ihm der Verdacht einer Steuerhinterziehung begründet erscheint und der Steuerpflichtige auf erhaltene Veranlassung sich nicht sofort freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Betrags derselben und der bis dahin entstandenen Kosten bereit erklärt, der Staatsanwaltschaft unter Mittheilung der Verdachtsmomente und des Ergebnisses der Vorerörterung den Antrag auf Untersuchung anheim zu geben.

Die von dem Contravenienten in verbindlicher Form an den Vorsitzenden der Steuerbezirks-Kommission freiwillig abgegebene Erklärung wegen Bezahlung der verkürzten Steuer hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses und Strafe und Kosten können ebenso wie die nachzuzahlenden Steuerbeträge nach Maßgabe der rücksichtlich der Einziehung der Steuern und Sporteln bestehenden Vorschriften beigetrieben werden.

Uebrigens haben die Mitglieder der Steuerbezirks- und der Einschätzungs-Kommissionen auch selbstthätig fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf etwaige Steuerverschweigungen zu richten, alle bei dieser Kontrole zu ihrer Kenntniß gelangenden Umstände und Verhältnisse genau zu beobachten und jeden demzufolge hervortretenden Verdacht dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Kommissionen anzuzeigen.

§. 26.

Liegt Verdacht einer Steuerhinterziehung von Kapitalzinsen oder anderen Renten vor und ist die Kapital- und Renten-Angabe in einer versiegelten Deklaration bewirkt worden, so ist vom Vorsitzenden der Steuerbezirks-Kommissionen unter Zuziehung eines unparteiischen Steuerpflichtigen und im Beisein des hierzu vorzuladenden Ausstellers der Deklaration oder bei dessen etwa bereits erfolgtem Ableben, der Erben desselben, die Entsiegelung vorzunehmen. Erscheint der Aussteller oder dessen Erbe auf einmalige Ladung nicht, so erfolgt die Entsiegelung und Einsichtnahme der Deklaration ohne sein Beisein.

Fällt die Untersuchung für den Aussteller aus, so ist der geöffnete Zettel mit dem Amtssiegel wieder zu verschließen und es sind Alle, die von dessen Inhalt amtliche Kunde erlangten, zur strengsten Verschwiegenheit darüber verpflichtet.

§. 27.

Stellt sich die in einer legal entsiegelten oder offen überreichten Deklaration über Kapitalzins- und Renteneinkommen als nicht glaubhaft dar, so ist die Steuerbezirks-Kommission berechtigt, die eidliche Bestärkung von dem Aussteller zu fordern. Im Falle der Verweigerung des Eides oder des Ausbleibens im Schwörungstermine ist der Staatsanwaltschaft der Antrag auf Untersuchung anheimzugeben.

Digitized by Google

§. 28.

Geht der Rekursbehörde durch Anzeigen oder sonst Verdacht einer Steuerhinterziehung bei, so liegt ihr ob, entweder sofort die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Verdächtigen oder dessen Erben zu veranlassen oder zuvor den Vorsitzenden der betreffenden Steuerbezirks-Kommission die nähere Ermittelung der vermutheten Hinterziehung und die sodannige Berichtserstattung aufzutragen.

§. 29.

Einschätzung des Einkommens.

a. aus Gewerbe und Erwerbe.

Bei Abschätzung des Einkommens aus Gewerbe und Erwerbe, namentlich aus kaufmännischem Erwerbs- und Fabrikbetriebe — wohin auch das Einkommen aus nicht landwirthschaftlichen Pachtungen, z. B. aus Pachtungen von Fabriken, Brauereien, Gast- und Schänkwirthschaften, Gärten zu Betreibung der Handelsgärtnerei u. s. w. zu zählen ist — ist Alles in Betracht zu ziehen, was dem Abzuschätzenden aus seinen Erwerbs- und Geschäftszweigen an Haupt- und Neben-Einnahmen auch sonstigen Vortheilen zufließt, ohne Rücksicht darauf, ob er diese Einnahmen, diese Vortheile zum nothwendigen Lebensbedarfe oder zu feineren Lebensgenüssen verwendet, ohne Rücksicht mithin auf den Aufwand für Lebensmittel, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Dienstboten u. s. w. für sich und seine Familie. In Abzug dürfen auch nicht die Ausgaben, welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in möglichen Verlusten am Kapitalstock bestehen, ebensowenig auch Kommunalabgaben gebracht werden. Nur derjenige Theil der Einnahme, welcher unmittelbar auf den nothwendigen Betrieb des Gewerbes oder Geschäfts verwendet werden muß, z. B. auf Geschäftsmaterialien, Handelswaaren, Geschäftsgehilfen und sonstige Arbeiter im Geschäfte darf als zu versteuerndes Einkommen nicht angerechnet werden. Abzurechnen sind namentlich auch bei Pachtungen der obgedachten Art die Pachtsummen und andere dem Verpachter oder für denselben zu gewährenden Leistungen; dagegen hat der Verpachter die Pachtsumme soweit zu versteuern, als sie nicht für die der Grundsteuer unterliegenden Immobilien gezahlt wird.

Von den in dem Geschäfte stehenden oder umlaufenden Anlagen und Betriebs-Kapitalien ist, je nach der Schwunghaftigkeit und der Einträglichkeit des Geschäfts ein höherer oder geringerer Ertrag bei der Einschätzung des Gewerbseinkommens mit zu veranschlagen.

§. 30.

b. Feldgewerbe.

Bei der Einschätzung der Besitzer oder Nutznießer von inländischen liegenden Grundstücken, die sie selbst bearbeiten oder bewirthschaften — also bei Einschätzung des

Digitized by Google

Feldgewerbes — soll angenommen werden, als ob sie die auf diese Grundstücke verwendete Thätigkeit um Lohn verrichten. Dieser fingirte Lohn ist nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen und die Abschätzungssumme hiernach zu bemessen.

Wenn ein solcher Grundbesitzer bei der Bearbeitung nicht selbst Hand anlegt, sondern seine Grundstücke durch Lohnarbeiter oder besondere Verwalter bewirthschaften läßt, jedoch wenigstens die allgemeine Oberaufsicht über die Bewirthschaftung führt, so ist derselbe mit dem Betrage abzuschätzen, zu welchem diese Aufsichtsführung, wenn sie der Bewirthschaftung fremder Grundstücke gewidmet würde, veranschlagt werden könnte.

Die auf den Grundbesitz verwendete Thätigkeit ist in dem Falle, wenn der Grund und Boden, welcher bewirthschaftet wird, nicht einen Preußischen Morgen hält, gar nicht, aber in keinem Falle auf eine niedrigere Summe als 5 Thlr. zu veranschlagen.

§. 31.

c. Pachtungen.

Bei der Einschätzung der Pachter aus Pachtungen inländischer Güter und Grundstücke ist Folgendes zu beobachten:

1) Bei Einschätzung des Einkommens von Grund und Boden sind nicht blos die einzelnen Grundstücke, sondern die Gesammtheit der vom Orte aus bewirthschafteten inländischen Grundstücke und der Ertrag, welchen dieselben in ihrer Verbindung mit einander gewähren, in das Auge zu fassen.

   Wohnungen und andere dem Pachter gewährte Leistungen und Vortheile sind nach den ortsüblichen Miethpreisen und Werthen zu veranschlagen.

2) Daneben wird das Einkommen des Pachters aus seiner eigenen Thätigkeit nach den Bestimmungen des §. 30 festgestellt.

3) Von der Summe dieses Einkommens ist alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Pachter dem Verpachter oder für diesen vertragsmäßig zu leisten verbunden ist.

   Der verbleibende Rest ist als Einkommen des Pachters von diesem zu versteuern. Dafern der Pachter neben dem eigentlichen Pachtgewerbe noch weitere Geschäfte treibt oder ein größeres Kapital in seiner Wirthschaft angelegt hat, als zum nachhaltigen ordnungsmäßigen Betriebe derselben erforderlich ist; so ist derselbe wegen der Erträge solcher Geschäfte und solcher Kapitale besonders zur Steuer zu ziehen.

§. 32.

d. Privatdienste.

Zu dem Einkommen aus Privatdiensten sind zu rechnen:

1) der Lohn, der Gehalt, das Honorar in baarem Gelde oder in Naturalien,
2) alle andern Vortheile, welche der Dienst gewährt, z. B. die Kost, die Wohnung — wenn letztere ein eigenes Hauswesen möglich macht — das

Digitized by Google

Dinggeld und andere Accidenzien, diese nach einem ungefähren, womöglich 3jährigen Durchschnitte.

Außer Ansatz bleiben

a) die Wohnung in dem Hauswesen des Dienstherrn;

b) die Livree und was für solche geleistet wird.

Die Kost eines männlichen Dienstboten oder eines vom Dienstherrn beköstigten Handwerksgesellen ꝛc. ist auf fünfundzwanzig bis siebenzig Thaler, die Kost eines weiblichen Dienstboten auf zwanzig bis sechszig Thaler zu veranschlagen. Für die Diener anderer Ordnung z. B. Gehülfen eines Künstlers, Handlungsdiener, Hauslehrer, Gouvernanten u. s. w., findet sich der Maßstab in den Preisen der Lebensbedürfnisse, den Tarifen der Speisewirthe u. s. w.

§. 33.

Einkommen-Minimum.

Mit dem Einkommen-Minimum von Fünfzehn Thalern ist jeder, in einem Alter von achtzehn bis sechszig Jahre stehende, eines selbstständigen Erwerbes Fähige in Ansatz zu bringen, wenn er mit einem höheren Einkommen aus persönlicher Thätigkeit, — sei es als Besoldeter oder als Gewerbtreibender, Künstler, Tagelöhner ꝛc. — nicht einzuschätzen ist. Auf Personen, welche wegen mangelhafter Organisation ihres Körpers oder Geistes von der Möglichkeit eines Erwerbs ausgeschlossen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Auch Leute, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, bleiben nur dann steuerfrei, wenn sie entweder durch eigene Thätigkeit z. B. als Besoldete, Künstler, als Handwerker, als Tagelöhner u. s. w. gar kein Einkommen haben, oder doch keinen solchen jährlichen Erwerb, der über Fünfzehn Thaler beträgt.

§. 34.

Ebenso sind junge Leute unter achtzehn Jahren, auch Ehefrauen und unverheirathete Haustöchter, wenn sie ausnahmsweise, z. B. als Tagelöhner, Dienstboten, Aufwärterinnen, Putzmacherinnen u. s. w. einen selbstständigen, mindestens auf Fünfzehn Thaler zu veranschlagenden Erwerb haben, mit diesem besonders einzuschätzen.

Hausfrauen und Haustöchter, welche keinen selbstständigen Erwerb haben, allein das Einkommen des Familienvaters durch Erwerbsthätigkeit erhöhen, sind zwar nicht besonders einzuschätzen, wohl aber ist ihre Thätigkeit bei der Abschätzung des Familienvaters mit zu berücksichtigen.

§. 35.

Verpflichtung des Abzuschätzenden zur Auskunftertheilung.

Jeder Abzuschätzende ist verpflichtet, der zuständigen Einschätzungskommission, den mit nöthigen Ermittelungen etwa speciell beauftragten Mitgliedern derselben und den

Digitized by Google

sonst etwa zur Mitwirkung hierbei zugezogenen Steuer-Einnehmern, Dorfrichtern (Schulzen) und städtischen Bezirksvorstehern alle zu einer richtigen Abschätzung erforderlichen Nachrichten und Auskünfte auf Verlangen unweigerlich und unverzüglich zu ertheilen, wogegen sich die Einschätzungskommissionen und die von ihnen beauftragten Personen jedes inquisitorischen Eindringens in die inneren Vermögens-, Credits- und Wirthschaftsverhältnisse der Abzuschätzenden zu enthalten haben.

Es bleibt übrigens jedem Abzuschätzenden nachgelassen, eine auf Selbstabschätzung beruhende Deklaration seines Einkommens einzureichen. Der Einschätzungskommission steht solchenfalls anheim, falls ihr bei Prüfung dieser Deklaration keine Bedenken beigehen, dieselbe dem Steuerauswurfe zu Grunde zu belegen.

§. 36.

Contraventionsstrafe.

Wer ein der Einschätzung unterliegendes Einkommen (§. 6) auf Befragen ableugnet oder über den Umfang des Erwerbs- und Gewerbebetriebs, über die Zahl der Gehülfen, der beschäftigten Arbeiter oder über sonstige äußere Verhältnisse, welche auf die Feststellung des Steuersatzes von Einfluß sind, absichtlich unrichtige Angaben macht, ist den Betrag, um welchen in dessen Folge die Steuer zu niedrig angesetzt worden ist oder angesetzt worden wäre, wenn die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, nachzuzahlen und das Vierfache dieses Betrags als Strafe zu erlegen schuldig. Dafern sich aber der verkürzte Steuerbetrag auf Grund der für die Abschätzung angenommenen Grundsätze nicht berechnen läßt, so ist der Contravenient mit einer Geldstrafe von Zehn bis zu Dreihundert Thalern zu belegen.

In Betreff des Verfahrens der Steuerbezirks-Commissionen hierbei, der Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung über die Contraventionen, der Haftbarkeit der Erben für die verwirkten Strafen und der Verjährung der Contraventionen, sind die Bestimmungen der §§. 22 und 25 maßgebend.

§. 37.

Zusammenrechnung der Einkommenbeträge.

Die durch Deklaration und Abschätzung ermittelten Einkommenbeträge eines Steuerpflichtigen sind zusammenzurechnen und ist demnach von demselben der nach dem Gesammteinkommen berechnete Steuersatz zu entrichten.

§. 38.

Einschätzungs-Commissionen.

Die Einschätzungs-Commissionen werden gebildet

a) in der Residenzstadt Greiz: durch die dortige auf Statut beruhende Abschätzungs-Commission;

Digitized by Google

b) in der Stadt Zeulenroda: durch den Stadrath und die Stadtverordneten daselbst;
c) auf dem platten Lande je durch den Gemeindevorsteher resp. Ortsrichter (Schulzen) und durch drei aus der Gemeinde und durch deren Stimmberechtigte zu wählende steuerpflichtige Gemeindemitglieder;
d) wo kein Gemeindeverband besteht und für Rittergutsgemeinden ernennt Unsere Landesregierung die Einschätzungs-Commission.

§. 39.

Vorsitzender.

Den Vorsitz in den Commissionen führt der erste Gemeindebeamte resp. Ortsrichter (Schulze), in dem in §. 38 d gedachten Falle das hierzu ernannte Mitglied, bezüglich der Stadt Greiz das dazu gewählte Mitglied der Commission.

§. 40.

Steuerbezirks-Commissionen.

Die definitive Festsetzung der nach diesem Gesetze in Frage kommenden Abgaben und die Aufsicht über den bezüglichen Geschäftskreis liegt drei, aus dem platten Lande als dem einen, und aus den beiden Städten, als den beiden übrigen gebildeten Steuerbezirks-Commissionen ob.

Dieselben bestehen aus dem Landrathe und außerdem
a) für die Städte aus je dem Bürgermeister und 3 Stadtverordneten
b) für das platte Land aus 9 Gemeindevorstehern resp. Ortsrichtern (Schulzen), wovon fünf aus dem Bezirke des Justizamtes Greiz II., zwei aus den zum Justizamte Zeulenroda gehörigen Ortschaften und zwei aus dem Justizamtsbezirk Burgk entnommen sein müssen.

§. 41.

Der Landrath führt in diesen Commissionen den Vorsitz und kann sich in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter ernennen.

§. 42.

Wahl der Steuerbezirks-Commissionen.

Die Wahl der Stadtverordneten in die betreffende Commission erfolgt durch das Stadtverordneten-Collegium, die der Gemeindevorsteher resp. Ortsrichter (Schulzen) durch die des betr. Amtsbezirks und zwar auf eine je dreijährige Periode.

Die Wahl, welche durch das Landrathsamt veranlaßt und auf dem platten Lande durch dieses, in den Städten durch den Bürgermeister geleitet wird, darf nur aus

Digitized by Google

Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen oder dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte eben erst von der Steuerbezirks-Commission auszuscheiden hat.

Weigert sich der Gewählte, den durch die Wahl auf ihn übertragenen Pflichten nachzukommen, so verfällt er in eine, von der Landesregierung auszusprechende Geldstrafe von 20 Thalern und wird an seine Stelle ein anderes Mitglied gewählt.

§. 43.

Obliegenheiten der Einschätzungs-Commission.

Jede Einschätzungs-Commission hat vor Allem für ihre Ortschaft eine vollständige Liste derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Ortsangehörigen oder Flur-Eingesessenen, welche auf Grund der bisherigen Steuer- und Communal-Abgabe-Register und sonstiger Materialien für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind, herzustellen.

An Auswärtige erläßt sie außer der öffentlichen Aufforderung (§. 7) noch eine spezielle, unter Mittheilung eines Formulars der aufzustellenden Deklaration.

Bei Aufnahme der Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen sowohl als zu Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommen-Verhältnisse hat sich die Commission aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu bedienen, und insbesondere das Recht, sowohl von den Steuerpflichtigen selbst sachgemäße Auskunft zu verlangen, als auch von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Hypothekenbüchern und anderen einschlagenden öffentlichen Urkunden Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Prüfung hat die Commission auf Grund der stattgefundenen Ermittelungen und der sonst bekannt gewordenen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu entscheiden, wie hoch das Einkommen desselben anzuschlagen ist, den Steuersatz danach auszuwerfen, in die aufzustellende Tabelle einzutragen und diese an den Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commission abzugeben.

§. 44.

Obliegenheiten der Steuerbezirks-Commissionen.

Die Steuerbezirks-Commissionen leiten innerhalb ihres Bezirks die ganze Einkommensteuer-Veranlagung und sind besonders dafür verantwortlich, daß die für die Einschätzung maßgebenden Grundsätze gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

Zu diesem Behufe hat zunächst der Vorsitzende die an ihn eingegangenen Abschätzungstabellen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zur Aufklärung einzelner Punkte, insbesondere die hinsichtlich der Verhältnisse der Steuerpflichtigen, ihm nöthig scheinenden Ermittelungen anzustellen und überhaupt die zur Beschlußfassung der Steuerbezirks-Commissionen über die einzelnen Steueransätze erforderlichen Vorbereitungen soweit zu treffen, daß diese Beschlußfassung nach seinem Dafürhalten ohne Anstand erfolgen kann.

Digitized by Google

Hierauf hat der Vorsitzende, dem es anheimgestellt bleibt, noch ein berathendes Mitglied aus dem einen der beiden andern Commissionen beizuziehen, die Steuerbezirks-Commissionen zusammen zu berufen und in Gemeinschaft mit denselben die Einkommensteuer jedes Pflichtigen festzustellen.

Findet die Commission weitere Erörterungen nöthig, so hat sich der Vorsitzende denselben zu unterziehen und das weiter Erforderliche nach Maßgabe der in dieser Beziehung gefaßten Beschlüsse zu verfügen.

§. 45.

Bekanntmachung an die Steuerpflichtigen.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung des von ihm zu versteuernden Einkommens mit dem Betrage der davon zu entrichtenden Steuer mittelst besonderer Zettel, deren Einhändigung an die Betheiligten die Gemeindevorsteher resp. Ortsrichter (Schulzen) zu besorgen haben, und unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihnen dagegen die bei dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commission einzureichende Berufung an die Rekurs-Behörde binnen einer Präklusiv-Frist von 14 Tagen zustehe.

§. 46.

Beschlußfassung.

Zur Beschlußfähigkeit der Einschätzungs-Commissionen und der Steuerbezirks-Commissionen ist die Anwesenheit von 3 Vierteln der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 47.

Rekurs-Behörde.

Für das ganze Fürstenthum gilt Unsere Landesregierung als Rekurs-Behörde.

Dieselbe kann den Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission und der Steuerbezirks-Commission zu ihren Sitzungen zuziehen.

§. 48.

Obliegenheiten und Befugnisse der Rekursbehörde.

Die Rekursbehörde entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs- und der Steuerbezirks-Commissionen angebrachten Berufungen. Die Befugnisse der Rekursbehörde bei Erörterung der eingewendeten Berufungen sind dieselben, wie die der Steuerbezirks-Commissionen.

Behufs näherer Prüfung der von den Steuerpflichtigen selbst angebrachten Berufungen hat sie außerdem, nächst der Befugniß, Zeugen eidlich zu vernehmen, auch das

Digitized by Google

Recht, dem Rekurrenten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen, wobei zugleich die Verwarnung zu stellen, daß wenn binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt oder die betreffenden Urkunden ꝛc. nicht vorgelegt sein würden, angenommen werden würde, daß er die angebrachte Berufung zu begründen außer Stande sei, und daher die Zurückweisung derselben zu gewärtigen habe. Wenn die Vorlegung von Handelsbüchern mit besonderer Erschwerung oder mit Nachtheil für den Reklamanten verbunden sein sollte, so kann auf dessen Antrag und Kosten die Rekursbehörde die Prüfung der Bücher in der Wohnung des Reklamanten durch einen vereideten Sachverständigen vornehmen lassen. Auch ist die Rekursbehörde, wenn es an andern Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Rekurrenten zur eidlichen Erhärtung der über sein Einkommen selbst gemachten Angaben unter der Verwarnung anzuhalten, daß im Falle der Verweigerung des Eides oder des Außenbleibens in dem zur Ableistung anberaumten Termine, die Berufung als unbegründet werde zurückgewiesen werden. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 49.

Oberleitung der Veranlagung durch die Landesregierung.

Die Oberleitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts gebührt der Landesregierung. Gewinnt sie die Ueberzeugung, daß die Steuerveranlagung in einem Einschätzungsbezirke ungleichmäßig mit der in andern Bezirken ausgeführt worden sei, so ist sie befugt, das ganze Verfahren zu kassiren und sofort eine neue Veranlagung im gesetzlichen Wege anzuordnen.

§. 50.

Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Beamten sind Kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet.

Die Mitglieder der Einschätzungs- und Steuerbezirks-Commissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§. 51.

K o s t e n.

Die Kosten der Einkommensteuer-Veranlagung fallen der Landeskasse zur Last. Doch sind von dem einzelnen Steuerpflichtigen, wenn dessen Angaben für unrichtig oder wenn dessen Rekurs für unbegründet befunden worden, im erstgedachten Falle die durch die

Digitized by Google

nähere Feststellung seines Einkommens, in letzterem Falle die durch den eingewendeten Rekurs entstandenen Kosten zu tragen.

Die über eine Meile von dem Sitz der Steuerbezirks-Commissionen (Greiz, Zeulenroda) entfernt wohnenden Mitglieder derselben erhalten für Reisekosten aus der Landeskasse eine angemessene Vergütung, deren Betrag von der Landesregierung festzustellen ist.

Im Uebrigen findet ein Anspruch auf Vergütung für Mühewaltung aus Staatsmitteln nicht Statt.

§. 52.

Entrichtung der Einkommensteuer.

Die Zahlung der veranlagten Steuer ist an den bestimmten Terminen an den Ortssteuer-Einnehmer pünktlich zu leisten. Es steht dabei frei, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage voraus zu bezahlen. Die Entrichtung der Steuer darf durch eine Berufung wider die Höhe des zur Versteuerung in Ansatz gebrachten Einkommens nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des etwa zuviel Bezahlten an den bestimmten Terminen erfolgen.

§. 53.

Die Einkommensteuer von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Einnahmestelle überwiesen werden.

Für die von Privatdienern jeder Art zu entrichtende Einkommensteuer haben deren Brod- und Lohnherrn dergestalt einzustehen und als Selbstschuldner zu haften, daß sie, wenn der steuerpflichtige Diener oder Gehülfe mit einem oder mehreren Steuerterminen über die Verfallzeit in Rest geblieben ist, oder den Ort verlassen hat, ohne zuvor seine Steuer vollständig zu entrichten, den Rest auf Verlangen des Steuereinnehmers sofort zu bezahlen verbunden sind und nur die Beibringung richtiger Quittung von dieser Haftpflicht befreien kann.

Dagegen ist ihnen gestattet, vor jedesmaliger Auszahlung des Lohnes oder Abgewährung sonstiger Dienstemolumente von dem Diener oder Gehülfen die Vorzeigung der Quittung des Steuereinnehmers über die geschehene Bezahlung des vor diesem Zeitpunkte zuletzt verfallenen Steuertermins zu verlangen, auch, wenn der Diener oder Gehülfe im Laufe des Jahres den Dienst und Ort verläßt, die Quittung über die geschehene Bezahlung aller bis zum Schluß des Jahres noch fällig werdenden Termine sich vorzeigen zu lassen, in Ermangelung solcher Quittung einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes oder der sonstigen Dienstemolumente zurückzubehalten.

§. 54.

Abgänge an Einkommen. Erlasse und Gestundung von Rückständen.

Ab- und Zugänge an Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ändern an der einmal festgestellten Steuer nichts. Erlischt ein steuerpflichtiges

Digitized by Google

Einkommen durch den Tod, Auswanderung seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so sind die nach dem Erlöschen fälligen Steuerraten in Abgang zu bringen. Ueber diese, auf Anzeige der Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commissionen vorzunehmenden Abstreichungen, ingleichen über die in Folge erhobenen Rekurses geschehenen Ermäßigungen und Abstreichungen von Steuerbeträgen hat die Rekursbehörde der Landeskassen-Verwaltung am Jahresschlusse Abgangsbelege zu ertheilen.

Zu Erlassen und Gestundungen von Steuerrückständen ist nur die Landesregierung und zwar nach eingeholter Landesherrlicher Genehmigung ermächtigt. Sie erfolgen nach deren pflichtmäßigen Ermessen, nie aber ohne hinlängliche Erörterung und sorgfältige Prüfung der Gründe, aus welchen sie nachgesucht werden.

§. 55.

Schlußbestimmung.

An der bestehenden Einrichtung wegen Ansetzung und Erhebung der Abgaben vom steuerfreien Grundbesitz wird durch dieses Gesetz Nichts geändert.

Es sind jedoch bis zu erfolgter Regulirung der Grundsteuer für dieselben von den Einkommensteuertabellen getrennt gehaltene Listen einzurichten, für deren Herstellung und alljährliche Ergänzung in bisheriger Weise zu sorgen ist.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes bleiben nähere Bestimmungen im Wege der Verordnung und Instruktion vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 8. August 1870.

(L. S.) **Heinrich** XXII.

Meusel.

Digitized by Google

23. Gesetz vom 9. August 1870,

Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1862 wegen Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und des Nachtrags hierzu vom 30. Januar 1868

betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1862, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend, und des Nachtrags hierzu vom 30. Januar 1868 für nöthig erachtet und verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Das zu Geldwerth angeschlagene jährliche Diensteinkommen eines ständigen Volksschullehrers soll mindestens betragen

a) in den Städten neben angemessener freier Wohnung 230 Thaler. Wird die freie Wohnung nicht gewährt, so ist dafür ein Aequivalent von 50 Thalern in Greiz, und von 35 Thalern in Zeulenroda zu gewähren.

b) auf dem flachen Lande neben der stets zu gewährenden freien Wohnung: 200 Thaler.

Den Direktoren städtischer Volksschulen ist neben angemessener freier Wohnung oder einem Aequivalente von 100 Thalern dafür, ein Einkommen von nicht weniger als 600 Thalern zu gewähren.

Die zum Bezuge Berechtigten müssen jedoch Schulstellen bekleiden, die mit wirklichen Direktorialbefugnissen ausgestattet sind.

Die Bezüge von dem, mit einer Schulstelle verbundenen Kirchendienste dürfen nur soweit, als sie die Summe von 50 Thalern übersteigen, die Holzdeputate nur soweit, als sie den Bedarf für die, stets den Gemeinden obliegende, Schulheizung überstiegen, in das Einkommen des Lehrers eingerechnet werden.

§. 2.

Das Jahreseinkommen ständiger Volksschullehrer, welche bei untadelhaftem Verhalten durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen, ist durch von der Schulgemeinde zu gewährende Zulagen, bei welchen weder freie Wohnung noch das Aequivalent dafür,

Digitized by Google

wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste insoweit es den Betrag von 50 Thalern übersteigt, in Anrechnung kommt, folgendermaßen zu erhöhen:

a) in den Städten:

nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre des Lehrers an zu berechnenden Dienstzeit von

5	Jahren	auf	300	Thlr.
10	"	"	350	"
15	"	"	440	"
20	"	"	450	"

b) auf dem Lande:

in den angegebenen vier Stadien der ebenfalls vom 25. Lebensjahre an zu berechnenden Dienstzeit eines Lehrers an Schulen, welche nach 5jährigem Durchschnitte mehr als 50 Kinder zählen, auf 225 Thlr., 250 Thlr., 275 Thlr. und 300 Thlr., während die Gehaltssätze der Lehrer an Schulen von weniger als 50 Kindern nur auf 215 Thlr., 230 Thlr., 245 Thlr. und 260 Thlr. zu erhöhen sind.

Der Anspruch auf eine Alterszulage geht durch die mit ausreichenden Gründen nicht unterstützten Ablehnung einer angebotenen einträglicheren Stelle insoweit verloren, als im Falle der Annahme der letzteren jener Anspruch ausgeschlossen sein würde.

§. 3.

Das Schulgeld auf dem Lande und in den niederen Classen der städtischen Schulen darf bis auf Zwei Thaler jährlich für Ein Kind festgestellt werden, ohne daß es hierzu einer besondern Genehmigung Unsers Consistoriums bedarf.

Unter „niederen Classen" sind je die drei untersten Classen der Schulanstalten zu verstehen.

Sofern von einer und derselben Familie mehr als zwei Kinder gleichzeitig die Schule besuchen, ist für jedes folgende Kind in keinem Falle mehr als Ein Thaler Schulgeld jährlich zu entrichten.

§. 4.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzesnachtrags vom 30. Januar 1868, sowie die dem §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehende Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1862 werden hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei diesen Gesetzen bewendet.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Diejenigen Lehrer, welchen in Folge desselben ein Anspruch auf Gehalterhöhung zusteht, haben solchen bei den betreffenden Gemeindevorständen anzumelden; letzteren liegt es ob, die zu Berücksichtigung eines solchen Anspruchs erforderliche Weisung an die Schulkasse ergehen zu lassen und dafür zu sorgen, daß letztere in den Stand gesetzt werde, die erhöhte Ausgabe zu bestreiten.

Ergeben sich Betreffs angemeldeter Ansprüche Irrungen zwischen den Betheiligten oder zeigen sich Gemeinden oder deren Vorstände in Befolgung der ihnen nach dieser

Digitized by Google

Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten säumig, so hat Unser Consistorium auf desfallsige Anzeige das Nöthige zu erörtern und zu verfügen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 9. August 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

---

24. Nachtrag

zu dem Gesetze über Regulirung der Grundsteuer vom 9. Mai 1857.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die in §. 16. des Gesetzes vom 9. Mai 1857 ausgesprochene Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten erleidet auch dann eine Ausnahme, wenn Holzboden, Lehde oder Teich in Ackerland oder Wiese, ebenso wenn Ackerland oder Wiese in Holz, Lehde oder Teich umgewandelt werden.

Es ist in solchem Falle eine anderweite Ab- und Einschätzung des in der Kulturart veränderten Grundstücks vorzunehmen und — gleichwie in den übrigen, §. 17 obigen Gesetzes aufgeführten Ausnahmefällen — von Unserer Landesregierung die nöthige Aenderung der Steuereinheiten anzuordnen.

Die Grundstücksbesitzer sind bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern verpflichtet, Kulturveränderungen der vorbezeichneten Art bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Veränderung vorgenommen worden, dem Katasterbüreau schriftlich anzuzeigen.

Für die durch gegenwärtigen Nachtrag sich nöthig machende anderweite Ab- und Einschätzung werden den betheiligten Grundstücksbesitzern keine Kosten berechnet.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 10. August 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

25. Gesetz vom 11. August 1870,

die Aufhebung der Denuncianten-Antheile von Strafen und Konfiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und indirekte Steuern von den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder von dem Werthe konfiscirter Gegenstände gewährt werden, kommen vom 1. Januar 1871 an in Wegfall.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, am 11. August 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 9.
(Ausgegeben den 25. August 1870.)

26. Bekanntmachung vom 16. August 1870,

die Verzollung französischer Weine

betreffend.

Da Frankreich aufgehört hat, die Erzeugnisse des Zollvereins gleich denjenigen des meistbegünstigten Landes zu behandeln, so ist, zufolge der Bestimmung in §. 1. V. Ziffer 20 des Bundesgesetzes vom 17. Mai d. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 betreffend, (Bundesgesetzblatt Seite 139) französischer Wein, welcher nach dem 10. dieses Monats über die Zollgrenze eingeht, zum Satze von 4 Thalern für den Zentner zu verzollen. Auf den in Packhöfen lagernden französischen Wein findet noch der Zollsatz von 2 Thalern 20 Sgr. Anwendung.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Nachachtung bekannt gemacht, daß im Uebrigen in Bezug auf die Verzollung des Waaren-Eingangs aus Frankreich eine Aenderung nicht eintritt, daß dagegen alle im freien Verkehre des Zollvereins befindlichen Waaren über die Grenze gegen die von dem deutschen Heere besetzten Theile Frankreichs zollfrei nach Frankreich eingelassen werden.

Greiz, den 16. August 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

27. Bekanntmachung vom 17. August 1870, die Excommunalisirung des Rittergutes Herrmannsgrün betreffend.

In Folge eines von dem vormaligen Besitzer des Rittergutes Herrmannsgrün unter Bezugnahme auf den Anhang sub ⊙ des Gesetzes vom 28. März 1868 anher gestellten Antrags ist das Rittergut Herrmannsgrün zu einem eignen (ritterschaftlichen) Gemeindebezirk constituirt worden.

Dies wird unter Hinweis auf die in der obgedachten Gesetzesstelle enthaltenen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, 17. August 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.
Meusel.

Bruno Merz.

28. Verordnung vom 19. August 1870, die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden der dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten betreffend.

Die Regierungen sämmtlicher, dem Norddeutschen Bunde angehörenden Staaten haben sich dahin vereinigt, daß in Betreff der Frankirung der seit dem 1. Januar dieses Jahres portopflichtigen Correspondenz zwischen den Behörden der verschiedenen Bundesstaaten ein gleichmäßiges Verfahren in Anwendung gebracht und der Grundsatz festgehalten werden soll, daß stets die absendende Behörde die Sendungen zu frankiren hat.

Ferner hat sich der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in Beziehung auf die Wiedereinziehung des von Behörden in Privat- und Parteisachen ausgelegten Frankos über folgendes Verfahren verständigt:

a) Bei der Correspondenz zwischen Behörden in Parteisachen hat die absendende Stelle das Portofranko auch in solchen Fällen zu entrichten, in denen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.

b) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung derselben an die absendende Behörde des anderen Staats zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Weitläuftigkeiten und in der Voraussetzung gegenseitiger Compensation bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 24. December 1869 zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Greiz, den 19. August 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.
Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 10.
(Ausgegeben den 15. September 1870.)

29. Regierungsverordnung, vom 10. September 1870, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1870, die Einkommensteuer betreffend, wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

1.

Zu §. 7 des Gesetzes.

Alljährlich und zwar bis spätestens 1. Oktober hat der Vorsitzende der Steuerbezirks-Commission eine allgemeine Aufforderung zur Deklarirung des nach §. 5 des Gesetzes anzumeldenden Einkommens, unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweisung auf die drohenden Strafen und Rechtsnachtheile, im Amtsblatte zu erlassen, daneben aber auch besondere Abdrücke des Erlasses, nebst einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Deklarationsformularen, den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zustellen zu lassen.

Die Vorsitzenden dieser Commissionen haben ihrerseits sowohl diese allgemeine Aufforderung durch öffentlichen Anschlag oder durch Vorlesung in einer dazu zu berufenden Gemeindeversammlung oder auf sonst geeignete Weise noch besonders zur Kenntniß des gesammten betheiligten Publikums ihres Gemeindebezirks zu bringen, als auch (abgesehen von der Verpflichtung zu Erlaß von Aufforderungen an die Auswärtigen nach §. 43 Alin. 2) durch specielle Aufforderung solcher einheimischer Steuerpflichtigen, bei welchen ein gehöriges Verständniß oder eine Achtsamkeit nicht vorauszusetzen ist, sowie durch Zustellung von Formularen zur Ausfüllung die Deklarirung zu erleichtern und zu fördern.

Der Eintritt der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile ist jedoch von der Ausführung vorstehender Vorschriften und von deren Beweis keineswegs abhängig.

Digitized by Google

2.

Zu §. 35 des Gesetzes.

Die auf Selbstabschätzung beruhenden Deklarationen des Einkommens sind bei Verlust des Rechts der Selbstabschätzung spätestens bis zum 15. Oktober d. J. und zwar für die vorseiende erstmalige Einschätzung bei der Einschätzungskommission einzureichen.

3.

Zu §§. 38—42 des Gesetzes.

Sofort nach Publikation dieser Verordnung ist die Wahl der Mitglieder sowohl der Einschätzungs-Commissionen auf dem platten Lande (§. 38 c.) als der Steuerbezirks-Commissionen (§. 40) vorzunehmen.

Die Wahl der Mitglieder der Einschätzungskommissionen auf dem platten Lande ist von dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commission alljährlich mittelst öffentlicher Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und hat spätestens bis 1. Oktober jedes Jahres zu erfolgen.

4.

Zu §. 43 des Gesetzes.

Die Einschätzungskommissionen haben sofort nach ihrer Constituirung den nach §. 43 ihnen obliegenden Geschäften sich zu unterziehen und nach deren Beendigung die aufgestellten Tabellen nebst den eingegangenen Deklarationen bis spätestens den 15. November an den Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commissionen abzugeben.

5.

Zu §§. 44 und 45 des Gesetzes.

Nach Eingang der Einschätzungstabellen hat der Vorsitzende der Steuerbezirks-Commissionen ohne Verzug nach Maßgabe des §. 45 die eine Beschlußfassung der Commission vorbereitenden Prüfungen und Erörterungen anzustellen und nach Feststellung der Steuersätze durch die Commission, für Ausfertigung der Heberegister und der Steuerzettel Sorge zu tragen.

Die Heberegister sind in doppelten Exemplaren auszufertigen und zu beglaubigen. Das eine derselben, welches noch besondere Kolonnen für die einzelnen Steuertermine enthält, ist dem Ortssteuereinnehmer bis spätestens zum 15. Januar, das andere der Landeskassenverwaltung bis Ende Januar zuzustellen.

Die Steuerzettel, welche den gedruckten Hinweis darauf enthalten müssen, daß dem Steuerpflichtigen gegen den festgestellten Betrag des zu versteuernden Einkommens und der davon zu entrichtenden Steuer binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen die, bei dem Vorsitzenden der Steuerbezirkskommission einzureichende Berufung an die Rekursbehörde zustehe, sind den Gemeindevorstehern resp. Ortsrichtern (Schulzen) spätestens bis zum 15. Januar zuzustellen. Die Letzteren haben die Einhändigung dieser Steuerzettel an die Betheiligten binnen acht Tagen vom Empfang an zu besorgen oder durch ver-

Digitized by Google

pflichtete Diener besorgen zu lassen und den Erfolg der Insinuation unter Angabe des Tags derselben dem Vorsitzenden der Steuerbezirks-Commissionen anzuzeigen.

6.

Zu §. 48 des Gesetzes.

Verspätet eingereichte Berufungsschriften hat der Vorsitzende der Steuerbezirks-Commission unter Hinweis auf die Versäumniß dem Rekurrenten br. m. zurückzustellen, rechtzeitig eingereichte dagegen mit einer Aeußerung über den Inhalt der Beschwerde, nach Befinden unter Beifügung etwa ergangener Akten br. m. an Fürstliche Landesregierung als Rekursbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Greiz, den 10. September 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

---

30. Bekanntmachung, vom 11. September 1870,

die Einschärfung des Verbots des Schießens und Fangens der von Insekten lebenden Waldvögel

betreffend.

Da in Folge der in den letzten Jahren fast allenthalben stattgehabten umfänglichen Wind- und Schneebrüche in den Waldungen besondere Maßregeln gegen Insektenschäden nothwendig erscheinen, so wird das durch das Publikandum vom 7. September 1809 erlassene, und durch die Publikanda vom 11. September 1828 und vom 12. August 1842, sowie durch §. 27 der provisorischen Verordnung, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 3. November 1851 und die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1854 eingeschärfte Verbot des Schießens und Fangens

sämmtlicher Meisen-Arten, der Fink-, Blau-, Hauben- und Schwanz-Meisen, aller Gattungen von Spechten, des Schwarz-, Grün-, großen und kleinen Bunt-Spechts, des Blauspechts oder Specht-Meise, des Baumlaufers oder Grau-Spechts;

vom Geschlechte der Motacillen, der Nachtigall, Grasmücke, Bachstelze, des Rothkehlchens, Rothschwanzes, des Zaunkönigs und des Goldhähnchens;

des Finkengeschlechts, des Buch- oder Wald-, Tannen-, Distel-Finkes, des Hänflings und Zeisigs, auch allen Gattungen von Schwalben,

Digitized by Google

sowie das Verbot der Meisenhütten, Leimruthen, Sprenkel ꝛc., bei einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, hiermit erneuert und wiederholt eingeschärft.

Bei gleicher Strafe wird das Verkaufen auf Märkten oder sonstige Feilbieten obiger Vogelgattungen verboten.

Jedermann wird aufgefordert, Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, bei der Fürstlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen.

Greiz, den 10. September 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 11.
(Ausgegeben den 27. September 1870.)

31. Bekanntmachung vom 12. September 1870,
die Publikation des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde
betreffend.

Das durch das Bundesgesetzblatt (S. 461) bereits publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar 1871 die Landesregentschaftliche Verordnung vom 16. Oktober 1865, die Bahn- und Betriebspolizei betreffend, sowie das Gesetz vom 29. December 1865, die Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, außer Wirksamkeit treten.

Greiz, den 12. September 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normal-Profil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Absperresignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Digitized by Google

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièreuflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièreu erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièreu sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise Aufsichtsbehörde, besonders festgestellt.

Die Barrièreu von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

Digitized by Google

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll.

Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Digitized by Google

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.

Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit

Digitized by Google

elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tender mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13.

In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

			bei Personenzügen,		bei Güterzügen,	
bis	einschließlich	1/500	der 8.	Theil,	der 12.	Theil,
"	"	1/300	" 6.	"	" 10.	"
"	"	1/200	" 5.	"	" 8.	"
"	"	1/100	" 4.	"	" 7.	"
"	"	1/60	" 3.	"	" 5.	"
"	"	1/40	" 2.	"	" 4.	"

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als 1/40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14.

Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

Digitized by Google

§. 16.

Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19.

Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen

Digitized by Google

des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig:

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22.

Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;

b) beim Uebergang über Drehbrücken;

c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

Digitized by Google

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27.

Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13 vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28.

Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Digitized by Google

§. 31.

Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammen gezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens $1/4$ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wägen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß

Digitized by Google

diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensingnal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht

gegeben werden.

§. 41.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

Digitized by Google

§. 42.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45.

Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet

Digitized by Google

sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit diesen die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72) unweigerlich Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 52.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53.

Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfen an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantworlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56.

Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 57.

So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall,

Digitized by Google

daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

§. 60.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Coupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Coupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62.

Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65.

Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen wer-

Digitized by Google

den, wenn ein besonderes Coupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67.

Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51 — 60 und 66 enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten §. 72 sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70.

Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität

Digitized by Google

bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71.

Ein Abdruck der §§. 51—71 dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren und die Betriebs-Kontroleure,
4) die Eisenbahn-Baumeister, beziehungsweise Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stations-Aufseher,
10) die Stations-Assistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73.

Allen im §. 72 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Digitized by Google

§. 75.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen,

b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

Digitized by Google

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundes-Gesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezial-Reglements in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amt mitzutheilen.

Digitized by Google

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil des lichten Raumes

für

die freie Bahn. die Bahnhöfe.

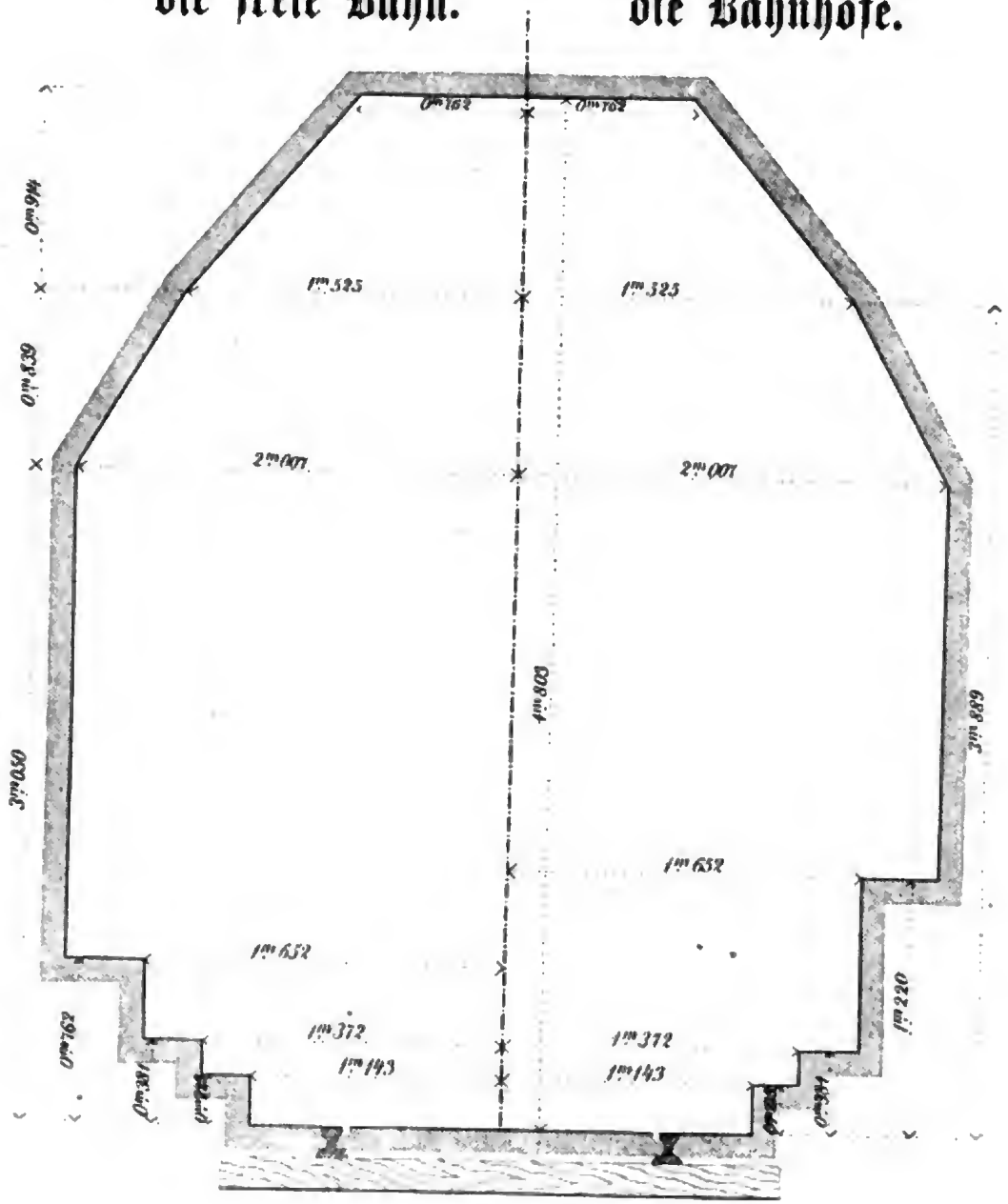

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 12.
(Ausgegeben den 25. Oktober 1870.)

32. Bekanntmachung vom 29. September 1870, Zollerlaß für den von Hamburg oder Altona eingehenden Wein betreffend.

Es wird andurch bekannt gemacht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins die Zulässigkeit des Zollerlasses von 20 Prozent für Wein auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt worden ist, in welchen — unter Erfüllung aller übrigen einschlägigen Bedingungen — die Einfuhr des Weins von Hamburg oder Altona aus land- oder wasserwärts über kompetente Zollämter erfolgt.

Greiz, den 29. September 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.
Meusel.

Richter.

33. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1870, Abänderung der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntwein-Bereitung zollfrei zuzulassen ist.

Die nachstehenden, von den Regierungen des Zollvereins beschlossenen Abänderungen der Bestimmungen über die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist (Anlage A. zu Nr. 11 der Gesetzsammlung von 1869 S. 97), werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Für die Denaturirung der Melasse (Ziffer 2 der Bestimmungen) soll künftighin ein Zusatz von 1 Prozent Englischer Schwefelsäure genügen.

2) Die Bestimmung unter Ziffer 5 erhält folgende veränderte Fassung:

Digitized by Google

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch spezielle Ueberwachung des Branntweinbetriebs, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

Greiz, den 12. Oktober 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

---

34. Regierungsverordnung vom 18. Oktober 1870,

die Ertheilung der Dispensationen von den bezüglich des Tanzhaltens bestehenden gesetzlichen Vorschriften

betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht soll die Ertheilung der Dispensation von den bezüglich des Tanzhaltens bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche in §. 10 der Regierungsverordnung, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffend, vom 26. März 1852 ausschließlich der Durchlauchtigsten Landesherrschaft vorbehalten worden ist, von jetzt ab auf das Landrathsamt und für den Bezirk des Justizamtes Burgk auf letzteres übergehen.

Es sind daher die Tanzdispensationsgesuche künftighin an die gedachten Behörden zu richten und es wird die Bestimmung in §. 10 alin. 2 der obgedachten Verordnung zufolge deren dergleichen Dispensationsgesuche wenigstens acht Tage vor dem abzuhaltenden Tanze anzubringen sind, aufgehoben.

Die zur Dispensationsertheilung ermächtigten Behörden haben ihre Entschließung den Betheiligten durch Protokollextract zu eröffnen und die einschlagenden niedrigsten Gebührensätze zu liquidiren. An den für Dispensationsfälle geordneten Tanzabgaben wird nichts geändert.

Greiz, den 18. Oktober 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 13.
(Ausgegeben den 6. December 1870.)

35. Gesetz vom 1. December 1870,
die Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Bezug auf §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem frühern Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neuen gelten folgende Grundsätze:

1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.

2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängnißstrafe des neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechts den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, nach dem Bundesstrafgesetzbuche gelten als gleichartig mit Geldstrafen, Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte und Stellung unter Polizeiaufsicht des älteren Rechts.

Digitized by Google

§. 2.

Wird nach dem älteren Rechte als dem milderen erkannt, so ist nach den in §. 1 Nr. 2 aufgestellten Grundsätzen auf die Strafarten des neuen Rechts zu erkennen.

§. 3.

Die in §§. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze hat auch der in der höheren Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn gegen ein vor dem 1. Januar 1871 gefälltes Erkenntniß ein überhaupt zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist, über welches nach dem 1. Januar 1871 entschieden wird.

Handelt es sich nach dem 1. Januar 1871 um die Vollstreckung einer vor jenem Tage rechtskräftig erkannten Strafe wegen einer Handlung, die nach dem neuen Rechte überhaupt nicht mehr mit Strafe bedroht ist, so hat das zur Aburtheilung der fraglichen Handlung in erster Instanz kompetente Gericht, in Schwurgerichtsfällen aber das Kreisgericht, bei dem die Untersuchung geführt worden ist, von Amtswegen und nach Gehör der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten in nicht öffentlicher Sitzung zu erkennen, daß die Strafe nicht vollstreckt werden soll. Gegen eine solche Entscheidung, sowie auch gegen die Entscheidung, daß die strafbare Handlung, auch nach dem neuen Rechte strafbar und daher die früher erkannte Strafe nicht in Wegfall zu bringen sei, können die Staatsanwaltschaft und der Verurtheilte binnen 10 Tagen nach der Publikation Berufung auf den Ausspruch der nächsten richterlichen Oberbehörde einwenden, welche dann ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung die Frage endgültig entscheidet.

Auch bei Wegfall der Bestrafung bewendet es aber bei der Verurtheilung zur Abstattung der Untersuchungskosten.

§. 4.

Wenn in bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des neuen Strafgesetzbuchs sind, andere, als die in §. 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nachgelassenen Strafarten angedroht sind, kommt diese Strafdrohung in Wegfall. Ist aber in solchen Vorschriften eine Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder eine höhere als zweijährige Gefängnißstrafe gedroht, so geht diese Strafdrohung künftig auf Gefängnißstrafe in einer der bisher gedrohten Strafe gleichen Dauer, aber höchstens bis zu 2 Jahren.

§. 5.

Bei denjenigen Geldstrafen, welche durch das neben dem Bundesstrafgesetzbuche in Geltung bleibende Landesrecht angedroht sind, wird der Mindestbetrag bei Vergehen auf Einen Thaler, bei Uebertretungen auf ein Drittheil Thaler erhöht.

§. 6.

Ist vor dem 1. Januar 1871 auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden, so werden diese Nebenstrafen nach dem 1. Januar 1871 in der Weise verbüßt, wie dies in §§. 33 und 34, sowie §. 39 des Strafgesetzbuchs in Bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und in Betreff der Polizeiaufsicht angeordnet worden ist.

§. 7.

Diejenigen, welche nach dem älteren Rechte zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden

Digitized by Google

sind, treten mit Ablauf von 10 Jahren von dem Tage an berechnet, an dem die Zuchthausstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, in ihre bürgerlichen Ehrenrechte wieder ein.

§. 8.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlung oder rechtskräftig erkannten Strafe wird entweder ausschließlich nach dem bisherigen Rechte oder ausschließlich nach dem neuen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere milder ist.

§. 9.

Bei strafbaren Handlungen, welche mit Geldstrafe entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen bedroht sind, hat der auf die Geldstrafe erkennende Richter alsbald in dem Straferkenntnisse dem Verurtheilten eine 3 Monate nicht übersteigende Zahlungsfrist zu bestimmen, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung sofortige exekutivische Beitreibung der Geldstrafe, für den Fall aber, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben sein sollte, statt derselben die Vollstreckung einer in Gemäßheit der Vorschriften in §§. 28 und 29 des Str.-G.-Bch. nach Art und Zeitdauer zu bestimmenden Freiheitsstrafe eintreten werde.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Greiz, den 1. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

36. Nachtrags-Gesetz
zur Strafproceß-Ordnung, vom 2. December 1870.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben mit Rücksicht auf das neue Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund mit Zustimmung des Landtags folgendes Nachtragsgesetz zur Strafproceßordnung zu erlassen beschlossen:

§. 1.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung behalten hinsichtlich derjenigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welche **vor** dem 1. Januar 1871 begangen worden sind, auch nach dem gedachten Zeitpunkte ihre volle Gültigkeit, ohne Unterschied, ob die Untersuchung vor oder nach dem 1. Januar 1871 eingeleitet wird und ob auf die den Gegenstand derselben bildende Handlung die Vorschriften des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs oder des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund anzuwenden sind.

Hinsichtlich aller **nach** dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen dagegen treten an die Stelle der in der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in erster Instanz die nachstehenden Bestimmungen:

I. Zur Kompetenz der Geschwornengerichte gehören und sind nach den in den Strafproceßgesetzen für „Verbrechen im engern Sinne" gegebenen Vorschriften zu behandeln:

alle Verbrechen im Sinne des §. 1 Alin. 1 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Ausnahme:

1) der in §. 176 Ziffer 1—3 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Verbrechen gegen die Sittlichkeit,

2) des schweren Diebstahls (§. 243 des Str.-G.-B.), insofern nicht der §. 244 des Str.-G.-B. zur Anwendung kommt,

3) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 244 des Str.-G.-B.,

4) der Hehlerei in den Fällen der §§. 258, Ziffer 2 und 260 des Str.-G.-B., ingleichen der nach §. 261 des Str.-G.-B. zu bestrafenden Hehlerei, insofern sie nicht in Bezug auf ein der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterfallendes Verbrechen begangen ist,

5) derjenigen Verbrechen, welche von Personen verübt worden sind, die zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten. (§. 57 des Str.-G.-B.).

II. Zur Kompetenz der Kreisgerichte gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für „Vergehen" gegebenen Vorschriften zu behandeln:

Digitized by Google

alle nicht den Geschwornen-Gerichten oder den Einzelrichtern zugewiesenen strafbaren Handlungen.

III. Zur Competenz der Einzelrichter gehören und sind nach den in den jetzt bestehenden Strafproceßgesetzen für Uebertretungen gegebenen Vorschriften zu behandeln:

1) alle Uebertretungen im Sinne des §. 1, al. 3 des Str.-G.-B.,

2) diejenigen Vergehen (§. 1, al. 2 des Str.-G.-B.), welche mit einem Strafsatze von höchstens 3 Monaten Gefängniß, oder mit Geldstrafe von höchstens Einhundert Thalern bedroht sind,

3) die im 2. Theile 14. Abschnitte des Str.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

A. verläumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden. (§. 187 des Str.-G.-B.),

B. zu den in §§. 196 und 197 des Str.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören;

4) der einfache Diebstahl im Falle des §. 242 des Str.-G.-B., die Unterschlagung im Falle des §. 246 des Str.-G.-B., der Betrug im Falle des §. 263 des Str.-G.-B., die Sachbeschädigung im Falle des §. 303 des Str.-G.-B. und die nach dem Gesetze zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten zu beurtheilenden Vergehen, sofern der Werthbetrag des Gegenstandes dieser strafbaren Handlungen, bezüglich bei dem Betruge und der Sachbeschädigung, des gestifteten Schadens, fünf Thaler nicht übersteigt;

5) die nach §. 257 bis 259 des Str.-G.-B. zu beurtheilenden Begünstigung oder Hehlerei, wenn sie in Bezug auf die unter Ziffer 4 bezeichneten strafbaren Handlungen begangen worden ist;

6) Defraudationen von Wege- und Gemeindeabgaben,

7) alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Strafvorschriften, welche neben dem Str.-G.-B. Geltung haben.

IV. Findet der Einzelrichter die unter Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Beschaffenheit, daß voraussichtlich auf eine 3 Monate Gefängniß oder den Betrag von Einhundert Thalern übersteigende Strafe zu erkennen sein würde, so hat er die Untersuchung an das Kreisgericht abzugeben, welches hiedurch zuständig wird. Giebt aber das Kreisgericht die Sache, bezüglich in den unter Ziffer 4 und 5 bezeichneten Fällen im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft, an den Einzelrichter zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weiteren Erledigung zu unterziehen und kann dann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

V. Findet das Kreisgericht die unter Ziffer 3 unter A. und B. ausgenommenen Beleidigungen, ingleichen leichte Körperverletzungen, soweit sie nicht gegen Verwandte in aufsteigender Linie begangen sind (§. 223, Abs. 1 des Str.-G.-B.) und die durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen (§. 230 des Str.-G.-B.) im einzelnen Falle von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe drei Monate Gefängniß oder Einhundert Thaler Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann es, **so lange ein Verweisungs-**

Digitized by Google

beschluß noch nicht gefällt ist, im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft die Untersuchung an den Einzelrichter abgeben, in welchem Falle dann das in Cap. XVI. der Str.-P.-O. geordnete Verfahren unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt. Der Einzelrichter hat sich dann der Erledigung der Sache zu unterziehen und kann nicht über das bezeichnete Strafmaß hinaus erkennen.

VI. Bedarf es zur Beurtheilung der Kompetenz nach §. 1, Z. III., 4 und 5 der Ermittelung des Werths einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung zu berücksichtigen und dieser Werth durch Sachverständige, oder durch Versicherung des Eigenthümers der Sache, oder desjenigen, dem sie zur Beaufsichtigung oder Verwahrung anvertraut war, oder auf sonst geeignete Weise festzustellen.

VII. Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem die in Frage stehende strafbare Handlung unterliegt. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Milderungsgründen, oder mildernden Umständen unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden.

VIII. Die Kompetenz für den Versuch und für die Theilnahme (§§. 47—49 und §. 257 al. 3 des Str.-G.-B.) richtet sich nach dem vollendeten, bezüglich dem Hauptverbrechen, gleichviel ob ein Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

IX. Sind bei der Theilnahme an einer strafbaren Handlung für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Zuständigkeit der Gerichte rücksichtlich aller Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

§. 2.

Zu Art. 57 der Str.-P.-O.

Der Art. 57 der Str.-P.-O. wird aufgehoben und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die Anstifter und Gehülfen.

Ist der Hauptverbrecher mit in Untersuchung, so kann vor das zu dieser Untersuchung kompetente Gericht auch derjenige gezogen werden, welcher sich der Begünstigung, oder Hehlerei (§. 257 alin. 1 und 2, 258 und 259 des Str.-G.-B.) in Bezug auf die betreffende strafbare Handlung schuldig gemacht hat.

Sind bei mehreren Mitthätern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle Mitthäter zuständig.

§. 3.

Zu Art. 174 der Str.-P.-O.

Im Alinea 2 des Art. 174 der Str.-P.-O. treten an die Stelle der Worte „nach Art. 131 Nr. 4 und 5 des Str.-G.-B." folgende Worte: „nach §. 223 des Str.-G.-B. für den Norddeutschen Bund."

Digitized by Google

§. 4.

Als Zusatz und theilweise Abänderung zu Art. 370—375 der Str.-P.-O. gilt:

Das in Art. 371—375 der Str.-P.-O. geordnete Verfahren findet Statt bei allen im 2. Theile 14. Abschnitte des Str.-G.-B. bedrohten Beleidigungen, außer wenn sie

A. verläumderische Beleidigungen sind und zugleich öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen werden (§. 187 des Str.-G.-B.);

B. zu den in §§. 196 und 197 des Str.-G.-B. aufgeführten Beleidigungen gehören.

§. 5.

Zu Art. 287 der Str.-P.-O.

Im Falle des §. 20 des Str.-G.-B. ist den Geschworenen eine Frage dahin vorzulegen, ob die betreffende strafbare Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei.

Wenn das Gesetz die Anwendung eines geringeren, als des regelmäßigen Strafsatzes von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig macht, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorzulegen. Ein solche Frage kann den Geschwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Steht ein Angeschuldigter vor dem Schwurgerichte, welcher zur Zeit der That das 12. Lebensjahr erreicht und das 18. noch nicht vollendet hatte, oder welcher taubstumm ist (vergl. §. 2 dieses Gesetzes und §§. 56 bis 58 des Str.-G.-B.), so ist den Geschwornen eine Frage dahin vorzulegen, ob der Angeschuldigte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Vollziehung und Vordruckung Unseres größeren Regierungssiegels.

Greiz, den 2. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

37. Consistorial-Verordnung vom 3. December 1870, die Ausstellung von Schulzeugnissen betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der für Schulkinder bei Wohnungsveränderungen der Eltern oder aus sonstigen Veranlassungen auszustellenden Schulzeugnisse wird hiermit Folgendes verordnet:

1.

Für jedes in eine Schule aufzunehmende Kind, welches bereits an einem anderen Orte die Schule besucht hat, ist ein Zeugniß des bisherigen Lehrers beizubringen.

Dieses Zeugniß muß außer dem vollständigen Namen des Kindes, Namen und Stand des Vaters bez. der Mutter, des Kindes Geburts-Ort und Zeit enthalten und die wahrgenommenen Fähigkeiten und Fortschritte desselben, sowie hauptsächlich die Art des Schulbesuchs und seines sittlichen Verhaltens bekunden.

2.

Die Lehrer sind verpflichtet, dergleichen Schulzeugnisse auf Verlangen der Eltern oder der Elternstelle vertretenden Personen gegen eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auszustellen und darf deren Ausstellung auch wegen etwa noch rückständiger Schulgelderbeträge nicht verweigert werden.

Es ist jedoch bei Wohnungsveränderungen der Eltern resp. Pfleger vor Aushändigung des Zeugnisses der Schulgeldeinnehmer wegen etwaiger Schulgelderreste zu befragen und sind die letzteren in dem Zeugnisse mit zu vermerken.

Greiz, den 3. December 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium das.
Meusel.
Bruno Merz.

Berichtigung.

In §. 2 des Gesetzes vom 9. August d. J., Abänderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1862 wegen Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und des Nachtrags hierzu vom 30. Januar 1868 betreffend (Gesetzsammlung p. 84, Z. 7 v. o.) muß es statt

„15 Jahren auf 440"

heißen

„15 Jahren auf 400."

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 14.
(Ausgegeben den 15. December 1870.)

38. Gesetz vom 9. December 1870,
die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags:

§. 1.

Der Umfang dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle, natürliche oder künstliche, fließende Gewässer und auf die als Anhänge solcher zu betrachtenden und damit in Verbindung stehenden, oder durch Flußkorrektionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten Wasseransammlungen.

Auf Teiche und andere stehende Gewässer, sowie auf die im Privatbesitze befindlichen Abzugs- und Verbindungsgräben solcher, leiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften wegen des Verkaufs von Fischen keine Anwendung.

§. 2.

Den Fischen sind im Sinne dieses Gesetzes auch die **Krebse** gleich zu achten.

§. 3.

Die Fischerei in fließenden Gewässern steht den Eigenthümern des Fischwassers resp. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln hierzu berechtigt sind.

§. 4.

Die bisherigen Fischereiberechtigungen bleiben unberührt.

Digitized by Google

§. 5.

Wo besondere Berechtigungen nicht vorhanden sind, steht das Recht zu Ausübung der Fischerei dem Staate zu.

§. 6.

Das Recht zum Fischen für die Fischereiberechtigten beschränkt sich auf das Fischwasser innerhalb der beiden Ufer.

Wenn das Wasser über das Ufer austritt, so gehören die auf den Ufergrundstücken zurückgebliebenen Fische den betreffenden Grundbesitzern, welche jedoch nicht berechtigt sind, das Wiederabfließen des Wassers in das normale Fischwasser durch Vorrichtungen zu hindern.

§. 7.

Steht das Recht zur Fischerei in einer Strecke eines fließenden Gewässers einer Gemeinde, oder sämmtlichen Gemeindemitgliedern, oder einer besonders berechtigten Klasse von Gemeindemitgliedern, oder irgend einer anderen Genossenschaft zu, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung, oder durch einen angenommenen Fischer ausgeübt werden.

§. 8.

Die Verpachtung der Fischerei, gleichviel, ob sie durch einzelne Berechtigte oder nach §. 7 erfolgt, darf nur an eine Person geschehen, und zwar an eine solche, welche zum Empfange einer Fischkarte berechtigt sein würde (§. 11), Afterverpachtungen sind nicht zulässig.

§. 9.

Wer fischen will, ohne an der Stelle, wo er dies thut, als Fischereiberechtigter, oder als Pachter oder als angenommener Fischer berechtigt zu sein, muß mit einer Fischkarte versehen sein und hat dieselbe bei Ausübung der Fischerei stets mit sich zu führen.

Die Fischkarten lauten auf die Person, auf die Dauer höchstens eines Jahres und auf ein bestimmt zu bezeichnendes Fischwasser.

Sie werden von den einzelnen Fischereiberechtigten, Pachtern oder angenommenen Fischern ausgestellt und sind, wenn der Aussteller nicht selbst eine Behörde oder eine in öffentlicher Pflicht stehende Person (Stadtrath, Gemeindevorstand) ist, von dem Vorstande der Gemeinde, in deren Flurbezirke das Fischwasser liegt, zu beglaubigen.

Wenn das Fischwasser sich auf mehrere Flurbezirke erstreckt, genügt die Beglaubigung der Karte durch einen der Gemeindevorstände.

Das bei dem Fischen in Anwesenheit des Fischereiberechtigten oder seines Stellvertreters beschäftigte Hülfspersonal bedarf keiner Fischkarten.

Für Erlangung einer Fischkarte ist eine Abgabe von 5 Sgr. zur Landeskasse zu entrichten.

Außerdem ist für die Beglaubigung eine Gebühr von 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

§. 10.

Die Fischkarten sind nach dem unter ⊙, beigedruckten Formulare auszustellen und mit dem (Privat- beziehentlich Official-) Siegel oder Farbendruckstempel des Ausstellers beziehentlich des sie Beglaubigenden, zu bedrucken.

Digitized by Google

Die Person dessen, dem die Fischkarte ausgestellt worden ist, muß auf der letzteren, dem vollen Namen, Wohnorte und Stande nach, genau bezeichnet sein. Auch sind auf den Fischkarten die Grenzen derjenigen Gewässer, auf deren Befischung sie lauten, genau anzugeben.

Auf mehr als **ein** Fischwasser darf eine Fischkarte in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann lauten, wenn die mehreren Fischwässer, auf welche die Karte ausgestellt ist, unter sich unmittelbar zusammenhängen und der Aussteller der Karte in allen betreffenden Gewässern fischereiberechtigt ist.

Die Ertheilung der Fischkarten hängt unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Beschränkungen allein von dem freien Willen dessen ab, der zu ihrer Ausstellung befugt ist.

§. 11.

Armenhausbewohnern und Almosenpercipienten, ingleichen solchen Personen, welche innerhalb der letztvergangenen 5 Jahre wegen Jagdfrevels, Feld-, Fischdiebstahls oder Zuwiderhandlungen gegen fischereipolizeiliche Vorschriften bestraft worden sind, dürfen keine Fischkarten ausgestellt werden.

§. 12.

Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

Der Besitzer eines zu irgend welchem Zwecke in fließendem Wasser hergestellten Wehres ist verpflichtet, die Anlage von Leitern und Stiegen für den freien Zug der Fische zu dulden, sobald dieselben entweder im öffentlichen Interesse für wünschenswerth erachtet oder von oberhalb belegenen Fischereiberechtigten beansprucht werden.

§. 13.

Lachswehre, Aalfänge, Vorrichtungen zu Absperrung von Laichstellen, Archenschläge, Reußennetze, Stellnetze, Körbe u. s. w. dürfen nur so angebracht werden, daß in der Mitte mindestens ein Dritttheil der Breite des Wasserlaufs, und zwar bis auf den Grund hinab, frei und offen bleibt.

Bereits bestehende Vorrichtungen dieser Art, welcher obiger Bestimmung nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Erlaß dieses Gesetzes entsprechend abzuändern.

Vorrichtungen zur Fischerei, welche der Flößerei hinderlich oder Wasser- und Uferbauten gefährlich sind, müssen auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung beseitigt werden.

§. 14.

Den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten ist gestattet, Fischottern und Fischreiher zu fangen oder (ohne Benützung von Schießgewehren) zu tödten. Es sind jedoch diese Thiere binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

§. 15.

Das vollständige **Abschlagen** oder **Ablassen** natürlicher oder künstlicher Wasserläufe **behufs der Fischerei** ist verboten.

Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher

Digitized by Google

erfolgter Benachrichtigung des Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße, aber sofort zu bewirkende Anmeldung.

§. 16.

An Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes ist das Fischen verboten. Jedoch dürften die ausgelegten Reußen, Körbe und Grundangeln und die ausgespannten Setznetze liegen bleiben.

§. 17.

Bei Ausübung der Fischerei ist verboten:

Die Anwendung betäubender oder giftiger Köder, z. B. Krähenaugen, Kockelskörner, Hanf- und Mohnsaamen, Kalk u. s. w.,

sowie

das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Eise.

§. 18.

Im Wege der Verordnung wird festgestellt:

1) welche Fische mit Rücksicht auf deren Maß und Gewicht nicht gefangen werden dürfen,

2) zu welchen Jahreszeiten der Fang der verschiedenen Fischgattungen verboten ist,

3) welche Arten von Netzen, Geräthen und sonstigen Vorrichtungen zum Fischfange untersagt sind.

Gelangen Fische, deren Fang mit Rücksicht auf ihr Maß oder Gewicht überhaupt, und Fische, deren Fang zu einer gewissen Zeit verboten ist, in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§. 19.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von dem Fürstlichen Landrathsamte gestattet werden.

§. 20.

Der Aufkauf und Verkauf von Erzeugnissen des Fischfanges im Umherziehen ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze eines Legitimationsscheines befinden. (§. 58 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.)

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 9 und 16, sowie die nach §. 18 erlassenen Vorschriften sind mit Geld bis zu 5 Thlrn. oder entsprechender Haft, sowie mit Confiskation der feilgebotenen oder erkauften Fische,

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 12, 13, 17 und 19 mit Geld bis zu 50 Thlr. oder entsprechender Haft zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen und beim Rückfall kann das Strafmaß bis auf das Doppelte des angegebenen Maximums erhöht werden.

Digitized by Google

Diese Strafen sind in jedem Falle neben den sonst nach den bestehenden Strafgesetzen verwirkten Strafen zu verhängen.

§. 22.

Personen, welche ohne zum Fischen berechtigt zu sein, oder von dem Berechtigten dazu Erlaubniß zu haben, an Fischwässern mit Fischereigeräthschaften betroffen werden, sind neben der Confiskation der Fischereigeräthschaften mit Geld bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft zu bestrafen.

§. 23.

Confiscirte Fische (§. 21) sind:

a. wenn sie noch leben, in das nächste fließende Wasser zu werfen, oder

b. wenn dies unausführbar, die Fische aber noch genießbar sind, zur Armenspeisung zu verwenden, beziehentlich im Interesse der Gemeindekasse zu verwerthen;

c. wenn sie nicht mehr genießbar sind, zu verscharren.

Netze und Fischgeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die zu erlassenden Vorschriften gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.

§. 24.

In Bezug auf alle, auf Grund dieses Gesetzes erkannten Strafen leiden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Polizeistrafen Anwendung. Im Uebrigen erfolgt die Durchführung dieses Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden, soweit es sich nicht um justizmäßig zu erörternde Eigenthumsrechte handelt.

§. 25.

Unsere Landesregierung hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlich werdenden Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Greiz, den 9. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

⊙

Fischkarte

gültig auf die Zeit vom

Inhaber:

Stand und Wohnort desselben:

Fischwasser:

Gebühr: 5 Sgr. (bezahlt.)

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(L. S.) Name des Ausstellers.

Beglaubigt
N. N.

(L. S.) Gemeindevorstand zu N. N.

Digitized by Google

39. Gesetz vom 10. December 1870,
den Gebührenansatz in streitigen Handelssachen betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

In den nach dem Gesetze vom 24. December 1852 zu verhandelnden Handelssachen sind, sofern der Streitgegenstand den Betrag von 100 Thaler Hauptwerth übersteigt, die gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren nach den höhern Sätzen der allgemeinen, am 1. Februar 1853 publicirten Sporteltaxe in Ansatz zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Greiz, den 10. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

40. Consistorial-Verordnung vom 12. December 1870,
das Verfahren gegen Eltern und Pfleger bei Schulversäumnissen der Kinder betreffend.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Ueberwachung des gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Schulbesuchs, sowie bei den gegen unentschuldigte Schulversäumnisse zu treffenden Maßregeln herbeizuführen, verordnen Wir mit Höchster Genehmigung hiermit Folgendes:

§. 1.

Eltern oder diejenigen, deren Pflege schulpflichtige Kinder anvertraut sind, mit Einschluß der Dienstherrschaften, sind verbunden, den Grund des Außenbleibens eines Kindes aus der Schule entweder schon vor oder wenigstens alsbald nach Wegbleiben selbst oder durch eine andere zuverlässige Person dem Lehrer anzuzeigen.

§. 2.

Als statthafte Entschuldigungsursachen vorgekommener Schulversäumnisse sind insbesondere folgende anzusehen:

Digitized by Google

1) erwiesene Krankheit des Kindes, oder ein solches Uebelbefinden desselben, wodurch dessen Ausgehen gänzlich gehindert oder doch bedenklich gemacht wird;

2) eine solche Krankheit des Vaters oder der Mutter, welche bettlägerig macht, jedoch blos in dem Falle, wenn das Kind nur noch den Vater oder die Mutter am Leben hat, das älteste unter seinen im elterlichen Hause sich aufhaltenden Geschwistern ist und weder eine Wirthschafterin noch Gesinde im Hause vorhanden ist;

3) eine Krankheit derselben Art eines Bruders oder einer Schwester, wenn das Schulkind ältere Geschwister nicht im Hause und entweder nur noch den Vater oder die Mutter hat, jener oder diese auf Arbeit außer dem Hause gehen muß;

4) für Kinder eingeschulter Orte, oder von dem Schulhause entfernt oder abgesondert liegender Ortstheile, besonders in dem Falle, daß solche Kinder noch klein oder von schwächlicher Leibesbeschaffenheit sind, oder es ihnen, notorischer Armuth wegen, an der nöthigen Winterbekleidung fehlt, eine durch Eintritt übler Witterung, oder durch Ungangbarkeit der Wege so erschwerte Communikation, daß zu dem Schulorte oder dem Schulhause ohne besorgliche Nachtheile für die Gesundheit der Kinder nicht zu gelangen ist.

Ob außer diesen Entschuldigungsursachen noch andere, von besondern und außerordentlichen Ereignissen in Familien oder von andern ungewöhnlichen Umständen hergenommene Entschuldigungsursachen als statthaft angesehen und angemerkt werden können, bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des nach der allgemeinen Instruktion für die Lokalschulinspektoren vom 16. Januar 1847 in jeder Schulgemeinde, aus dem Lokalschulinspektor als Vorsitzenden, den Lehrern, Gemeindevorstehern und einem, von der Lokalinspektion erwählten Gemeindeglied zu bildenden Schulvorstandes anheimgegeben.

§. 3.

Jeder Lehrer hat ein besonderes Versäumnißbuch zu führen, hierin an jedem Schultage gewissenhaft und unparteiisch diejenigen Kinder, welche sich zur Schule nicht eingefunden haben, mit gehöriger Aufzeichnung der Entschuldigungsgründe des Außenbleibens oder wenn ihm solche nicht bekannt geworden sind, schlechterdings als unentschuldigt anzumerken, am Schlusse eines jeden Monats aber ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche öfter als 3 Mal während des Monats die Schule versäumt haben, unter Angabe der Entschuldigungsgründe an den Lokalschulinspektor abzugeben.

§. 4.

Der vom Lokalschulinspektor hierauf zu versammelnde Schulvorstand hat die Statthaftigkeit der Entschuldigungsgründe zu prüfen, die ohne statthaften Grund oder nicht entschuldigten Versäumnisse zu constatiren und die Eltern oder Pfleger der zum ersten Male wegen Versäumniß angezeigten Kinder vorzuladen und zurechtzuweisen, hierüber auch ein von den Eltern oder Pflegern und im Weigerungsfalle von den Mitgliedern des Schulvorstandes mitzuunterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§. 5.

Wenn Kinder zum zweiten Male wegen Schulversäumniß zur Anzeige kommen, so hat der Schulvorstand darüber Beschluß zu fassen, ob die Eltern der Gerichtsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden sollen.

Digitized by Google

§. 6.

Wenn die Anzeige beschlossen wird, jedenfalls aber im dritten Versäumnißfalle, ist durch die Lokalschulinspektion das, vom Schulvorstande mitzuunterzeichnende Verzeichniß spätestens 8 Tage nach Ablauf des Monats bei dem betreffenden Justizamte einzureichen, welches die Eltern oder Pfleger unter entsprechender Verwarnung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr., im Rückfalle mit erhöhter Geldstrafe oder entsprechender Haft zu belegen hat. Auch die erste Geldstrafe ist, sofern sie binnen Monatsfrist nicht bezahlt wird, in Haft zu verwandeln.

Die erkannten Strafgelder fließen in die Schulkasse der betreffenden Gemeinde.

§. 7.

Kinder, die ohne Willen und Vorwissen der Eltern ꝛc. die Schule versäumen, sind von dem Schulvorstande mit durch den Schuldiener zu vollziehende, den Eltern vorher anzuzeigende Strafen zu belegen.

Die dieser Verordnung etwa entgegenstehenden Bestimmungen der allgemeinen Instruktion für die Lokalschulinspektoren vom 16. Januar 1847 treten außer Kraft.

Greiz, den 12. December 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Consistorium das.

Meusel.

Bruno Merz.

---

41. Verordnung vom 13. December 1870,

die Bewirthschaftung der Holzgrundstücke und den Holzabtrieb betreffend.

Um die Bestimmungen des Mandats vom 1. März 1773, wegen abzustellender Verwüstung der Hölzer, mit den in der Neuzeit zur Geltung gekommenen Grundsätzen über Forstwirthschaft in Einklang zu bringen, wird, zugleich in Berücksichtigung der von den hiesigen Grundbesitzern ausgesprochenen Wünsche, über die Bewirthschaftung der Holzgrundstücke, sowie den Holzabtrieb mit Höchster Genehmigung hiermit das Folgende verordnet:

1.

Die Bewirthschaftung der bei der Bonitirung als „verfügbare“ befundene und

Digitized by Google

bezeichnete Holzgrundstücke wird vom 1. Januar 1872 an völlig freigegeben und hört bezüglich ihrer von diesem Zeitpunkte an jede behördliche Controle und Einwirkung auf.

2.

Auch rücksichtlich der nicht als verfügbar bezeichneten Holzgrundstücke bedarf es zum Abtrieb des Holzes keiner polizeilichen Erlaubniß mehr. Es wird jedoch die Wiederbepflanzung des qu. Grundstücks mit Holz oder Gebüsch nach spätestens 3 Jahren dem Besitzer streng zur Pflicht gemacht und bewendet es bezüglich dieser Grundstücke unbedingt bei dem bestehenden Verbote des Moosscharrens.

3.

Das Verfahren anlangend, so werden vom Fürstlichen Katasterbureau den betreffenden Holzgrundbesitzern die frei verfügbaren Hölzer derselben in schriftlicher Mittheilung genau bezeichnet.

4.

Wer ein dergleichen Holzgrundstück ganz oder zum Theil abtreibt, ist verpflichtet, auf Erfordern der mit der Controlirung der Wiederbepflanzung beauftragten Gensd'armen, Ortsrichter ꝛc. sich durch Vorzeigung des sub 3 gedachten Verzeichnisses über die Qualität des qu. Holzgrundstückes als eines „verfügbaren" auszuweisen.

Auf desfallsigen Antrag erhält jeder Besitzer eines solchen Grundstückes vom Fürstlichen Katasterbureau eine besondere Bescheinigung darüber, daß das betreffende Grundstück zu den verfügbaren gehöre, unentgeltlich ausgestellt.

5.

Wer ein nicht als verfügbar bezeichnetes Holzgrundstück ganz oder zum Theil abtreiben will, hat unter genauer Bezeichnung desselben und unter Angabe der Zeit des Abtriebs vor Beginn desselben dem Fürstlichen Landrathsamte schriftliche Anzeige zu erstatten und erhält einen Anmeldeschein unentgeltlich zugestellt, welchen er auf Erfordern dem Gensd'armen ꝛc. vorzuzeigen hat.

6.

Das Fürstliche Landrathsamt hat am Jahresschluß das Verzeichniß der angemeldeten Holzabtriebe den betreffenden Gensd'armen und den Ortsrichtern Behufs Controlirung der geschehenen Anmeldungen und zur Ueberwachung der Wiederanpflanzung der abgetriebenen Flächen innerhalb der nächsten drei Jahre zuzustellen.

7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 5 werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlr. bestraft. Zur Befolgung der Vorschrift des §. 2 sind die Betheiligten unter Androhung von Geldstrafe bis zu 100 Thlr. anzuhalten. Bei Unterlassung der Wiederanpflanzung innerhalb einer anderweit gestellten Frist kann die Bepflanzung auf Kosten des Besitzers durch die Behörde verfügt werden.

Greiz, am 8. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

42. Bekanntmachung vom 14. December 1870, die Ausstellung von Eheconsensen im Großherzogthume Baden betreffend.

Zufolge einer Mittheilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu Carlsruhe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. December 1859 (Gesetzsammlung p. 256) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthume Baden

1. durch ein neuerdings am 5. Mai d. J. erlassenes Gesetz über Erleichterung der Eheschließungen die polizeilichen Beschränkungen für die letzteren beseitigt wurden;

2. von den Großherzoglichen Behörden fernerhin keine Eheconsense (Trauscheine) mehr ausgestellt werden;

3. nach §. 92 des Gesetzes vom 31. December v. J. über die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehe, Angehörige des Großherzogthums Baden, welche im Auslande eine Ehe schließen wollen, einen Eheverkündschein und das Eheaufgebot auch im Inlande zu erwirken haben;

und

4. zur Ausstellung des Verkündscheins, d. h. der Beurkundung über die Zulässigkeit der Ehe sowohl in bürgerlicher als in öffentlich rechtlicher Beziehung die Großherzoglichen Amtsgerichte, zur Vornahme des Eheaufgebotes die Bürgermeister oder deren Vertreter als Beamte des bürgerlichen Standes zuständig sind.

Greiz, den 13. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 15.
(Ausgegeben den 31. December 1870.)

43. Gesetz
zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 29. December 1870.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben in Anbetracht, daß zufolge des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund und des Einführungsgesetzes dazu das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. November 1861 verschiedene Abänderungen erleidet, das besagte Landesgesetz einer Umarbeitung unterziehen lassen und verordnen mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. November 1861 ist aufgehoben.

An dessen Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Verpflichtung zu dem Schadenersatze.

Jede widerrechtliche Stiftung eines Schadens in Holzungen und Baumpflanzungen, an einzelnstehenden Bäumen, ingleichen auf Wiesen, Feldern und in Gärten, verpflichtet den Urheber, es möge ihm nun Absicht oder bloß Fahrlässigkeit zur Last fallen, zum vollen Ersatze des Schadens. Von mehreren Theilnehmern haftet jeder für das Ganze des Schadens, vorbehältlich der ihm nach den Umständen etwa zustehenden Regreß-Ansprüche an die anderen Theilnehmer.

Digitized by Google

§. 3.

Umfang des Schadenersatzes.

Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht blos Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 4.

Haftpflicht.

In Ansehung des Schadenersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegeältern für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Aushülflich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gemeinden und andere Dienstherren. Ferner haften aushülflich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insoweit das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbene in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherren verwendet worden ist.

§. 5.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweisliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so trifft die Verbindlichkeit zu dem Schadenersatze den Eigenthümer. Dieser kann sich jedoch durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit befreien.

§. 6.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Neben der Verpflichtung zu dem Schadenersatze treten in den durch das gegenwärtige Gesetz, oder durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 7.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Die in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theile des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund enthaltenen Vorschriften kommen auch hinsichtlich der gegen die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes gerichteten Handlungen zur Anwendung.

II. Vergehen und Uebertretungen.

§. 8.

Holz- (Forst-) Diebstahl.

Wer Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, ferner durch

Digitized by Google

Zufall abgebrochenes oder umgeworfenes Holz, welches nicht bereits eingesammelt oder mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, ingleichen wer sonstige Erzeugnisse des Waldes z. B. Harz, Rinde, Holzspähne, Baumsaft, Baumfrüchte, Waldsämereien, Laub, Gras, Heide, Moos, Streu aller Art, welche nicht bereits eingesammelt sind, entwendet, wird wegen Holz- (Forst-) Diebstahls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 9.

Vollendung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Der Diebstahl an stehendem Holze ist für vollendet zu achten, wenn das Holz vom Stamme oder Boden getrennt, z. B. der Baum gefällt, der Busch oder Strauch umgehauen, der Ast abgebrochen, abgehauen oder abgeschnitten ist. Harz, Rinde, Moos, Gras, Laub und Streu aller Art gilt als entwendet, sobald es abgekrazt, abgeschält, abgeschnitten, abgerupft, ab- oder zusammengerecht, oder gekehrt ist.

§. 10.

Besondere Erschwerungsgründe.

Bei Begehung eines Holz- (Forst-) Diebstahls in es als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten,

1) wenn sich der Thäter bei der Ausführung einer Säge oder bei Entwendung von Waldstreu eines eisernen Rechens bedient hat,

2) wenn ein angestellter Arbeiter oder ein Verwalter oder Aufsichtsbeamter die durch seine Stellung erlangte Gelegenheit zu der strafbaren Handlung benutzt, bezüglich sich an den seiner Verwaltung oder Aufsicht anvertrauten Gegenständen in strafbarer Weise vergriffen hat,

3) wenn die strafbare Handlung bei Nachtzeit oder wenn sie an Sonn-, Fest- oder Bußtagen verübt worden ist,

4) wenn der Thäter eine besondere Geflissenheit (z. B. durch Uebersteigen von Waldbefriedigungen) oder eine besondere Frechheit an den Tag gelegt hat,

5) wenn der Thäter Waffen oder gefährliche zur Begehung des Holzdiebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt, oder wenn er auf der That betroffen, der Pfändung oder Wegnahme des Gestohlenen oder seiner Festnehmung mit Gewalt oder Drohungen sich widersetzt hat, sofern seine Handlung nicht in ein durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes besonderes Verbrechen oder Vergehen übergegangen ist.

6) wenn der auf der That Betroffene auf Anrufen des Försters oder sonstigen Aufsehers, des Eigenthümers bez. Nutzungsberechtigten oder dessen Vertreters nicht stehen geblieben ist oder sein Werkzeug nicht abgelegt hat oder durch Angabe eines falschen Namens zu täuschen oder sonst sich unkenntlich zu machen gesucht hat,

7) wenn die strafbare Handlung von mehreren Personen nach vorgängiger ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft ausgeführt worden ist,

Digitized by Google

8) wenn der Thäter zur Fortschaffung des Entwendeten sich eines Spannfuhrwerks bedient hat,

9) wenn die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe oder zur Verarbeitung behufs des Handels gestohlen oder wirklich veräußert worden sind,

10) wenn der Diebstahl an Obst-, Samen- oder Zierbäumen begangen worden ist,

11) wenn widerrechtliches Grasen oder Samensuchen in jungen Schlägen oder Anpflanzungen geschehen ist,

12) wenn der Thäter innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung des Holz- (Forst-) Diebstahls bereits wegen des gleichen Vergehens Strafe verbüßt hat.

§. 11.
Straflosigkeit in Nothfällen.

Die Entnehmung oder Beschädigung von Holz, welche zur Abhülfe in augenblicklichen Nothfällen geschehen ist (z. B. von Fuhrleuten, deren Geschirr umgeworfen, zerbrochen ist) ist straflos, wenn der Thäter dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder auch dem Gemeindevorstande des nächsten inländischen Orts bei erster Gelegenheit längstens aber binnen drei Tagen, unter Darbietung baarer Vergütung des Schadens, Anzeige davon gemacht hat.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 12.
Begünstigung des Holz- (Forst-) Diebstahls.

Die Begünstigung und Hehlerei in Bezug auf einen Holz- (Forst-) Diebstahl unterliegt der Bestrafung nach Maßgabe der §§. 257 und 259 des Strafgesetzbuchs. Die Strafe darf jedoch in keinem Falle derart, oder dem Maße nach eine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 13.
Diebstahl an anderen Boden-Erzeugnissen.

Die Strafbarkeit des Diebstahls an anderen, als den in §. 8 dieses Gesetzes begriffenen Erzeugnissen des Bodens ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

§. 14.
Unbefugtes Weiden.

Wer vorsätzlich Vieh auf Grundstücken hütet oder weiden läßt, auf denen er kein Recht hat, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer durch Fahrlässigkeit verschuldet, daß Vieh, welches von ihm zu beaufsichtigen ist, auf Grundstücke geht, auf denen das Vieh zu hüten er kein Recht hat, ist mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern zu belegen.

§. 15.
Unerlaubte Nachlese.

Wer unbefugter Weise oder mit Ueberschreitung der verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen einer bestehenden Befugniß in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder

Digitized by Google

auf Feldern eine Nachlese hält, ist mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 16.

Vorschrift wegen des Abfahrens aufgemachter Hölzer.

Wer das in den Holzungen zur Abfuhr bereit liegende, erkaufte oder sonst erworbene Bau-, Brenn- oder Nutzholz ohne vorgängige Anweisung von Seiten des Eigenthümers oder dessen Stellvertreters abfährt oder abfahren läßt, fällt in eine Strafe von einem Thaler bis zu drei Thalern, welche verdoppelt wird, wenn die Uebertretung zur Nachtzeit oder an Sonn-, Fest- oder Bußtagen geschieht.

§. 17.

Verlassen eines in Holzungen mit Erlaubniß angezündeten Feuers ohne vorgängige Löschung.

Wer ein in Holzungen mit Erlaubniß des Eigenthümers oder dessen Vertreters angezündetes Feuer unausgelöscht verläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3 Thalern bestraft.

§. 18.

Handel mit Holzpflanzen, Obstbäumen und dergleichen.

Wer außerhalb seines Wohnorts Holzpflanzen (Pflänzlinge), Holzschleußen, junge Obstbäume oder abgeschnittene Baumgipfel, Christbäume, Pfingst- oder Kirmes-Maien andere dergleichen Bäume zum Verkauf bei sich führt, ingleichen wer Holz in kleinen Quantitäten auf Körben, Schiebekarren, Handschlitten, in Trachten, Bürden u. s. w. zum Verkauf in Städte oder Dörfer, bringt, wird, falls er sich hierbei nicht durch ein Zeugniß einer Behörde über den rechtlichen Erwerb dieser Gegenstände ausweisen kann, mit deren Einziehung und nach Befinden noch mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§. 19.

Strafbares Betretenlassen auf fremden Holz-, Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken.

Wer sich mit zum Fällen oder Brechen des Holzes dienendem Werkzeuge in einer fremden Holzung außerhalb eines gewöhnlichen Fahrweges oder Fußsteiges, ingleichen wer sich mit Geräthschaften, welche zur Abbringung oder Fortschaffung von Feld-, Wiesen- oder Gartenerzeugnissen geeignet sind, auf fremden Feld-, Wiesen- oder Gartengrundstücken betreten läßt, ohne einen erlaubten Zweck nachweisen zu können, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen bestraft.

§. 20.

Zurücklassen und Abwerfen von Holz von Seiten der Holzfuhrleute.

Wer bei dem Abfahren von Holz dasselbe ganz oder zum Theile im Walde liegen läßt, oder an anderen Orten, als dem Orte seiner Bestimmung, abwirft, um seinem Gespann eine Erleichterung zu verschaffen, ist mit Geldstrafe bis zu 12 Thalern oder mit Haft bis zu vier Tagen zu bestrafen, wenn er nicht sofort nach seiner Rückkunft dem Eigenthümer des Holzes Anzeige davon gemacht hat.

§. 21.

Ueberschreitung des Beholzungsrechtes ꝛc.

Wer bei Ausübung seines Beholzungsrechtes oder eines andern Rechtes zu Gewinnung von Haupt- und Neben-Nutzungen eines fremden Waldes die festgesetzten Bedingungen

Digitized by Google

und Schranken hinsichtlich des Ortes, der Zeit, des Maßes oder der Mittel überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu zwei Thalern bestraft.

§. 22.

Mißbrauch der Erlaubniß zum Holzlesen, Streusammeln und dergleichen.

Wer die Erlaubniß hat, Raff- oder Lese-Holz, ingleichen Streu- oder andere Wald-Produkte zu holen und die verordnungsmäßigen oder sonst festgesetzten Grenzen dieser Erlaubniß, Zeit, Ort oder Maß derselben überschreitet, oder die verordnungsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt, oder sich dabei nicht ausdrücklich gestatteter Werkzeuge bedient, ist mit Gefängniß bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Wer das in Folge erhaltener Erlaubniß gelesene Holz- oder Streu-Material, zu deren Entnehmung er nur zu seinem Wirthschaftsbedarfe berechtigt ist, an Andere veräußert, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 23.

Verkauf des zum eigenen Bedarf erhaltenen Holzes.

Wer Holz, welches ihm nur zum eigenen Bedarf oder zum eigenen Geschäftsbetriebe abgegeben worden, verbotswidrig veräußert, wird um den einfachen, in Wiederholungsfällen um den doppelten Werth des also veräußerten Holzes bestraft.

Bei dem zweiten Wiederholungsfalle und bei weiteren Rückfällen tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein, sofern solches bei Zuerkennung der Strafe des vorigen Rückfalles, wie dieses jedesmal geschehen soll, angedroht worden ist.

§. 24.

Ankauf von Holz oder andern Wald-Erzeugnissen, welche nicht veräußert werden durften.

Wer Holz- oder andere Wald-Erzeugnisse, welche nicht veräußert werden durften (§§. 22 und 23 dieses Gesetzes) und von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Veräußerung verbotswidrig ist, durch Kauf, Tausch, Geschenknahme und dergleichen an sich bringt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

§. 25.

Unerlaubtes Behauen der Bau-Stämme im Walde.

Wer im Walde außerhalb der besonders dazu angewiesenen Plätze ohne vorher dazu eingeholte Erlaubniß Baustämme behaut (beschlägt, berappt) unterliegt einer Geldstrafe bis zu sechs Thalern.

§. 26.

Ordnungswidriges Streurechnen, Verletzung von Kultur-Schutzmitteln und Marken, Umwerfen aufgesetzter Klaftern und dergl.

Wer auf fremden Grundstücken

a. das ihm verstattete Streurechnen u. s. w. aus Fahrlässigkeit auf anderen als an den hierzu angewiesenen Stellen unternimmt,

b. Kultur-Vermachungen, Häge- oder Entwässerungsgräben einreißt oder beschädigt oder Hägezeichen irgend einer Art, Abtheilungsnummern, Distrikt-Steine, Distrikt-Tafeln, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen umwirft, entfernt oder andere Ungebührnisse begeht, oder

Digitized by Google

c. an stehendem oder gefälltem Holze das Waldzeichen, Nummern oder sonstige Bezeichnungen aushauet, wegnimmt oder unkenntlich macht, oder

d. aufgesetzte Klaftern, Schocke oder Haufen einreißt oder umwirft,

hat, insoweit nicht eine schwerere Strafbestimmung anwendbar ist, Geldstrafe bis zu zwanzig Groschen und in dem Falle unter 6 bis zu drei Thalern verwirkt.

§. 27.

Sonstige Polizeiwidrigkeiten.

Die Uebertretung allgemeiner oder örtlicher Verbote, welche von den Forst- oder Orts-Polizei-Behörden, oder von den ihnen vorgesetzten Behörden zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten, zum Zwecke der Ordnung im Forsthaushalte oder zur Beförderung der Forstkultur erlassen sind oder erlassen werden, ist mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

III. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

§. 28.

Verpflichtung zur Anzeige.

Verpflichtet zur strengsten Aufmerksamkeit in ihrem Amtskreise auf alle strafbare Handlungen in Bezug auf Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen und Gärten, und zur Anzeige in jedem Falle sind das gesammte Polizei-Dienstpersonal, sowie diejenigen, welche bei dem Forstwesen angestellt sind, oder welchen sonst die Aufsicht über Holzungen, Baumpflanzungen, Felder, Wiesen oder Gärten übertragen ist, sie seien im öffentlichen Dienste oder in Privatdiensten.

§. 29.

Anhalten, Pfändung und Verhaftung der Frevler.

Wenn Jemand über einem Vergehen an Holzungen ꝛc. oder bei einer Uebertretung der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes betroffen wird, so ist es dem Betretenden gestattet, ihn anzuhalten, zu pfänden und, wenn es ein Fremder, ein Unbekannter oder ein sonst schon verrufener Frevler ist, sich seiner Person zu bemächtigen und ihn sofort an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Betroffenen sind verbunden, die Werkzeuge und Geräthschaften, welche sie bei dem Vergehen benutzt haben, oder welche zu führen verboten ist, dem sie Anhaltenden auf Erfordern abzugeben, und es sind dieselben, dafern sie nicht nach Maßgabe des Strafgesetzbuchs der Einziehung unterliegen, erst nach abgeurtheiltem Vergehen, bezüglich wenn Verurtheilung erfolgte, erst nach Zahlung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten, wofür sie gleich einem gerichtlichen Pfande haften, zurückzugeben.

Ist die Zahlung binnen sechs Wochen nach der Verurtheilung nicht erfolgt, so werden die abgepfändeten Gegenstände versteigert und der Erlös wird zur Berichtigung des Schadenersatzes, der Strafe und der Kosten verwendet.

Digitized by Google

§. 30.

Pfandgebühren ꝛc.

Pfand- und Anzeigebühren, sowie Strafantheile der Denuncianten, finden nicht Statt.

§. 31.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Untersuchungs-Verfahren.

Der Zuständigkeit zur Untersuchung der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Vergehen und Uebertretungen ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Nachtrags-Gesetzes vom 2. Decbr. 1870 zu beurtheilen.

Das Untersuchungsverfahren regelt sich ebenfalls nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der zu derselben erlassenen Nachträge. Bei den in den §§. 11, 16, 19, 21, 22, 23, 25 und 26 a., c. und d. erwähnten Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz findet ein Strafverfahren nur auf Antrag der Betheiligten Statt.

§. 32.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

In Bezug auf seine Anwendbarkeit auf strafbare Handlungen, die vor diesem Tage begangen sind, und in Bezug auf das Verhältniß seiner Vorschriften zu dem älteren Rechte gelten dieselben Bestimmungen, welche in Bezug auf das Verhältniß des neuen Bundesstrafgesetzbuchs zu dem älteren Strafrechte in dem Gesetze vom 1. December 1870, enthaltend Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, gegeben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Greiz, am 29. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

44. Bekanntmachung vom 29. December 1870,
die Anwendung der Eisenacher Convention auf geisteskranke Personen betreffend.

Nachdem sämmtliche, bei der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 betheiligte nord- und süddeutsche Regierungen sich gleich der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung mit der Anwendung dieser Convention auf geisteskranke Personen einverstanden erklärt haben, so daß hiernach eine volle Reciprocität allseitig gesichert erscheint, wird solches andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Greiz, den 29. December 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.
Meusel.

Bruno Merz.

---

45. Verordnung vom 30. December 1870,
die Einführung der allgemeinen Grundsteuer betreffend.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 1857, die neue Regulirung der Grundsteuer betreffend, verordnen Wir mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung wie folgt:

Vom 1. Januar 1871 an wird die allgemeine Grundsteuer in Gemäßheit des vorgedachten Gesetzes und der dazu erlassenen Nachträge und Verordnungen entrichtet.

Mit diesem Zeitpunkte kommen die bisherigen Landes- und Kammersteuern, sowie die Contribution vom steuerfreien Gute in Wegfall, ebenso diejenigen Beiträge, welche von abgespaltenen Grundstücken zu Abgaben der gedachten Art in das Stammgut bisher zu entrichten waren. Die Besitzer der Trennstücke haben die auf letztere entfallende Grundsteuer unmittelbar an die Steuereinnehmer zu zahlen.

Die Zahl der von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Pfennige und die Termine zu deren Entrichtung werden durch Ausschreiben bestimmt.

Greiz, den 30. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung daselbst.
Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

46. Patent,

die im Jahre 1871 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschließung zufolge sollen mit hierzu erklärter Zustimmung des Landtags im Jahre 1871 von der nach der Verordnung vom 30. dieses Monats in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1857 zu erhebenden allgemeinen Grundsteuer sechs Pfennige auf die Steuereinheit,

die Einkommensteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. August dieses Jahres erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die mit 1 Pfennig terminlich zu entrichtenden Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 28. Februar,
„ 15. April,
„ 15. Juni,
„ 15. August,
„ 16. October,
„ 15. December.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, den 31. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

47. Nachtrag

zu den Verordnungen vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betreffend, und vom 11. Mai 1858, die nothwendige Abtretung von Grundeigenthum betreffend, vom 31. December 1870.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie, souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben für nöthig erachtet, die in §. 4 verbunden mit §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1856 und in §§. 4 und 6 der Verordnung vom 11. Mai 1858 enthaltenen Vorschriften betreffs der Zuständigkeit der Behörden bei zwangsweiser Eigenthumsabtretung mit den in dem Gesetze vom 1. September 1868 aufgestellten Grundsätzen, wegen Trennung der Justiz von der Verwaltung, in Einklang zu bringen und verordnen demgemäß mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die in den angezogenen Paragraphen der eingangsgedachten Verordnungen den Justizbehörden (Gerichtsbehörden) übertragenen Obliegenheiten gehen auf das Landrathsamt über.

Bei nur theilweiser Abtretung eines Grundstücks werden die auf das Trennstück entfallenden Abgaben und Lasten nach Maßgabe der zum Zweck der Grundsteuerregulirung stattgehabten Einschätzung berechnet.

Das Landrathsamt hat von den getroffenen Vereinbarungen oder Entscheidungen das betreffende Justizamt wegen Wahrung etwaiger Privatinteressen in Kenntniß zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel.

Greiz, den 31. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

Digitized by Google

48. Regierungsverordnung vom 31. December 1870, die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen betreffend.

Mit Rücksicht auf das am 1. Januar k. J. bevorstehende Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund wird über die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen mit Höchster Genehmigung andurch das Folgende verordnet:

1.

Zuchthausstrafe wird ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt ist, bis auf Weiteres in der Correktionsanstalt zu Zeitz fortverbüßt.

2.

In derselben Anstalt werden auch die vor dem 1. Januar 1871 erkannten Arbeitshausstrafen weiter vollstreckt.

3.

Gefängnißstrafe von drei Monaten oder längerer Dauer und, wenn der Verurtheilte in der Gefangenenanstalt beschäftigt zu werden verlangt, von wenigstens vier Wochen, wird bis auf Weiteres in der Correctionsanstalt zu Zeitz, gleiche Strafe von kürzerer Dauer aber in den Gefängnissen des Kreisgerichts und der Einzelgerichte vollstreckt.

4.

Die Haft wird in den Gefängnissen der Einzelgerichte vollzogen.

5.

Erkannte Festungshaft wird in einer von Fürstlicher Landesregierung im einzelnen Falle zu bestimmenden Festung oder in andern geeigneten Räumlichkeiten vollzogen.

6.

Die nach den §§. 57 und 56 des Bundesstrafgesetzbuchs an jugendlichen Personen zu vollstreckenden Gefängnißstrafen und Detentionen werden — sofern sie in ihrer Dauer vier Wochen übersteigen — in der Correctionsanstalt zu Zeitz, im Uebrigen aber in dem Kreisgerichts- und den Justizamts-Gefängnissen vollzogen.

Für die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen sind besondere, von dem Gewahrsam der übrigen Strafgefangenen getrennte Räume zu bestimmen, und ist die Strafe solcher jugendlicher Verurtheilter, soweit thunlich und nach §. 22 des Bundesstrafgesetzbuchs zulässig, in Einzelhaft zu vollziehen.

4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Greiz, am 31. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Fürstenthum Reuß älterer Linie.
№ 16.
(Ausgegeben den 10. Januar 1871.)

49. Landtagsabschied
für den ordentlichen Landtag vom Jahre 1870.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kraunichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe des §. 78 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen zweiten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung in §. 85 der Verfassungsurkunde entsprechend, dem Landtage Unsere Entschließungen bezüglich der stattgefundenen Berathungen in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an den Landtag

anlangt, so sind dieselben zum größten Theil

A. als erledigt zu erachten

und zwar

a. durch den in Uebereinstimmung mit den Erklärungen und Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze.

Dies ist namentlich geschehen bezüglich

1) der Gleichstellung der Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes mit den inländischen Staatspapieren durch das Gesetz vom 7. Mai 1870,
2) der Altersgrenze für die Zulässigkeit der Ableistung von dienstlichen Eiden durch das Gesetz vom 9. desselben Monats,
3) der Ablösung gewisser bei Besitzveränderungen vorkommenden Gefälle durch den unterm 10. dess. Mts. erlassenen Nachtrag zu dem Gesetze vom 11. März 1857,

Digitized by Google

4) der Umzugskosten der Civilstaatsdiener durch das Gesetz vom 11. Mai 1870,
5) der Presse durch das Gesetz vom 12. dess. Mts.,
6) der bei Anlegung von Eisenbahnen erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen durch das Gesetz vom 18. dess. Mts.,
7) der Verhältnisse im Staatsdienste angestellter vormaliger Militairinvaliden durch den unterm 27. Juli 1870 erlassenen Nachtrag zu dem Gesetze vom 2. April 1860,
8) der Gebühren bei gerichtlicher Uebereignung der bei geistlichen Stellen und Stiftungen lehnbaren Immobilien durch das Gesetz vom 3. August 1870,
9) der Einkommensteuer durch das Gesetz vom 8. dess. Mts.,
10) der Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer durch das unterm 9. dess. Mts. erlassene Gesetz, betreffend die Abänderung der einschlagenden älteren gesetzlichen Bestimmungen,
11) der anderweiten Ab- und Einschätzung der in der Culturart veränderten Grundstücke durch den unterm 10. dess. Mts. erlassenen Nachtrag zu dem Gesetze über Grundsteuer-Regulirung vom 9. Mai 1857,
12) der Aufhebung der Denuncianten-Antheile in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirecte Steuern durch das Gesetz vom 11. August 1870,
13) der Uebergangsbestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund durch das Gesetz vom 1. Decbr. 1870,
14) der Strafproceßordnung durch das Nachtragsgesetz vom 2. dess. Mts.,
15) der Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern durch das Gesetz vom 9. dess. Mts.,
16) des Gebührenansatzes in streitigen Handelssachen durch das Gesetz vom 10. dess. Mts.,
17) des Schutzes der Holzungen ꝛc. durch das Gesetz vom 29. dess. Mts.,

b. durch besondere Dekrete, in welchen Unsere Entschließungen auf die Erklärungen und Anträge des Landtags bereits ergangen sind, und zwar:

1) in Betreff der Feststellung des Etats auf die Jahre 1870, 1871, 1872, in deren Gemäßheit die Patente wegen Erhebung der Landesabgaben erlassen worden beziehentlich zu erlassen sind, durch Resolution vom 29. l. Mts.,
2) in Betreff der genauern Festsetzung des bei verfassungsmäßiger Ordnung des Staatshaushalts zu beobachtenden Verfahrens, durch die unterm 9. Juli und 19. Decbr. d. J. gemachten Eröffnungen.

Es wird demgemäß —, im Anschluß an die zufolge der Zeitereignisse bis zum Ende dieses Jahres verlängerte gegenwärtige Legislaturperiode —, die neue dreijährige Finanzperiode mit dem Jahre 1871 beginnen, der Voranschlag für das Jahr 1873 einem spätestens im Jahre 1872 einzuberufenden außerordentlichen Landtage vorzulegen sein und werden hinfort dem ordentlichen

Digitized by Google

Landtage jedesmal die Landeskassenrechnungen auf das 3. Jahr der vorausgegangenen und auf die 2 ersten Jahre der laufenden Finanzperiode zur Prüfung zugehen,

3) in Betreff des Etats über die Besoldung der Verwaltungs- und Justizbeamten durch die Resolution vom 29. d. Mts.,

c. durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags:

1) in Betreff der nachträglich ertheilten Zustimmung zu den auf Grund §. 67 der Verfassungsurkunde erlassenen provisorischen Verordnungen
   a) vom 12. Mai 1869, die gegenseitige Verwendung der Beamten der zum Bezirke des gemeinschaftlichen Appellationsgerichts in Eisenach gehörigen Staaten in Strafsachen betreffend,
   b) vom 27. September 1869, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betr.,
   c) vom 2. August 1870, zu dem für das Gebiet des Norddeutschen Bundes in Geltung getretenen Königlich Preußischen Gesetze, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffend,
   d) vom 6. August 1870, zu dem für das Gebiet des Norddeutschen Bundes in Geltung getretenen Königlich Preußischen Gesetze wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung;
2) in Betreff der zur Prüfung vorgelegten Landeskassenrechnungen auf die Jahre 1867, 1868, 1869, rücksichtlich deren, im Einverständnisse mit dem Landtage, dem Rechnungsführer auf Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde Justifikation ertheilt worden ist,
3) in Betreff der Deckung etwaigen außerordentlichen Bedarfs für Kriegszwecke oder an die Bundeskasse zu leistende Vorauszahlung. Ueber die hiezu aufzunehmenden Beträge wird, sofern von der ertheilten Ermächtigung Gebrauch zu machen, besondere Rechnung geführt werden,
4) in Betreff der Bildung eines Remunerationsfonds für Steueraufsichtsbeamte durch einen Theil der in Zollcontraventionssachen eingehenden Strafgelder und Confiskate,
5) in Betreff der Ablösung gewisser Entschädigungsrenten für weggefallene Intraden,
6) in Betreff der Ueberbrückung des Saaleflusses unweit Burgk,

d. durch die im Hinblick auf die neuesten Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstags erfolgte Zurückziehung des Gesetzentwurfs, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend.

B. Vorlagen an den Landtag, rücksichtlich deren es Unserer Entschließung noch bedarf.

1) Die Gemeindeordnung für das hiesige Fürstenthum,
2) das Gesetz, die Bildung eines Landesausschusses betreffend,

Digitized by Google

3) die Verordnung zu dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870,
4) das Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr.,
5) das Gesetz, die Gültigkeit der Lokalbauordnungen ꝛc. betr.,
6) das Gesetz, die Eröffnung einer neuen Staatsanleihe betr.,
7) der Nachtrag zu den Verordnungen vom 2. Januar 1856 und vom 11. Mai 1858, Betreffs der nothwendigen Abtretung von Grundeigenthum,

werden mit den vom Landtage beantragten, von Uns genehmigten Abänderungen und Zusätzen publicirt werden.

II. Beschwerden, Anträge und Petitionen.

1) Die bei Prüfung der Landeskassen-Rechnungen und bei Berathung des Etats gestellten Anträge haben zum größten Theil Erledigung gefunden:

a) durch die von Uns verfügte Ueberweisung der zeither in Unsere Rentkassen geflossenen Strafgelder an die allgemeine Landeskasse,
b) durch die Betreffs der Eigenthumsverhältnisse der Burgk'schen Frohnveste unterm 6. d. Mts. gemachte Eröffnung,
c) durch die laut Resolution vom 29. d. Mts. getroffenen Anordnungen in Betreff
   verschiedener das Rechnungswesen betreffender Einrichtungen,
   der Controlirung der Tanzgelder-Einnahme,
   der Fixation der Kanzleibedürfnisse,
   der Fixation einiger Beamtengehalte,
   der Ablösung einiger auf Staats-Grundeigenthum haftender Abgaben.

Den Anträgen
auf Erörterung der etwa noch unerledigten Entschädigungsansprüche für zu den Landstraßen abgetretenen Grund und Boden,
auf genaue Ermittelung des Ertrags der durch Gesetz vom 4. März 1868 eingeführten Erhöhung der Gerichtssporteln,
auf Erwirkung vollständigen Ersatzes der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die der Bundeskasse zufließenden Zölle und Steuern,

wird in Gemäßheit der Resolution vom 29. d. Mts. Folge gegeben werden.

Die übrigen bei Berathung des Etats beschlossenen Anträge werden Wir in Erwägung ziehen.

2) Die Beschwerde der Gemeinde Hohndorf, einen Fall angeblich verfassungswidriger Handhabung der Gesetze betreffend, hat der Landtag für unbegründet erkannt. Der aus Anlaß dieser Petition beschlossene Antrag
auf dem Wege der Gesetzgebung die Verordnung vom 2. Januar 1856 mit der jetzigen Behörden-Organisation in Einklang zu bringen,
hat durch inmittelst erfolgte Vorlegung und Annahme des unter I. B. 7 oben aufgeführten Nachtragsgesetzes Erledigung gefunden.

Digitized by Google

Dem weiteren Antrage auf Berücksichtigung eines etwaigen Gesuchs der Gemeinde Hohndorf um Caducirung der in Betreff des Beschwerdegegenstands erwachsenen behördlichen Gebühren (ausschließlich der Taxationskosten) sind Wir nicht abgeneigt, eintretenden Falls Folge zu geben.

3) Die bei Berathung einer Petition verschiedener Landgemeinden wegen Abänderung der für die Ablösung der Laudemialpflicht geltenden gesetzlichen Vorschriften, von dem Landtage gestellten Anträge

a. bezüglich der Lehnsablösungs-Gesetzgebung, namentlich in Hinsicht auf Gesammt-Ablösung, Taxation der landwirthschaftlichen Nebengebäude und der zu gebundenen Gütern gehörigen Grundstücke, Erörterungen anzustellen,

b. inmittelst die Laudemialberechtigten in geeigneter Weise zu disponiren, von Provokation auf Ablösung bis zum Eintritte günstigerer Zustände abzusehen,

ingleichen

4) die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlene Petition des hiesigen Stadtraths, den Erlaß eines Schulgesetzes betreffend, und

5) die ebenfalls zur Berücksichtigung empfohlene Petition Trommers in Fraureuth und Genossen, den Erlaß eines sogen. Dissidentengesetzes betreffend, werden von Uns in Erwägung gezogen werden.

Zu dessen Bekundung haben Wir gegenwärtigen, in das Gesetzblatt aufzunehmenden

Landtagsabschied

ausfertigen lassen und nach Beidruckung Unsers Fürstlichen Insiegels Höchsteigenhändig unterschrieben.

Greiz, den 31. December 1870.

(L. S.) **Heinrich XXII.**

Meusel.

---

50. Bekanntmachung,

die Abänderungen der Arzneitaxe für das Jahr 1871

betreffend.

In Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen eingetretenen Aenderungen hat eine Revision der auch für die hierländischen Apotheker maßgebenden

Digitized by Google

Königlich Preußischen Arzneitaxe stattgefunden und ist eine neue Auflage derselben ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene revidirte Königlich Preußische Arzneitaxe wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezüglich des Rabatts in der hiesigen Apothekerordnung enthaltenen Bestimmungen wie zeither in Geltung bleiben.

Greiz, den 31. December 1870.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

---

51. Bekanntmachung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken

betreffend.

Nachstehend wird eine von dem Bundeskanzleramte auf Grund §. 58 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 351) erlassene Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung regelmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter „Polizeibehörde des Wohnorts" (§§. 1 und 4 der Instruktion) der Gemeindevorstand (Stadtrath, Gemeindevorsteher, Ortsrichter), unter der „zuständigen Centralbehörde" (§. 3 der Instruktion) die unterzeichnete Landesregierung zu verstehen ist.

Greiz, den 31. December 1870.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung das.

Meusel.

Bruno Merz.

Digitized by Google

Instruction,

betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

---

§. 1.

Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist, die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formular A auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaates im Geschäftswege eingereicht und von der Letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist, die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

Digitized by Google

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

A. Inventarium

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc.)

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß ꝛc.), der Vorrichtung und deren Größe.

B. Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, beziehungsweise Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 57 Zeile 8. v. u. muß es statt 1854 heißen 1851. S. 84 Z. 7. v. o. muß es statt 440 heißen 400. S. 92 Z. 4. v. u. muß es statt 10. Septbr. heißen 11. September. S. 130 Z. 1. v. u. muß es statt befundene heißen befundenen. S. 131 Z. 1. v. o. muß es statt bezeichnete heißen bezeichneten. S. 131 Z. 4. v. u. muß es statt 8. Decbr. heißen 13. December. S. 132 Z. 4. v. u. muß es statt 13. Decbr. heißen 14. December. S. 135 Z. 17 v. o. muß es statt „in es“ heißen „ist es“.

Digitized by Google